

Planfeststellungsbeschluss

S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0513.27/35/36

Chemnitz,
26. April 2019

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	9
I Feststellung des Plans	9
II Festgestellte Planunterlagen	9
III Nebenbestimmungen.....	11
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	18
1 Wasserrechtliche Erlaubnis	18
2 Wasserrechtliche Genehmigungen	19
V Denkmalrechtliche Abrissgenehmigung für das Bestandsbauwerk	20
VI Zusagen	20
VII Einwendungen	20
VIII Sofortvollzug.....	20
IX Kosten	21
B SACHVERHALT	21
I Beschreibung des Vorhabens.....	21
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	21
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	23
I Verfahren.....	23
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	23
2 Umfang der Planfeststellung.....	23
3 Verfahrensvorschriften.....	24
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	24
III Linienführung/Variantenuntersuchung	26
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
1 Umweltverträglichkeitsprüfung des Straßenbauvorhabens	29
2 Umweltverträglichkeitsprüfung der Umverlegung des Krummenhennersdorfer Baches.....	35
V Öffentliche und private Belange	37
1 Abfall/Bodenschutz/Altlasten.....	37
2 Bauausführung	38
3 Denkmalschutz: Erteilung der Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG	38
3.1 Sinnlosigkeit der Erhaltung der Brücke	40
3.2 Hochwasserschutz.....	42
3.3 Verkehrssicherheit.....	43

3.4	Ergebnis	43
4	Eigentum	44
5	Immissionsschutz.....	45
6	Naturschutz und Landschaftspflege	45
6.1	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	45
6.2	Natura 2000	48
6.2.1	FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, DE 4946-301.....	48
6.2.2	SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“	51
6.3	Artenschutz	52
6.4	Biotopschutz	56
7	Raumordnung und Landesplanung.....	57
8	Vermessungswesen.....	57
9	Versorgungsleitungen	57
10	Wasserrecht	57
10.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	57
10.2	Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen.....	57
10.3	Wasserrahmenrichtlinie	58
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	58
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	59
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsinhaber	77
3	Private Einwender	97
4	Anerkannte Naturschutzverbände	103
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	111
VIII	Sofortvollzug.....	111
IX	Kostenentscheidung.....	111
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	111

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Art.	Artikel
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
Aufl.	Auflage
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	zirka
CEF	Continued Ecological Functionality
cm	Zentimeter
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
EVU	Energieversorgungsunternehmen

f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FischereiVO	Sächsische Fischereiverordnung
gem. GG	gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
HSWK	Hochwasserschutzkonzept
i. S. d. i. V. m.	im Sinne des in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
kN	Kilonewton
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Lkw	Lastkraftwagen
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
mm	Millimeter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
NABU	Naturschutzbund Deutschland
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
NK	Netzknoten
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Netzknoten
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OD	Ortsdurchfahrt

o. g.	oben genannt/-e
R	Radius
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RASt	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
RGZ	Reichsgerichtszeitung
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
RQ	Regelquerschnitt
RVO FG	Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVBl.	Sächsisches Verwaltungsblatt
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-e
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
Str.	Straße
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
u. a.	unter anderem/und andere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WRRL

Wasserrahmenrichtlinie

z. B.

zum Beispiel

z. T.

zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf; Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis XI festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, die – soweit nicht anders vermerkt – auf den 28. Oktober 2013 datieren. Die 1. Tektur ist vom 25. Juni 2015, die 2. Tektur vom 23. Juli 2018.

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (2. Tektur; Anlage 1 als 1. Tektur)	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000
5	Lageplan (1. Tektur)	1 : 250
6	Höhenplan	1 : 250/25
7	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen	1 : 500
8	entfällt; Verweis auf Unterlage 5	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen (Verweis auf Unterlage 19)	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbspläne	Je 1:250
10.1.2	Blatt 1 (2. Tektur)	
10.1.2	Blatt 2 (LBP)	
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (13. November 2013; unverändert durch Tektur)	
11	Regelungsverzeichnis (2. Tektur)	
14	Straßenquerschnitt mit Ermittlung der Belastungsklasse	1 : 50
15	Bauwerkskizzen	

15.1a	BW 4 (1. Tektur; ersetzt 15.1)	1:100/50
15.2a	Stützwand BW 14 S (1. Tektur; ersetzt 15.2)	1:100/50
15.3a	Stützwand BW 4.1 S (1. Tektur; ersetzt 15.3)	1:50
16	Sonstige Pläne (2. Tektur)	Je 1 : 250
16.1	Leistungsplan	
16.2	Schleppkurven	
17	Immissionstechnische Untersuchung (September 2013)	
18	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen(mit1. Tektur)	
19	Umweltfachliche Untersuchungen (2. Tektur)	
	<ul style="list-style-type: none">– LBP (mit Bestands- und Konfliktplan, Lagepläne der Maßnahmen und Maßnahmeblätter),– FFH-Vorprüfung „Bobritzschtal“– UVP: allgemeine nichttechnische Zusammenfassung– Fachbeitrag Artenschutz– SPA-Voruntersuchung „Täler in Mittelsachsen“	
20	Geotechnischer Bericht (informativ)	
21	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (2. Tektur)	
22	Verkehrsplanerische Untersuchung (8. Juli 2011)	

Zu den festgestellten Unterlagen wird folgendes klargestellt

- Bezüglich der Fließgewässersohle der Bobritzsch im Bereich des Neubaus der Brücke BW 4 wird auf den Einbau von Herdschwellen verzichtet, der Sohlausbau erfolgt naturnah mit einer Schüttung aus Wasserbausteinen, die das Einspülen von natürlichem Sohsubstrat ermöglichen. Dies entspricht der Planunterlagen 5 und 15, Blatt 1A (Tektur vom 25. Juni 2015).

Die Ausführungen in den übrigen Planunterlagen hinsichtlich der Fließgewässersohle werden entsprechend korrigiert.

- Für den Ersatzneubau der Stützwand BW 14S entlang des Krummenhennersdorfer Baches wurden in der 1. Tektur vom 25. Juni 2015 folgende Änderungen vorgenommen:

Entlang der straßenseitigen Stützwand BW 14S erfolgt am Stützwandfuß durchgängig ein Kolkschutz aus unregelmäßig gesetzten Wasserbausteinen. Die linksseitige (Anliegerseite) Uferbefestigung wird vom Zugang zu Haus Nr. 77 bis zur Mündung in die Bobritzsch als begrünter Blocksatz (ohne Beton) hergestellt. Die Böschungsneigung entspricht dem Istzustand. Die Sicherung des Böschungsfußes erfolgt mit großformatigen Wasserbausteinen. Die Sohlbefestigung des Krummenhennersdorfer Baches erfolgt durchgängig naturnah, mit

natürlichem Sohlsubstrat. Die diesbezüglichen Angaben sind in den Planunterlagen 5 und 15 Blatt 2A (Tektur vom 25. Juni 2015) enthalten. Die Ausführungen in den übrigen Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

- Alle Arbeiten in den Gewässerbereichen unterliegen der naturschutzfachlichen Baubegleitung.

Sofern im Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung des Bauwerksverzeichnisses ausgenommen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten überarbeiten

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden.
- 2.2 Alle übrigen bei den Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 2.3 Anfallender Bauschutt kann bei bautechnischer Eignung zur Herstellung technischer Bauwerke je nach ermittelter Belastung einer Verwertung zugeführt werden. Dabei ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ zu beachten.

Der bereits nach LAGA bewertete Bauschutt der Proben-Nummern UPL 4 und UPL 5 der Unterlage U 20 Bodenbewertung, Tabelle 12 ist auf der Grundlage des genannten Erlasses neu zu bewerten und dann entsprechend den ermittelten W-Klassen einer Verwertung zuzuführen.

Ist eine Verwertung nicht möglich, ist der Bauschutt einer ordnungsgemäßen Entsorgung über eine dafür zugelassene Anlage zuzuführen. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Anlage abzustimmen.

- 2.4 Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung nachzuweisen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. seien zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.5 Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial unterliegt gem. § 13 Abs. 3 RVO FG der Untersuchungspflicht, da das Vorhaben im Auenbereich der Bobritzsch liegt. Enthält das Bodenmaterial keine sonstigen Schadstoffanreicherungen, kann es entsprechend den Schadstoffgehalten der Leitparameter (Arsen, Blei, Cadmium) den Gebietskategorien zugeordnet und in der jeweiligen Teilfläche (Teilfläche 1 bis 4) ohne Bodenuntersuchung am Aufbringungsort verwertet werden.

Vorrangig soll das anfallende Bodenmaterial bei bautechnischer Eignung am Anfallort / im Bereich des Vorhabens wieder eingebaut werden. Hierfür besteht keine Untersuchungspflicht.

- 2.6 Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten.

Hinweis:

Das Nichtbefolgen dieser Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

- 2.7 Das in Teilfläche 4 (violett) des Bodenplanungsgebietes anfallende Bodenmaterial ist in der Regel gefährlicher Abfall (Abfallschlüsselnummer 17 05 03*). Damit unterliegen Erzeuger und Entsorger neben den Nachweispflichten nach § 50 KrWG auch der Registerpflicht nach § 49 Abs. 3 KrWG.

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Vorhabenträger hat den Entsorger darüber zu informieren.

- 2.8 Eine Verwertung des anfallenden nicht wieder einbaubaren Bodenmaterials (Überschuss) außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist nur in Gebieten mit gleicher (d. h. der laute geotechnischem Bericht ermittelten jeweiligen Belastung) oder höherer Schadstoffbelastung möglich. Dazu ist das Bodenmaterial am geplanten Verwertungsort durch ein akkreditiertes Umweltlabor auf die Schadstoffgehalte im Feststoff und im Eluat gem. der LAGA TR Boden vom 5. November 2004 – Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht, Tab. II. 1.2-1 – zu untersuchen.

Die notwendigen Untersuchungen sind nach den Vorgaben im Anhang 1 BBodSchV und rechtzeitig vor dem Verbringen des Bodenmaterials durchzuführen.

Hinweis:

Nach Vorliegen dieser Gutachten wird durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde die Zulässigkeit des Verbringens des Erdaushubes aus bodenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Nur so kann der Nachweis erbracht werden, dass am geplanten Aufbringungsort das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen wird.

Durch den Vorhabenträger ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob für diese Verbringung anderweitigen Genehmigungen erforderlich sind.

- 2.9 Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass bau- und betriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- 2.10 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
- 2.11 Der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde ist im Rahmen der weiteren Planung ein schlüssiges Boden-(Material-) Konzept, d. h. ein Bodenmanagement, vorzulegen. Dabei ist ein möglichst geschlossener Bodenbilanzkreislauf im Vorhabengebiet umzusetzen bei entsprechender Eignung der örtlich gehobenen / ausgebauten Massen. Überschussmassen und notwendige, zugeführte Fremdmassen sind separat zu bilanzieren und übersichtlich in den Unterlagen darzustellen.
- 2.12 Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, so ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

3 Arbeitsschutz

- 3.1 Die Baustelle ist entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.2 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 11 BaustellV festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hat Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und muss bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.3 Die Festlegungen der Baustellenverordnung sind von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit

durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.4 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.5 Für die gesamten Baumaßnahmen sind entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.6 Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes muss der Arbeitgeber von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG auszugehen.

Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten. Die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen sind in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden ASR einzurichten und zu betreiben.

Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben,
- der gefahrungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen und
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen haben bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

4 Bauausführung

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Mögliche Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den be-

troffenen Gewerbetreibenden vorher abgestimmt und mit ihnen dazu ein Benehmen hergestellt werden.

- 4.2 Über den terminlichen Ablauf der einzelnen Bauabschnitte sind das Hauptamt der Gemeinde Halsbrücke sowie die Rettungsleitstelle Freiberg frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Der Vorhabenträger hat ferner mindestens eine Woche vor Beginn vor einer geplanten Vollsperrung die örtliche Feuerwehr, die untere Brandschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen sowie die Rettungsleitstelle Freiberg zu informieren.

- 4.3 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die (Teil-)Sperrung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Leitstelle so frühzeitig vor der Sperrung abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

Die Zeitfenster, an denen aus bautechnologischen Gründen ein Befahren mit Einsatzfahrzeugen nicht möglich ist (z. B. Aufbringen von Asphalt), sind während der Bauphase anzuzeigen.

- 4.4 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- 4.5 Den Anwohnern bzw. Anliegern sind erforderliche Unterbrechungen der Medienanschlüsse rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vorher, mitzuteilen.
- 4.6 Soweit möglich, sind in der Bauphase erschütterungsarme Technologien einzusetzen.
- 4.7 Vor Beginn der Baumaßnahme ist an Gebäuden und anderen Bauten im Einwirkungsbereich möglicher baubedingter Erschütterungen eine sachverständige Beweissicherung im Hinblick auf den baulichen Zustand der in diesem Einwirkungsbereich befindlichen Gebäude durchzuführen und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen abzuleiten.
- 4.8 Die Anwohner sind einen Monat vor Baubeginn über den Bauablauf unter Angabe von Kontaktpersonen (samt Telefonnummer) zu informieren.
- 4.9 Die bauzeitliche Zufahrt auf Flurstück Nr. 131/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf ist so auszugestalten, dass sie mit Lkw befahren werden kann und eine Breite von mindestens 3,50 m aufweist. Falls der Eigentümer des Flurstücks Nr. 131/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf keine Bauerlaubnis erteilt, ist eine Planänderung zu beantragen.
- 4.10 Der Beginn der Bauarbeiten am und im Gewässer ist gegenüber der Fischereibehörde (LfULG) und dem Fischereiausübungsberechtigten (hier: Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.) 21 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

- 4.11 Vor Baubeginn ist das Benehmen mit der LTV zu den Hinweisen aus den Stellungnahmen vom 3. Februar 2014 und 30. Oktober 2015 herzustellen.
- 4.12 Vor Baubeginn ist das Benehmen mit der Telekom zu den Hinweisen der Stellungnahme vom 27. Januar 2014 herzustellen.

5 Denkmalschutz

- 5.1 Vor dem Abbruch des denkmalgeschützten Bestandsbauwerks ist eine Dokumentation zu erstellen. Bei deren Erstellung sind das Landesamt für Denkmalpflege, die untere sowie die obere Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde Halsbrücke hinzuzuziehen.
- 5.2 Die aus der Bestandsbrücke beim Abbruch geborgene Sandsteinplatten, Steine und Schlusssteine sind unter Beteiligung der unter A III 5.1 genannten Denkmalschutzbehörden sowie der Gemeinde Halsbrücke in geeigneter Weise zu erhalten. Die geborgenen Steine werden zu Erinnerungszwecken aufbereitet, etwa in einem Gedenkstein mit Informationstafel für das Bestandsbauwerk. Der Standort und die Ausgestaltung orientieren sich an dem Vorschlag des Vorhabenträgers, der der Gemeinde Halsbrücke am 19. Februar 2019 übergeben wurde.
- 5.3 Sollten beim Abbruch der Bestandsbrücke bei Umsetzung der Nebenbestimmung 5.2 weitere gleichartige Baustoffe anfallen, sind diese der Gemeinde Halsbrücke zu überlassen, falls sie dafür Verwendung hat.

6 Immissionsschutz

- 6.12 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Für die nicht in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebiete sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm gleichwohl einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 6.13 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

7 Naturschutz

- 7.1 Zum Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen sind Baumschutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920 auszuführen (M 2).
- 7.2 Bei eintretender Hochwassergefahr sind unverzüglich sämtliche Baumaschinen oder Baumaterialien, insbesondere wenn sich durch diese eine Gefährdung des Gewässers ergeben könnte, aus dem Gefahrenbereich zu beräumen (M 4).
- 7.3 Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der gebirgsbachbewohnenden Vogelarten ist die künstliche Nisthilfe unter der bestehenden Brücke vor

Baubeginn, jedoch zwingend im Zeitraum vor dem Brutbeginn von Anfang Oktober bis Ende Januar durch eine fachkundige Person zu entfernen (M 6).

- 7.4 Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine künstliche Nisthilfe für Wasseramsel an der Brücke des Pastoralkolleg (an der Wünschmannmühle) vor Baubeginn jedoch zwingend vor Beseitigung der Nisthilfe am BW 4 und innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis spätestens Mitte Januar unter Anleitung der naturschutzfachlichen Bau durch eine fachlich geeignete Person mit einschlägiger fachpraktischer Erfahrung im Umgang mit Nisthilfen für Wasseramseln anzubringen (A 4.1).
- 7.5 Nach Abschluss der Fertigstellung des Brückenbauwerks sind je zwei handelsübliche künstliche Nisthilfen für Wasseramsel und Gebirgsstelze unter der Brücke anzubringen und dauerhaft zu erhalten (A 4.2).
- 7.6 Für das Vorhaben ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) über den gesamten Bauzeitraum sicherzustellen (M 9). Der Bauzeitraum beginnt mit der Durchführung vorsorgender Maßnahmen sowie der Baufeldräumung.

Die naturschutzfachliche Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Erfolgt während der Bauarbeiten ein Wechsel der naturschutzfachlichen Baubegleitung ist dies der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Inhalte der ökologischen Baubegleitung (insbesondere bei der Bachverlegung) sind vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Mittelsachsen (Referat Naturschutz und Landwirtschaft) inhaltlich abzustimmen.

- 7.7 Für die Maßnahmen unter 7.1 ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG spätestens sieben Werktage nach Durchführung der Maßnahmen ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Bericht muss den konkreten Termin der Ausführung sowie der Nennung der ausführenden Person beinhalten.

Die übrigen Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

- 7.8 Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fischfauna ist die Fischereibehörde (LfULG) einzubeziehen.

8 Wasser/Hochwasserschutz

- 8.1 Der Fußbereich der Stützwand BW 4-1S zur Sohle der Bobritzsch hin ist rauer zu gestalten, d. h. es darf keine glatte, gepflasterte Sohle aus Wasserbausteinen in Beton entstehen. Zur Erhöhung der Rauheiten ist ein Vorlager aus geschütteten Wasserbausteinen auszubilden. Fußsteine sind in ihrer Form und Lage variabel zu setzen, um auch wichtige Unterstandsmöglichkeiten für Fische zu schaffen.
- 8.2 Aufgelockerte Sohlbereiche sind nach Abschluss der Arbeiten schichtweise wieder einzubringen und zu verdichten bzw. durch lage- und filterstabile als auch hydraulisch begründbare Steinschüttungen zu ersetzen.

- 8.3 Eine über den beantragten Umfang in Höhe und Länge hinausgehende Befestigung der Ufer und Sohle des Gewässers ist nicht zulässig. Sollte sich bei der Bauausführung eine Änderung des Maßnahmenumfanges ergeben, ist die Untere Wasserbehörde vor Umsetzung hinzuzuziehen.
- 8.4 Im Bauabschnitt mündende Einleitungen der Rückentwässerung, Oberflächenentwässerung sowie der Entwässerungen angrenzender Grundstücke sind in Edelstahl oder Steinzeug herzustellen und fachgerecht einzubinden. Dabei ist das Merkblatt zur Errichtung von Einleitstellen der Unteren Wasserbehörde verbindlich zu beachten (maximaler Überstand der Einleitrohre: 5 cm).
- 8.5 Es ist ein bauzeitlicher Hochwasserschutzmaßnahmeplan zu erstellen. Dieser ist der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 8.6 Bau- und Abbruchmaterialien sowie andere transportfähige Stoffe bzw. Arbeitsmittel und Baugeräte sind nicht im Gewässer oder am Ufer zu lagern bzw. müssen innerhalb einer Tagschicht beraumt werden.
- 8.7 Die Forderungen des „Merkblatt zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen“ sind verbindlich zu beachten. Speziell während der Bauphase ist das Gewässer durch geeignete Maßnahmen vor einem erhöhten Erdstoffeintrag zu schützen.
- 8.8 Das „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ ist anzuwenden.
- 8.9 Baubeginn und -ende sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nach Bauende ist der unteren Wasserbehörde der Termin für die Bauabnahme rechtzeitig bekannt zu geben.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in das Gewässer Bobritzsch und in den Mühlgraben als Benutzung von Oberflächengewässer. Die Erlaubnis wird auf 30 Jahre befristet. Die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beantragen.

Im Einzelnen werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, für die folgende Daten gelten:

Einleitstelle 1

Gewässername:	Bobritzsch
Uferseite:	rechts
Einleitmenge:	8,20 l/s
Hochwert:	5650731,8
Rechtswert:	4596310,1
Flurstück Nr.:	227/72 und 120/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Einleitstelle 2

Gewässername: Mühlgraben
Uferseite: rechts
Einleitmenge: 7,70 l/s
Hochwert: 5650808,6
Rechtswert: 4596322,6
Flurstück Nr.: 227/72 und 120/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Einleitstelle 3

Gewässername: Bobritzsch
Uferseite: links
Einleitmenge: 3,00 l/s
Hochwert: 5650689,2
Rechtswert: 4596326,7
Flurstück Nr.: 704a und 666/2 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Durchführung baubegleitender Wasserhaltungsmaßnahmen:

Die Erlaubnis der bauzeitlichen Wasserhaltung an der Bobritzsch wird gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG erteilt.

2 Wasserrechtliche Genehmigungen

Ferner werden die wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG werden die Genehmigungen für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich erteilt. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Anlagen.

Einleitstellen in die Bobritzsch und den Mühlgraben für gesammeltes Niederschlagswasser/AuslaufbauwerkeEinleitstelle 1:

Hochwert: 5650731,8
Rechtswert: 4596310,1
Flurstück Nr.: 227/72 und 120/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Einleitstelle 2

Hochwert: 5650808,6
Rechtswert: 4596322,6
Flurstück Nr.: 227/72 und 120/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Einleitstelle 3

Hochwert: 5650689,2
Rechtswert: 4596326,7
Flurstück Nr.: 704a und 666/2 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Gewässername: Bobritzsch
Uferseite: beidseitig
Hochwert: 5650709,4
Rechtswert: 4596315,8
Flurstück: 227/72 und 666/2 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Ersatzneubau Stützwand 4.1 S zwischen der Bobritzsch und Oberschaarer Straße

Gewässername: Bobritzsch
Uferseite: links
Hochwert: 5650691,0
Rechtswert: 4596319,7
Flurstück: 704a der Gemarkung Krummenhennersdorf

Ersatzneubau Stützwand 14 S zwischen Krummenhennersdorfer Bach und Halsbrücker Straße

Gewässername: Krummenhennersdorfer Bach
Uferseite: rechts
Hochwert: 5650693,3
Rechtswert: 4596262,4
Flurstück: 96/1 und 103/5 der Gemarkung Krummenhennersdorf

Verlegung des Krummenhennersdorfer Baches in nördliche Richtung vor der Mündung in die Bobritzsch um 2 m auf ca. 40 m Länge

Gewässername: Krummenhennersdorfer Bach
Hochwert: 5650698,0
Rechtswert: 4596285,5
Flurstück: 103/5, 665/1 und 227/72 der Gemarkung Krummenhennersdorf

V Denkmalrechtliche Abrissgenehmigung für das Bestandsbauwerk

Die Abrissgenehmigung für das Bestandsbrückenbauwerk wird nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG erteilt. Die Nebenbestimmungen unter A III 3 sind einzuhalten.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Im Jahr 1806 wurde in Krummenhennersdorf eine zweifeldrige Steinbogenbrücke über die Bobritzsch errichtet. Infolge ihres Alters und der in der Vergangenheit stark angestiegenen Verkehrsbelastung befindet sich das Bauwerk in einem baulich sehr schlechten Zustand. Das Brückenbauwerk steht unter Denkmalschutz.

Die Nutzbreite des Bestandsbauwerkes beträgt 4,34 m. Begegnungsverkehr ist nur unter gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. In Richtung Dittmannsdorf existiert eine Beschilderung der Brücke als Engstelle. Die Fußgänger queren unter Inanspruchnahme der Straßenverkehrsfläche, da kein Gehweg vorhanden ist.

Die anschließenden Stützwände parallel zur S 196 und zur Oberschaarer Straße sind in ihrer Standsicherheit gefährdet.

Zum Anschluss an die neu zu errichtende Brücke über die Bobritzsch ist die S 196 auf einer Länge von insgesamt 230 m auszubauen. Der Bauanfang der Ausbaustrecke befindet sich ca. 60 m westlich der Einmündung der Zufahrt „Hofberg“, das Bauende liegt ca. 100 m hinter dem nördlichen Widerlager. Im Netzknotenstationierungssystem wird der Baubereich wie folgt definiert: NK 5046 009, Stat. 3,618 bis NK 5046 009, Stat. 3,848. Die Länge der Baustrecke im Zuge der S 196 beträgt 230 m.

Der Ausbaubereich befindet sich in der Ortslage Krummenhennersdorf und wird gemäß RAS 06 mit dem Regelquerschnitt RQ 7,5 mit 2x 2,75 m Fahrbahn und 1,0 m breiten Banketten ausgebaut.

Einseitig wird im Bereich der Stützwand BW 14S und weiterführend auf der Brücke ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m auf der Kappe angeordnet. Im nördlich der Brücke gelegenen Ausbauabschnitt wird eine Gehwegbreite von 2,25 m vorgesehen.

Die im Baubereich einmündenden Straßen und Wege werden entsprechend dem bisherigen Bestand wieder angebunden.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens „S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf; Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch“.

Die Planunterlagen lagen vom 30. Dezember 2013 bis 29. Januar 2014 zur allgemeinen Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindeverwaltung Halsbrücke aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung wurde die Auslegung durch Aushang vom 20. Dezember 2013 bis zum 27. Dezember 2013 in der Gemeinde Halsbrücke ortsüblich bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 12. Februar 2014 erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG wurde hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte durch Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 18. Dezember 2013 die Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Auf die Folgen der Fristversäumnis wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 hat die Planfeststellungsbehörde die anerkannten Naturschutzverbände am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 1. April 2014 hat die Planfeststellungsbehörde weitere Betroffene am Verfahren beteiligt. Ihnen wurde zur Unterrichtung die Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt und unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Stellung zu nehmen.

Infolge vorgebrachter Einwendungen wurde eine Tektur 1 erarbeitet. Die von Planänderung in ihren Aufgabenbereichen stärker als bisher berührten Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für die anerkannten Naturschutzverbände lagen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 30. September 2015 bis 30. Oktober 2015 in den Räumen der Landesdirektion Sachsen aus. Mit Schreiben vom 18. September 2015 hat die Planfeststellungsbehörde die anerkannten Naturschutzverbände darüber informiert. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 13. November 2016 erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG wurde hingewiesen.

Vom 27. März 2017 bis 26. April 2017 wurden die Planunterlagen einschließlich der 1. Tektur erneut ausgelegt. Dies diente der Heilung eines Formfehlers der Auslegung vom 20. Dezember 2013 bis 29. Januar 2014. Der Formfehler bestand laut Urteil zur Uckermarkleitung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2016 (Az. 4 A 5.14) darin, dass statt Benennung der einzelnen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens lediglich auf den Plan im Sinne von Zeichnungen und Erläuterungen verwiesen worden war.

Die Auslegung der 2. Tektur (über die die Naturschutzbände unterrichtet wurden) erfolgte vom 7. Januar 2019 bis 6. Februar 2019 in der Gemeindeverwaltung Halsbrücke, Einwendungen konnten bis zum 6. März 2019 erhoben bzw. Äußerungen abgegeben werden. Zusammen mit der Auslegung der 2. Tektur wurde für den 27. März 2019 der Erörterungstermin bekannt gemacht.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnisse im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Vorliegend wurden folgende Genehmigungen im Rahmen der Konzentrationswirkung mit erteilt:

- die Abrissgenehmigung für das Bestandsbrückenbauwerk nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG,
- die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 26 SächsWG,

- die Ausnahmegenehmigung von den Fischschonzeiten des § 14 Abs. 2 FischereiVO nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 FischereiVO, da das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,
- die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Schutz des Biotops „Bobritzsch“.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf auf Grund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese ist immer dann gegeben, wenn für das mit der Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sog. Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu legenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den Netzzusammenhang und die Verbindungsfunktion der Staatsstraßen sicherzustellen, da Staatsstraßen untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz innerhalb des Freistaates Sachsen bilden. Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Staatsstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Die zurzeit existierende Brücke im Zuge der S 196 über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf wurde im Jahr 1806 als eine zweifeldrige Steinbogenbrücke errichtet. Die Bogenbrücke besteht aus zwei Bögen mit Scheitelhöhen von 283,92 / 283,94 m NHN, lichten Öffnungsbreiten von 7,75 / 7,90 m und einer Sohlhöhe von 280,40 m NHN. Der Brückenpfeiler weist eine Breite von 2,92 m aus. Infolge ihres Alters und der in der

Vergangenheit stark angestiegenen Verkehrsbelastung befindet sich das Bauwerk in einem baulich sehr schlechten Zustand.

Bereits zu Beginn der 1980iger Jahre wurden planerische Arbeiten zum Ersatz der baufälligen Gewölbebrücke vorgenommen. Dabei wurde eine veränderte Trasse mit einem Radius von $R = 90$ m und beiderseitigen Klothoiden $A = 60$ m und einem Bauwerk ungefähr 10 m unterstrom des vorhandenen Bauwerkes, mit erheblichem Eingriff in die anliegerseitige Felsböschung, konzipiert. Diese Planung wurde jedoch einerseits durch die Aufnahme der Gewölbebrücke in die Liste der sächsischen, technischen Kulturdenkmale und andererseits durch den hohen Flächenbedarf sowie die dann erforderlich Umverlegung des Krummenhennersdorfer Baches wieder verworfen.

Zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit und der Verkehrssicherheit wurden im Jahr 1999 in beiden Bögen Spannanker eingebaut. Jeder Bogen erhielt sieben symmetrisch verteilte Anker, die über lastverteilende Stahlplatten an den Stirnseiten mit Muttern verspannt wurden. Die Gewölbeunterseite erhielt eine bewehrte Spritzbetonschale zur Sicherung lockerer Bogensteine.

Die Planungen für einen Ersatzneubau bzw. Erhalt des Bestandes und Umbau wurden danach weiter aufgenommen. Für die denkmalgerechte Instandsetzung der Gewölbebrücke und den parallelen Anbau einer Verbreiterung lag im Mai 2002 ein vom SMWA genehmigter Bauwerksentwurf vor.

Die Realisierung dieses Entwurfes wurde mit den Auswirkungen der Hochwasserereignissen vom August 2002 jedoch grundsätzlich in Frage gestellt und nach eingehender Prüfung aller Lösungsmöglichkeiten verworfen, da ausweislich der Prüfungsergebnisse ein schadloser Hochwasserabfluss nur durch Errichten eines pfeilerfreien Ersatzbauwerkes gewährleistet werden kann. Am massiven Mittelpfeiler staut sich bei Hochwasser zunächst ankommendes Treibgut und führt in Folge zu Verklausung des überwiegend angeströmten linken Bogenfeldes. Der ungehinderte Abfluss kann vom verbleibenden Bogenfeld nicht geleistet werden, es kommt zur Überflutung.

Weiterhin kommt es mit dem bestehenden Bauwerk zu sogenannten Eisfahrten bzw. Eisgängen, bei denen sich Eisschollen vor dem Brückenbauwerk verkeilen und so die Bobritzsch stauen können. Regelmäßig friert die Bobritzsch zunächst bei längerer Frostperiode oberflächlich komplett zu. Bei plötzlich auftretendem Tauwetter erhöht sich durch das zuströmende Tauwasser der Wasserstand, die noch gefrorenen Eisschollen brechen großflächig auf, verschieben sich gegeneinander und können wegen des massiven Mittelpfeilers nicht ungehindert abfließen.

Der aktuelle Bauwerkszustand ist im Zustandsbericht 2014 wie folgt bewertet:

„.... Der Mangel/Schaden beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils und des Bauwerks. Eine Nutzungseinschränkung ist gegebenenfalls umgehend vorzunehmen. ... Durch den Mangel/Schaden ist die Dauerhaftigkeit des Bauteils und des Bauwerks nicht mehr gegeben. Die Schadensausbreitung oder Folgeschädigung anderer Bauteile erfordert umgehend eine Nutzungseinschränkung, Instandsetzung oder Bauwerkserneuerung.“

Als notwendige Maßnahme wurde im Zustandsbericht die Erneuerung des Bauwerkes empfohlen.

Derzeit ist die Brücke mit einer Tonnagebegrenzung von 16 t eingeschränkt nutzbar. Diese Belastung ist jedoch nach den derzeit gültigen Vorschriften nicht mehr rechnerisch nachweisbar.

Da die Brücke wegen zu geringer Breite (Fahrbahnbreite an der engsten Stelle 3,33 m) nur einspurig befahrbar ist, kommt es immer wieder zu Begegnungsfällen, bei denen ein Fahrzeug zurück stoßen muss. Eine Vorrangregelung kann nicht getroffen werden, da die Sichtverhältnisse aus beiden Richtungen ungenügend sind.

Die fehlende Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (kein Gehweg, zu geringe Breite) stellt ein großes Gefahrenpotential dar.

Weiterhin hat die Bauwerksprüfung 2014 an den Widerlagern und am Mittelpfeiler Auskolkungen festgestellt, die bis zu einer Tiefe von 1,80 m reichen. Somit können keine Aussagen über die Standsicherheit der Brückenunterbauten gemacht werden. Diese Tatsache stellt ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko für die Gesamtkonstruktion dar.

Der Ersatzneubau ist daher dringend geboten, das Vorhaben daher erforderlich, um die S 196 in der OD Krummenhennersdorf in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu versetzen.

Die Verkehrsplanerische Untersuchung in Unterlage 22 belegt den Bedarf des Vorhabens im Übrigen prognostisch in nachvollziehbarer Weise.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Der Ausbau der S 196 in diesem Bereich erfolgt aufgrund des erforderlichen Neubaus der Brücke über die Bobritzsch. In diesem Zusammenhang soll eine mögliche Verbesserung der Linienführung erreicht werden. Im Bestand weist der Bereich des Bauwerkes eine Gerade mit anschließenden Krümmenradien von lediglich $R = 30$ m auf. Mit dem Neubau wird im Zusammenhang mit der Verbesserung der Querschnittsbreite und der Kurveninnenrandverbreiterung eine Engstelle im Zuge der S 196 beseitigt.

Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte erübrigt sich eine Variantenuntersuchung für den vorliegenden Streckenabschnitt der Trasse der S 196.

Untersucht wurden Varianten zur Ausführung des Brückenbauwerkes über die Bobritzsch. Dabei wurden die Belange des Hochwasserschutzes in die Untersuchung einbezogen, da der Brückenbereich Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes HWSK 13 der Freiburger Mulde/Bobritzsch unter der Maßnahmebezeichnung FM 5422 ist. Diese Hochwassermaßnahme enthält als Einzelmaßnahmen:

- M 34: Deicherhöhung einschließlich des Fahrweges und
- M 35: Neubau der Brücke mit aufgeweiteten Querschnitt.

Für die Ausführung des Brückenbauwerkes wurden im Einzelnen folgende drei Varianten untersucht:

- Variante 1: 2-Feld-Bogenbrücke, Instandsetzung der Bestandsbrücke und Verbreiterung der Fahrbahn
- Variante 2: 3-Feld-Bogenbrücke, Neubau eines zusätzlichen Brückenfeldes, Instandsetzung und Verbreiterung der Fahrbahn
- Variante 3: Ersatzneubau Einfeldbrücke

Variante 1

Für den denkmalgerechten Erhalt und Umbau der Brücke lag im Mai 2002, wie oben bereits ausgeführt, ein vom SMWA genehmigter Bauwerksentwurf vor. Dabei wurde der hydraulischen Berechnung ein Jahrhunderthochwasser HQ_{100} von $55,00 \text{ m}^3/\text{s}$ mit einem Freibord von $1,00 \text{ m}$ zugrunde gelegt. Das Abflussvolumen beim Auguthochwasser 2002 hat jedoch $187,50 \text{ m}^3/\text{s}$ betragen.

In der Hochwasserschutzkonzeption des Freistaates Sachsen wurde für die Bobritzsch an dieser Stelle ein HQ_{100} mit $102,71 \text{ m}^3/\text{s}$ definiert. Diese Wassermenge kann jedoch bei Variante 1 nicht ohne Einstau abfließen. Zusätzlich besteht bei dieser Variante Verklauungsgefahr durch das Anströmen des Mittelpfeilers. Es kommt weiterhin zu Eisfahrten.

Auch sind für diese Lösung noch zusätzliche umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Als Folge des Einstaus ist linksufrig vor der Brücke eine Hochwasserschutzwand von 100 m Länge erforderlich und ein 50 m langer Hochwasserschutzdeich. Rechtsufrig ist auf einer Länge von 155 m ein Deich mit einer Schutzwand erforderlich. Diese Maßnahmen verändern das Landschaftsbild oberhalb der Brücke wesentlich und führen zu umfangreichen Eingriffen in das FFH-Gebiet.

Die Kosten für die Gesamtbaumaßnahme bei Variante 1, d. h. die Brückenbauleistungen einschließlich der Errichtung von erforderlichen Stützwänden, Straßenbau und Hochwasserschutzmaßnahmen $2.946.000 \text{ EUR}$.

Zu beachten ist bei dieser aus dem Jahr 2002 stammenden Instandsetzungsvariante, dass diese nach den derzeit gültigen Vorschriften so nicht mehr realisiert werden kann. Zwischenzeitlich wurde das Vorschriftenwerk entsprechend der aktuellen Fahrzeugdimensionen überarbeitet. So sind entgegen der damaligen Lastannahmen für einen Schwerlastwagen mit 60 t Gesamtgewicht nicht mehr Achslasten von maximal 200 kN im Abstand von $2,00 \text{ m}$, sondern eine Doppelachse mit jeweils 240 kN im Abstand von $1,20 \text{ m}$ anzusetzen. Diese Lasterhöhung hat zur Folge, dass sich im Fall der Sanierung der Brücke die Dicke des überspannenden Stahlbetonbogens um ca. 10 cm erhöhen würde. Da bereits mit der ursprünglich angenommenen Bogenabmessung eine Anbindung der Oberschaarer Straße nicht richtliniengerecht, sondern nur unter örtlicher Anpassung möglich war, ist diese Anbindung jetzt nicht mehr realisierbar.

Der Umbau des Brückenbauwerkes bei Variante 1 würde lediglich in Anlehnung an das ursprüngliche Erscheinungsbild erfolgen, indem die Ursprungsstruktur komplett durch die Verbreiterung für die Fahrbahn verdeckt würde. Entsprechend der aktuellen Bauwerkssituation würden auf der Oberstromseite lediglich für die Stirnbögen und Teile des Pfeilers Möglichkeiten zum Erhalt bestehen, wobei der schlechte Zustand der Sandsteine noch berücksichtigt werden müsste. Alle anderen Teile (Bogenunterseite, Stirnmauern) sind zu erneuern, der Schmuckstein neu einzusetzen. Für diese Veränderungen wäre eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsDSchG erforderlich.

Variante 2

Diese Variante beinhaltet den Umbau der Brücke durch Errichtung eines zusätzlichen Brückenbogens am rechten Ufer. Der Bogen 3 hat eine Scheitelhöhe von $283,94 \text{ m}$ NHN, eine lichte Öffnungsbreite von $7,75 \text{ m}$ und eine Sohlhöhe von $281,30 \text{ m}$ NHN. Durch den Anbau eines dritten Bogens erhöht sich der Durchflussquerschnittes um ca. 30% .

Bei Variante 2 wird jedoch der vergrößerte Querschnitt nur theoretisch wirksam, da sich der Bogen im Gleithangbereich befindet und damit ein hohes Verlandungspotential

birgt. Der Mittelpfeiler wird weiterhin stark angeströmt und die Verklauungsgefahr des linken Bogens bleibt erhalten.

Durch den Bogenanbau ist das Anheben der Straßengradiente erforderlich. Damit befindet sich die Straße gegenüber den Anliegergrundstücken und –zufahrten in Damm-lage.

Bei dieser Variante sind ebenfalls die bei Variante 1 angezeigten weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig, d. h. auch hier sind als Folge des Einstaus linksufrig vor der Brücke eine Hochwasserschutzwand von 100 m Länge und ein 50 m langer Hochwasserschutzdeich zu errichten. Rechtsufrig wäre auch bei Variante 2 auf einer Länge von 155 m ein Deich mit einer Schutzwand erforderlich. Diese Maßnahmen verändern das Landschaftsbild oberhalb der Brücke wesentlich und führen zu umfangreichen Eingriffen in das FFH-Gebiet.

Die Gefahr der Eisfahrten bleibt weiterhin unverändert erhalten.

Die Gesamtkosten bei Variante 2 liegen bei 3.168.000 EUR.

Der Umbau des Brückenbauwerkes erfolgt sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 in Anlehnung an das ursprüngliche Erscheinungsbild, wobei bei Variante 2 mit der Errichtung eines zusätzlichen Bogens ein neues Erscheinungsbild entstehen würde.

Für beide Varianten gilt jedoch, dass die Ursprungsstruktur komplett durch die Verbreiterung der Straße verdeckt würde. Entsprechend der aktuellen Bauwerkssituation würden auf der Oberstromseite lediglich für die Stirnbögen und Teile des Pfeilers Möglichkeiten zum Erhalt bestehen, wobei der schlechte Zustand der Sandsteine noch berücksichtigt werden müsste. Alle anderen Teile (Bogenunterseite, Stirnmauern) sind zu erneuern, der Schmuckstein neu einzusetzen. Für diese Veränderungen wäre eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsDSchG erforderlich.

Variante 3

Die Variante 3 sieht die Errichtung eines Brückenersatzneubaus als Einfeldbauwerk aus Stahlbeton mit gevoutetem Rahmenriegel vor. Diese Variante ermöglicht einen ungehinderten Hochwasserabfluss mit ausreichend Freibord, es besteht keine Verklauungsgefahr. Der Aufwand für Hochwasserschutzmaßnahmen ist wesentlich geringer, da es nicht zum Einstau kommt. Linksufrig sind keine zusätzlichen Maßnahmen in Form einer Mauer und eines Deichs erforderlich und rechtsufrig kann Hochwasserschutz durch eine Erneuerung und Anpassung des vorhandenen Dammes erreicht werden, die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwand ist nicht erforderlich. Die Gefahr von Eisstau und daraus resultierenden Überschwemmungen entfällt.

Die Gesamtkosten betragen 1.924.000 EUR. Darin enthalten sind auch die reduzierten Aufwendungen für die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen.

Im Ergebnis der Vorplanung wurde die Variante 3 als Vorzugsvariante ermittelt. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde in ihrer planerischen Abwägung bestätigt.

Mit dem Ersatz der zweifeldigen Steinbogenbrücke durch eine Einfeldbrücke wird der Abflussquerschnitt unter Hochwasserbedingungen wesentlich verbessert, die Brücke entspricht damit den geltenden Vorschriften des Hochwasserscheitelabflusses. Mit dem Wegfall des mittleren Pfeilers entfällt eine dem Abfluss behindernde Barriere. Die

geplante Brücke verringert damit das Gefährdungspotentials durch Hochwasser an der Bobritzsch deutlich. Mit dem geplanten Ersatzneubau als Einfeldbauwerk gibt es auch keinen Eisstau und daraus resultierende Überschwemmungen.

Weiterer Vorteil der Variante 3 ist, dass bei dieser Variante keine zusätzlichen neuen Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig werden, sondern nur der bereits vorhandene rechtsufrige Damm erneuert und angepasst werden muss.

Aufgrund der zusätzlich anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die zusätzlich erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen führen die Varianten 1 und Variante 2 zu deutlich höheren Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild. Aus naturschutzfachlicher ist damit die Variante 3 auch die Vorzugsvariante. Auch hinsichtlich des Eingriffs in das Grundeigentum privater Betroffener ist die Variante 3 am günstigsten.

Bei Variante 3 wird die bisherige Brücke abgebrochen und durch einen Brückenneubau ersetzt. Bei dieser Brücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf handelt es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG hat der Eigentümer eines Kulturdenkmals dieses pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG und Art. 31 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen). Formuliert wird in § 8 Abs. 1 SächsDSchG mithin das öffentliche Erhaltungsinteresse eines Kulturdenkmals, das eine sehr weitgehende Pflicht zur Instandsetzung und Instandhaltung von Denkmälern begründet. Vorliegend folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers, dass die Erhaltung der Brücke objektiv sinnlos ist und die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit und des Hochwasserschutzes dem Denkmalschutz vorgehen. Daher wird unter A V die Abrissgenehmigung erteilt. Auf die Ausführungen unter C V 3 zur Begründung der Abrissgenehmigung wird ergänzend verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt somit im Ergebnis ihrer Abwägung die Variante 3 als Vorzugsvariante.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Diese Fassung wird im Folgenden als UVPG a. F. bezeichnet.

1 Umweltverträglichkeitsprüfung des Straßenbauvorhabens

Gemäß § 39 Abs. 2 SächsStrG bestimmt sich die Erforderlichkeit und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG a. F. sowie des SächsUVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, hier des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.

Zweck des UVPG (a. F. wie auch n. F.) ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird, § 1 UVPG a. F..

Der Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist nach § 3 Abs. 1 SächsUVPG eröffnet, wenn es sich bei dem festgestellten Bauvorhaben um ein Bauvorhaben handelt, das in der Anlage 1 zum UVPG oder der Anlage 1 zum SächsUVPG benannt ist.

Da die beantragte Baumaßnahme eine Staatsstraße betrifft, unterfällt sie nicht der Anlage 1 Nr. 14.3 – 14.6 des UVPG a. F./n. F., die ausschließlich Bundesstraßen und Bundesautobahnen betreffen.

Staatsstraßen unterliegen den Regelungen des SächsUVPG. Demnach ergibt sich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn mindestens einer der in Nummer 2 der Anlage 1 zum SächsUVPG genannten Tatbestände erfüllt wird.

Dies ist vorliegend der Fall. Denn das Vorhaben verläuft im FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ und im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Täler in Mittelsachsen“, so dass deren Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Somit ist der Tatbestand nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 SächsUVPG der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben als erfüllt anzusehen.

Daher ist festzustellen, dass für das Vorhaben nach dem SächsUVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf einschließlich des Ersatzneubaus der sich anschließenden Stützwände parallel zur S 196 und zur Oberschaarer Straße. Zum Anschluss an die neu zu errichtende Brücke über die Bobritzsch wird die S 196 auf einer Länge von insgesamt 230 m ausgebaut. Einseitig wird im Bereich der Stützwand BW 14S und weiterführend auf der Brücke ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m angeordnet. Im nördlich der Brücke gelegenen Ausbauabschnitt wird eine Gehwegbreite von 2,25 m vorgesehen.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Menschen

Das geplante Vorhaben erfolgt innerhalb der Ortslage von Krummenhennersdorf, die in diesem Bereich von dörflichen Charakter und lockerer Wohn- und Gewerbebebauung geprägt ist.

Der Vorhabenbereich ist aufgrund seiner innerörtlichen Lage nicht für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen, liegt jedoch eingebettet in ein regional bedeutsames Wandergebiet (Bobritzschtal, Grabentour). Ein wichtiger Ausgangspunkt für Wanderungen im Bobritzschtal befindet sich unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes, an der Wünschmannmühle (Parkplatz). Zudem stellt die Wünschmannmühle mit ihrem,

von einem Verein betriebenen, historischen Sägewerk und der Bäckerei an Schautagen ein beliebtes Ausflugsziel dar.

2.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Bobritzschtal, unmittelbar in der Ortslage Krummenhennersdorf und zählt naturräumlich noch zum Mulde-Lößhügelland.

Das Bobritzschtal verläuft in dem betrachteten Gebiet zunächst von Ost nach West und schwenkt dann nach Norden. Hinsichtlich des Reliefs handelt es sich um ein Kerbsohlental.

Das geplante Vorhaben verläuft innerhalb folgender NATURA-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ (DE 4946-301) sowie des
- Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451).

Des Weiteren befindet sich das Untersuchungsgebiet im LSG „Grabentour“.

Die Bobritzsch stellt in weiten Abschnitten einschließlich ihrer Ufervegetation ein gemäß § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop dar.

Das Plangebiet ist durch Siedlungsbebauung geprägt, weist jedoch auch zahlreiche naturnahe Elemente bzw. Übergänge zur Landschaftsbildeinheit „naturnaher Talzug eines Mittelgebirgsflusses“ auf.

2.3 Boden

Der geologische Untergrund des Plangebietes wird im Wesentlichen von Gneisen gebildet. Diese werden in Tallage großflächig von kiesig-steinigen, zur Bodenoberfläche hin von sandig-schluffigen Sedimenten überdeckt.

Die Böden sind oft tiefreichend humos. Aus den Substraten haben sich Böden entwickelt, die zu den Auen-Bodengesellschaften zählen. Außerhalb der Talaue haben sich auf den Verwitterungsdecken des Grundgebirges Berglehm-Braunerden entwickelt.

Die Auenböden sind je nach Substratzusammensetzung locker bis mäßig dicht gelagert, teilweise grundwasserbeeinflusst und verfügen über eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, bei mittleren bis hohen Nährstoffpotenzial.

Im Bereich der direkt vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind die Bodenverhältnisse z. T. durch die bereits vorhandene Bebauung anthropogen verändert.

2.4 Wasser

Das Plangebiet wird durch den Flusslauf der Bobritzsch, einem Gewässer I. Ordnung geprägt. Die Bobritzsch weist in dem betrachteten Abschnitt teilweise erhebliche anthropogene Veränderungen auf. Dazu zählen:

- Wehr der Wünschmannmühle mit Wehrteich,
- Straßenbrücke S196,
- Ufermauer auf Höhe Hofmühle,
- rechts- und linksufrige Bebauung in der Aue und
- Mittelspannungsfreileitung in der Aue.

Aufgrund der baulichen Überprägung der Aue ist die Funktion als Überschwemmungsgebiet eingeschränkt. Durch Anwohner wurde bereits entlang der rechtsufrigen Grundstückszufahrt ein Hochwasserschutzwall (beidseitig mit Boden angelegte Bruchsteinmauer) hergestellt.

Als Gewässer II. Ordnung mündet linksufrig der Dorfbach von Krummenhennersdorf in die Bobritzsch. Des Weiteren münden im Bereich der Hofmühle 3 temporär Wasser führende Gräben in die Bobritzsch.

Das Grundwasser und insbesondere der Grundwasser-Flurabstand wird im Plangebiet maßgeblich von der Bobritzsch beeinflusst, da davon auszugehen ist, dass der Grundwasserspiegel mit dem Wasserspiegel der Bobritzsch kommuniziert.

Das Plangebiet befindet sich in einem rechtsverbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG.

Ferner werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.

2.5 Luft/Klima

Das Plangebiet zählt klimatisch zu den Unteren Lagen und ist durch ein mäßig feuchtes Klima gekennzeichnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 7,5 °C. Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen liegen bei ca. 750 mm.

2.6 Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Insgesamt wurden durch Kartierungen vier Vogelarten nachgewiesen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für den Biber (*Castor fiber*) konnte ein Vorkommen zumindest tendenziell nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierungen sind im Planungsgebiet keine Vorkommensnachweise von Fledermäusen festgestellt worden.

Entsprechend den Ergebnissen der Ersterfassung zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ stellt die Bobritzsch einen Vorkommensbereich der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) dar.

Die heutige potenziell natürliche Vegetation des Plangebietes ist in unmittelbarer Auenlage der typische Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald (Stellario-Alnetum), die potenziell natürliche Vegetation der angrenzenden Talhänge stellt der hochkolline Eichen-Buchenwald dar.

Abgesehen von einigen verbauten Uferabschnitten ist die Bobritzsch im Plangebiet durch naturnahe unbefestigte Uferabschnitte mit Staudenfluren und Ufergehölzen geprägt und stellt in weiten Abschnitten einschließlich ihrer Ufervegetation ein gem. § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop.

2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das geplante Vorhaben berührt unmittelbar das Kulturdenkmal Steinbogenbrücke über die Bobritzsch. Das Bauwerk wurde 1806 errichtet und zählt damit zu den ältesten noch erhaltenen Steinbogenbrücken in Mittelsachsen. Das Brückenbauwerk ist mit dem Gesamtensemble Mühlgraben, Wehr und Wünschmannmühle in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege registriert.

3. Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Lärm und Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten, da diesbezügliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Umsetzung der Baumaßnahme weitestgehend den Bestandswirkungen der bestehenden S 196 entsprechen.

Zwischen dem Bauanfang aus Richtung Halsbrücke und dem Hochpunkt im Bereich der Brücke wird das anfallende Straßenwasser in den vorhandenen Regenwasserkanal

des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde) über Straßenabläufe eingeleitet. Am nördlichen Widerlager wird für die Ableitung des auf dem Bauwerk anfallenden Oberflächenwassers ein Straßenablauf angeordnet, der in die Bobritzsch entwässert. In den Anschlussbereichen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen ins Gelände geleitet. Für die Planumsentwässerung werden beidseitige Sickerstränge mit Sickerrohrleitung und Kontrollschächten vorgesehen, welche an das Oberflächenentwässerungssystem angebunden werden.

Baubedingt ergeben sich Beeinträchtigungen durch die temporäre Anlage von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen (Baustelleneinrichtung, Arbeitsraum im Bereich der herzustellenden Bauwerke). Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung/ Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen. Durch die Aufweitung des Straßenquerschnitts im Bereich der Brückenanrampung erfolgt kleinflächig eine Versiegelung bisher unversiegelter Straßenrandbereiche, so dass ein vollständiger Funktionsverlust des Bodenkörpers eintritt. Ein geringfügiger Verlust an Bodenfläche tritt auch im Bereich der Verlagerung des Dorfbaches sowie durch die Begradigung des Gehweges zwischen der Brücke und der Bushaltestelle ein. Mit der Aufweitung des Straßenquerschnitts verlagern sich die Bankette/Mulden weiter auf bisher nicht bebaute Bereiche, so dass es zu einer dauerhaften Überprägung/ Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen kommt.

Für die Gewässer Bobritzsch und Krummenhennersdorfer Dorfbach ergeben sich baubedingt bei Baumaßnahmen am Flusslauf (Brückenbau) sowie am Bachlauf (Verlegung) Beeinträchtigungen durch die temporäre Anlage von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen (Arbeitsraum im Bereich der herzustellenden Bauwerke) im Bereich des Gewässerprofils. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung/ Veränderung der Gewässerstruktur, insbesondere der Sohlstruktur. Die betroffenen Flächen verlieren zunächst ihre Funktion als Lebensraum der Gewässerfauna und -flora. Anlagebedingt ergeben sich im Zuge des Ersatzneubaus der Straßenbrücke in begrenztem Umfang Beeinträchtigungen durch Überprägung. Ebenso ist im Bereich des umzuverlegenden Dorfbaches von einer Verstärkung des Ausbaugrades auszugehen.

Durch die Baumaßnahme kommt es auf einigen Flächen zu einer temporären Beeinträchtigung von Biotopstrukturen, wie z. B. Ufersäume und Fließgewässersohle. Der Abriss der alten Straßenbrücke führt zu einer Beseitigung einer Niststätte der Gebirgsstelze. Mit der Erweiterung des Straßenquerschnittes im Bereich der Brücke und ihrer Anrampungen sowie mit der Begradigung des Gehweges zwischen der Brücke und der Bushaltestelle ist ein Teilverlust von Biotopstrukturen verbunden (straßenbegleitende Grünflächen z. T. mit Großgehölzen, Garten- und Grabeland, Flusslauf). Die Verstärkung des Ausbaugrades des Dorfbaches in dem vom Vorhaben betroffenen Abschnitt führt ebenfalls zum Biotopverlust (teilbegrünte Böschung, teilweise unbefestigte Bachsohle).

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Vorhaben wurden artenschutzrechtliche Prüfungen für die Avifauna, für Biber, Fischotter und Libellen erstellt:

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Avifauna, sind unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen oder populationswirksamen Beeinträchtigungen für die Planungsgebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verursacht. Aus gutachterlicher Sicht ist

festzustellen, dass der Genehmigung des geplanten Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Biber, Fischotter und Grüne Keiljungfer ergibt, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind. Aus gutachterlicher Sicht ist festzustellen, dass der Genehmigung des geplanten Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das geplante Bauvorhaben liegt in folgenden Natura 2000-Gebieten:

- FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ Nr. 254 (DE 4946-301) und
- SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ Nr. 24 (DE 4842-451).

FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ Nr. 254 (DE 4946-301):

Die S 196 quert mit dem Bauwerk das FFH-Gebiet in der Ortslage Krummenhennersdorf. Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich den Flussschlauch der Bobritzsch. Flussunterhalb der Brücke erstreckt sich das Schutzgebiet bis an die in der Flussaue entlangführende S 196.

Das Vorhaben führt bauzeitlich und anlagebedingt in der Ortslage Krummenhennersdorf zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des FFH-Gebietes bzw. in dessen Randzone. Die bauzeitliche und anlagebedingte Inanspruchnahme umfasst den Bereich der bestehenden Straßenbrücke (50 m langer Flussabschnitt).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen. Auch eine Betroffenheit des ca. 1,2 km flussabwärts angesiedelten LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ durch baubedingte Schadstoffeinträge kann bei einer dem Stand der Technik folgenden und entsprechend umsichtigen Bauausführung sowie aufgrund der Entfernung (geringe Wirkintensität der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren) ausgeschlossen werden

Durch bau- und anlagebedingte Wirkungen sind ausgewiesene Habitatflächen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen. Die möglichen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme werden jedoch aufgrund des geringen Flächenumgriffs sowie der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme nicht als erheblich eingeschätzt.

Aufgrund der zu erwartenden bauzeitlichen und betriebsbedingten begrenzten Auswirkungen und der planfestgestellten Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen ist festzustellen, dass das Bauvorhaben keine Unverträglichkeit für das FFH-Gebiet und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (einschließlich für den o. g. LRT) verursacht. Das Bauvorhaben bewirkt keine Betroffenheiten für Pflanzen- und Tierarten der Anhänge II RL 92/43/EWG und I RL 79/409/EWG. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes bleibt gewahrt.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung werden erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht erforderlich.

SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ Nr. 24 (DE 4842-451):

Für die im SPA-Gebiet potenziell des Anhang I der RL 79/409/EWG wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Durch die geplante Baumaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ festzustellen. Eine weiterführende SPA-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

6. Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern

Die genannten Schutzgüter stehen in Wechselwirkung miteinander. Entsprechend können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern es ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu wählen. So ist davon auszugehen, dass durch die Fällung der Gehölze potenzielle Lebensräume von Käfern, Vogel, Fledermäusen und anderen Individuen zerstört werden können. Gleichzeitig führen Fällungen zu einer Veränderung der Beschattung der darunter liegenden Biotope und damit auch zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung und des Wirkungsgefüges zwischen den Arten und Lebensräumen. Die Neuversiegelung von Flächen führt zu einer Vernichtung dort vorkommender Arten und Artgemeinschaften, zum anderen werden chemische Prozesse innerhalb des Bodens beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die genehmigte Baumaßnahme sieht Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen vor.

So ist im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen. Sie sind insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan als Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie als CEF-Maßnahmen des Artenschutzes zusammengefasst.

Die zur Umsetzung des Bauvorhabens erforderliche Bodeninanspruchnahme wurde in den Planunterlagen ausgewiesen und ist auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Den Belangen von Abfall und Altlasten wird zusätzlich zu den vom Vorhabenträger bereits vorgesehenen Maßnahmen über entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen. So wird insbesondere abgesichert, dass anfallende Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. soweit eine Verwertung nicht möglich ist, beseitigt werden.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird über die Feststellung der Entwässerungseinrichtungen Rechnung getragen. Auch die verbindliche Festlegung der Einleitstellen und die Festlegung der Einleitmengen dienen dem Gewässerschutz. Die wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte waren im Übrigen Gegenstand der Bewertung durch die beteiligten Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange. Die untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen am 3. März 2014 erteilt.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung der Umverlegung des Krummenhennersdorfer Baches

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG a. F. durchzuführen.

In Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehen. Da die Umverlegung eines Abschnittes des Krummenhennersdorfer Baches eine solche Maßnahme darstellt, ergibt sich vorliegend die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Es ist geplant die Brücke über die Bobritzsch neu zu errichten. Durch den gewählten Brückenstandort wird der Krummenhennersdorfer Bach im Planbereich weiter nach Norden verlegt. Der Bach wird auf einer Länge von ca. 40 m analog zum Bestand ausgebaut. Dabei wird der linksseitige Uferbereich als begrünter Blocksatz hergestellt und die Gewässersohle rau gestaltet. Zur rechtsseitigen Straßenstützwand hin wird ein Kolkenschutz aus unregelmäßig gesetzten Wasserbausteinen vorgesehen.

Der Gewässerausbau des Krummenhennersdorfer Baches ist so geplant, dass den wasserrechtlichen Vorgaben hinsichtlich eines naturnahen Gewässerausbaus und der Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit entsprochen wird.

Die Gründungsarbeiten für das Brückenbauwerk und den Sohlausbau des Krummenhennersdorfer Baches bedingen bauzeitlich Grundwasserentnahmen, die fertig gestellten Bauwerke und die Verlegung des Baches bedingen Änderungen der Grundwasserdynamik.

Bauzeitliche Eingriffe in das Gewässerbett beeinträchtigen das Oberflächengewässer in Form von Sohlsubstratumlagerungen, Trübung und Verschlammung. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen bis hin zu Fischsterben durch Freisetzung von Wasserschadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen und Maschinen) und durch Eintrag von ätzend wirkenden Beton- bzw. Zementstoffen.

Diese Beeinträchtigungen können sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte auswirken. In den betroffenen Gewässerabschnitten gehen die natürlichen Gewässerfunktionen (Lebensraum für Tiere und Pflanzen) bauzeitlich verloren und sind danach bis zur Regeneration des Ökosystems eingeschränkt.

Das Oberflächengewässer Krummenhennersdorfer Bach befindet sich nicht im gewässerkundlichen Messnetz nach § 89 SächsWG. Der Krummenhennersdorfer Bach ist jedoch Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers Bobritzsch-2 (Ident.-Nr.: DESN_5422-2) im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL). Dieser Oberflächenwasserkörper hat gegenwärtig einen guten ökologischen Zustand.

Grundwasser tritt im Plangebiet innerhalb der fluviatilen Sande und Kiese der Bobritzsch in Erscheinung. Der Grundwasserspiegel korrespondiert dabei mit der Wasserführung der Bobritzsch. Die Grundwasserbeschaffenheit wird einerseits geogen bestimmt und andererseits durch die Flächennutzungen (Siedlung, Landwirtschaft) beeinflusst sein.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Obere Freiburger Mulde (DESN_FM 1), der auf Grund der Überschreitung des Schwellenwertes für Cadmium den guten chemischen Zustand verfehlt. Die geplanten Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

Anlagebedingte nachteilige Umweltauswirkungen werden wegen des geringen Ausmaßes und der bestehenden Vorbelastungen im Siedlungsbereich als nicht erheblich bewertet.

Bauzeitliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu minimieren und unter dieser Voraussetzung als nicht erheblich zu bewerten.

Die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen sind zeitlich auf die Bauzeit und örtlich auf die unmittelbare Baumaßnahme eng begrenzt, von geringer Dimension und reversibel. Die durch die Verlegung des Gewässers (maximal 2 m) und die fertigen Bauwerke bedingten Änderungen der Grundwasserspiegellagen sind zwar dauerhaft aber von geringer Dimension und örtlich auch unmittelbar auf den Nahbereich der Bauwerke beschränkt.

Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass durch die Umverlegung eines Abschnittes des Krummenhennersdorfer Baches auf einer Länge von etwa 40 m keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf die Oberflächengewässer zu erwarten sind, die der Planung entgegenstehen würden.

V Öffentliche und private Belange

1 Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG.

Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG sowie des SächsABG.

Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG übereinstimmend, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß

§ 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft.

Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

2 Bauausführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf in den verfügbaren Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen aufgenommen.

3 Denkmalschutz: Erteilung der Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG

Das geplante Vorhaben wirkt sich auf die Brücke BW 4 über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf aus. Die bisherige, denkmalgeschützte Brücke soll abgebrochen werden und durch einen Brückenneubau in Form eines Einfeldbauwerkes aus Stahlbeton mit gevoutetem Rahmenriegel ersetzt werden.

Insbesondere wird dem LASuV, Niederlassung Zschopau durch die Planfeststellungsbehörde die Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG erteilt, siehe A V. Die Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG als notwendige Voraussetzung des Neubaus der Brücke ist gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, so dass der Planfeststellungsbeschluss deren Erteilung durch die grundsätzlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde ersetzt. Eine materielle Konzentration findet dagegen nicht statt, so dass die Planfeststellungsbehörde das materielle Denkmalschutzrecht bei Erteilung der Abrissgenehmigung anwenden muss und auch angewendet hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der unteren und der oberen Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes für Denkmalpflege, die diese als Trä-

ger öffentlicher Belange abgegeben haben, in ihre Entscheidung einbezogen, hat sich aber aus übergeordneten öffentlichen Interessen für die Erteilung einer Abrissgenehmigung entschieden.

Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen, Planfeststellungsbehörde, beruht auf folgenden Erwägungen:

Bei der Brücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf handelt es sich unstreitig um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Kulturdenkmale i. S. d. Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG insbesondere vom Menschen geschaffene Sachen und Sachgesamtheiten, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Es wurde zudem in die Kulturdenkmalliste nach § 10 SächsDSchG eingetragen, in der es folgendermaßen beschrieben wird: „Zweibogige Straßenbrücke von Krummenhennersdorf nach Dittmannsdorf über die Bobritzsch; ortsbildprägendes verkehrstechnisches Denkmal“.

Die Brücke wurde allerdings bereits in der Vergangenheit massiv äußerlich verändert. Ein Stich aus dem Jahr 1861 zeigt eine Brüstung am Bauwerk, die erst in den 1970iger Jahren beseitigt und durch ein Metallgeländer ersetzt wurde, das inzwischen stark korrodiert ist. In den 1990er Jahren fanden weitere bauliche Änderungen am Bauwerk statt.

Nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG hat der Eigentümer eines Kulturdenkmals dieses pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG und Art. 31 Abs. 2 SächsVerf).

Formuliert wird in § 8 Abs. 1 SächsDSchG mithin das öffentliche Erhaltungsinteresse eines Kulturdenkmals, das eine sehr weitgehende Pflicht zur Instandsetzung und Instandhaltung von Denkmälern begründet. Dabei obliegt dem LASuV im Vergleich zu privaten Eigentümern eine gesteigerte denkmalrechtliche Erhaltungspflicht, da es Kulturdenkmale nicht nur „im Rahmen des Zumutbaren“ (§ 8 Abs. 1 SächsDSchG), sondern ähnlich wie Gemeinden „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ (§ 1 Abs. 2 S 1 SächsDSchG) zu schützen und zu pflegen hat.

Die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht findet für einen privaten Eigentümer im Hinblick auf die durch das Denkmalschutzgesetz erfolgte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S 2 GG, Art 31. Abs. 1 S 2 SächsVerf) ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das LASuV kann sich als „Teil der staatlichen Verwaltung“ (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2014, - Az. 2 BvL 2/13 - SächsVBl 2015, 58, 63) nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, Art 31 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf berufen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24. September 2015 – Az. 1 A 467/13 –, juris).

Für das LASuV gilt als Grenze der Erhaltungspflicht allerdings der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so dass das LASuV nicht verpflichtet werden kann, eine Brücke zu erhalten, wenn dies technisch sinnlos ist oder aus überwiegenden anderen Gründen des öffentlichen Interesses als dem Denkmalschutz nicht erfolgen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Schutzziel des SächsDSchG ist, die Kulturdenkmale in ihrem Quellen- und Zeugniswert möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten; erhebliche Veränderungen kommen daher nur dann in Betracht, wenn sie wegen eines übergeordneten privaten oder öffentlichen Interesses unumgänglich sind (Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010, Kap. E, Rn. 143). Ein abwägungsrelevantes öffentliches Interesse, das die Beeinträchtigung des Denkmals

rechtfertigen kann, stellen jedoch konkrete kommunale Planungs- und Baumaßnahmen dar (Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010, Kap. E Rn. 147).

Eine solche Maßnahme liegt mit dem geplanten Vorhaben hier vor, so dass die Gründe für den Abbruch der Brücke ein abwägungsrelevantes öffentliches Interesse darstellen, die in ihrer Gesamtschau vorliegend gegenüber dem Interesse am Erhalt des Denkmals überwiegen. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass das Vorhaben zur Umsetzung der Ziele des SächsStrG erforderlich ist, was unter C II ausführlich dargestellt wird.

Da die Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG einen die Rechtsposition des LASuV erweiternden Ausnahmetatbestand von der Erhaltungspflicht nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG beinhaltet, besteht für das LASuV volle Darlegungs- und Beweislast, warum die Erhaltung der Brücke nicht erfolgen muss. Das LASuV hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich die Gründe dargelegt, aus welchen sich ergibt, dass die Erhaltung der Brücke Wegen Sinnlosigkeit unverhältnismäßig ist und andere öffentlichen Interessen dem Denkmalschutz (namentlich Verkehrssicherheit und Hochwasserschutz) vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vorliegend über die Stellungnahmen der Behörden des Denkmalschutzes hinweggesetzt, da sich diese ausschließlich mit der Eigenschaft der Brücke als Kulturdenkmal befassen, ohne die entgegenstehenden anderen öffentlichen Belange, die für den Vorhabenträger streiten (v. a. Verkehrssicherheit und Hochwasserschutz) in ihre Erwägungen einzubeziehen. Auch haben die Behörden des Denkmalschutzes lediglich die Bedeutsamkeit des Kulturdenkmals herausgestellt, ohne die Begrenzung der in § 8 Abs.1 SächsDSchG verankerten Erhaltungspflicht durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit näher gewürdigt zu haben.

Die vorgenannten Behörden waren von der Planfeststellungsbehörde zu der Untersuchung „Gegenüberstellung Neubau oder Erhalt der Brücke BW 4 über die Bobritzsch im Zuge der S 196 in Krummenhennersdorf“ als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht vom 13. Juni 2015 mit Schreiben vom 18. September 2015 angehört worden. Diese Untersuchung ist ungeachtet ihres Titels „Abwägung der Denkmalbelange“ (an dem sich das LfD stört) als Vortrag des LASuV zu werten, dass ihm die Erhaltung des Kulturdenkmals nicht zumutbar sei. Mit diesem Vortrag hat das LASuV aus Sicht der Planfeststellungsbehörde seiner Darlegungslast bezüglich der Unzumutbarkeit der Erhaltung des Baudenkmals vollumfänglich genügt und so die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, die Fragestellung der Zulässigkeit einer Abrissgenehmigung zu bewerten.

Vorliegend folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers, dass die Erhaltung der Brücke objektiv sinnlos ist und die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit und des Hochwasserschutzes vorgehen.

3.1 Sinnlosigkeit der Erhaltung der Brücke

Der Vorhabenträger hat die Sinnlosigkeit der Erhaltung der Brücke ausführlich dargelegt und im Einzelnen folgendermaßen argumentiert:

Bereits 1976 erfolgten notwendige Umbauten an der Gewölbebrücke, die Brüstungssteine mit dem Aufsatzgeländer wurden entfernt und beidseitig wurden Stahlbetonkappen angebaut und mit einem Rohrgeländer als Absturzsicherung ergänzt. Weiterhin wurde bei diesen Umbaumaßnahmen im Gesimsbereich oberstrom links eine Stahlbetoner-gänzung vorgenommen.

Hier stellte sich im Übrigen für die Planfeststellungsbehörde die Frage, ob der Umbau seinerzeit (sowie spätere Maßnahmen mit möglichem Umbaucharakter) bereits einen solchen Umfang hatte, der die Eigenschaft der Brücke als Kulturdenkmal hätte in Frage stellen müssen. Im Ergebnis ist dies jedoch unerheblich, da zwischen den Beteiligten einhellig von einem Kulturdenkmal ausgegangen wurde.

Im Jahr 1994 wurde eine Bauwerkserkundung zur Feststellung der Materialkennwerte durchgeführt. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren die Materialgüte der Steine und des Fugenmörtels so gering, dass dem Gewölbebogen keine rechnerisch nachweisbare Tragfunktion mehr zugewiesen werden konnte.

Zur mittelfristigen Aufrechterhaltung der Standsicherheit wurden im Jahr 1999 in beiden Bögen Ankerstäbe, mit Druckplatten gesichert, eingebaut um weiteren Ringrissen entlang der Bögen entgegen zu wirken. Des Weiteren wurden die Unterseiten der Bögen mit einer bewehrten Spritzbetonschale versehen, um das Gewölbe vor weiteren Ausbrüchen zu sichern.

Die bereits 1994 festgestellten Verschiebungen von Teilen der Stirnwände haben sich wegen zu hoher Lasteintragungen weiter verstärkt. Bei der zuletzt 2014 durchgeführten Bauwerksprüfung wurden Gesteinsverschiebungen bis zu 5 cm festgestellt. Aufgrund der zusätzlich ebenfalls vorhandenen, zahlreichen Gesteinsausbrüche müssten für den Fall der Erhaltung des Bauwerks die Stirnwände komplett erneuert werden. Das Bauwerk wäre nach einer solchen Maßnahme nur noch als Nachbau anzusehen und hätte demnach spätestens dann seinen Denkmalcharakter eingebüßt.

Der aktuelle Bauwerkszustand ist im Zustandsbericht 2014 bewertet und mit der schlechtesten Zustandsnote von 4,0 (ungenügend) festgestellt worden.

Die folgenden Schäden wurden dabei festgestellt:

- Standsicherheit: aufgrund der Schäden beeinträchtigt,
- Verkehrssicherheit: nicht mehr gegeben, sofortige Maßnahmen, erforderlich, Nutzungseinschränkung,
- Dauerhaftigkeit: nicht mehr gegeben, Nutzungseinschränkungen.

Derzeit ist die Brücke mit einer Tonnagebegrenzung von 16 t eingeschränkt nutzbar. Diese Belastung ist nach dem derzeit gültigen Vorschriftenwerk nicht mehr rechnerisch nachweisbar.

Die Anwendung der jetzt gültigen EUROCODE-Normen mit veränderten Lastannahmen und die Nachrechnungsrichtlinie 2011 führen insbesondere dazu, dass die in dem Bauwerksentwurf von 2002 geplante Ausführung nicht mehr zulässig ist. So sind entgegen der damaligen Lastannahmen für einen SLW 60 (Schwerlastwagen mit 60 t Gesamtgewicht) nicht mehr Achslasten von maximal 200 kN im Abstand von 2,00 m sondern eine Doppelachse mit jeweils 240 kN im Abstand von 1,20 m anzusetzen. Diese Lasterhöhung hat zur Folge, dass sich im konkreten Fall die Dicke des überspannenden Stahlbetonbogens um ca. 10 cm erhöhen würde. Da bereits mit der ursprünglich angenommenen Bogenabmessung eine Anbindung der Oberschaarer Straße nicht richtliniengerecht, sondern nur unter örtlicher Anpassung möglich war, wäre diese Anbindung nun nicht mehr realisierbar, was zu massiven Beeinträchtigungen des Anliegerverkehrs führen würde.

Da die Brücke wegen zu geringer Breite (Nutzbreite des Bestandsbauwerkes beträgt 4,34 m) nur einspurig befahrbar ist, kommt es immer wieder zu Begegnungsfällen, bei

denen ein Fahrzeug zurückstoßen muss. Eine Vorrangregelung kann nicht getroffen werden, da die Sichtverhältnisse aus beiden Richtungen ungenügend sind. Dies ist als Indiz anzusehen, dass das Brückenbauwerk und die Straßenführung nicht den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügt, die § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG als Maßstab ansetzt.

Weiterhin hat die Bauwerksprüfung 2014 an den Widerlagern und am Mittelpfeiler Auskolkungen festgestellt, die bis zu einer Tiefe von 1,80 m reichen. Dies hat zur Folge, dass keine Aussagen über die Standsicherheit der Brückenunterbauten gemacht werden können. Diese Tatsache stellt ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko für die Gesamtkonstruktion dar und hätte Sanierungsaufwand in unkalkulierbarem Ausmaß zur Folge. Unabhängig davon, ob diese Sanierung gelingen würde, hätte sie zur Folge, dass anstelle der bisherigen Brücke allenfalls ein Nachbau hergestellt werden könnte, der seine Eigenschaft als Kulturdenkmal eingebüßt hätte.

Folglich zeigt sich, dass sämtliche Überlegungen, die Brücke zu sanieren oder umzubauen, zu einem Nachbau eines Kulturdenkmals führen würden. Der überwiegende Teil der noch vorhandene Denkmalkonstruktion würde verdeckt oder müsste erneuert werden. Es würde lediglich eine entfernte Ähnlichkeit mit dem bisherigen Bauwerk entstehen und damit hätte das Bauwerk seine Eigenschaft als Kulturdenkmal eingebüßt. Damit liegt auf der Hand, dass die Forderung nach Erhaltung sinnlos wäre, da lediglich ein Nachbau erstellt werden könnte, der kein Kulturdenkmal mehr ist.

3.2 Hochwasserschutz

Des Weiteren muss die Brücke aus dem Denkmalschutz vorliegend übergeordneten Gründen des Hochwasserschutzes weichen.

Der Brückenbereich ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) der LTV unter der Maßnahmebezeichnung FM 5422, die folgende Einzelmaßnahmen beinhaltet bzw. voraussetzt:

- M 34: Deicherhöhung einschließlich des Fahrweges und
- M 35: Neubau der Brücke mit aufgeweitetem Querschnitt.

In der Hochwasserschutzkonzeption wurde für die Bobritzsch an dieser Stelle ein HQ₁₀₀ mit 102,71 m³/s definiert. Diese Wassermenge kann jedoch nicht ohne Einstau abfließen. Zusätzlich besteht Verklauungsgefahr durch das Anströmen des Mittelpfeilers.

Trotz bisheriger und geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen an der Bobritzsch ist die Überflutungsgefahr für den Bereich der bestehenden Brücke nicht gebannt. Am massiven Mittelpfeiler staut sich zunächst ankommendes Treibgut und führt in Folge zu Verklauung des hauptsächlich angeströmten linken Bogenfeldes. Der ungehinderte Abfluss kann vom verbleibenden Bogenfeld nicht geleistet werden, es kommt zur Überflutung.

Weiterhin ist mit dem bestehenden Bauwerk die Problematik der sogenannten Eisfahrten nicht gelöst. Regelmäßig friert die Bobritzsch zunächst bei längerer Frostperiode oberflächlich komplett zu. Bei plötzlich auftretendem Tauwetter erhöht sich durch das zuströmende Tauwasser der Wasserstand, die noch gefrorenen Eisschollen brechen großflächig auf, verschieben sich gegeneinander und können wegen des massiven Mittelpfeilers nicht ungehindert abfließen. Sie stellen für beide Gewölbebögen eine hohe Verklauungsgefahr dar mit der Folge von Überschwemmungen.

Sollte der Vorhabenträger gezwungen werden, die Brücke zu erhalten (was bedeuten würde: einen aufwändigen Nachbau herzustellen, der ohnehin keinen Denkmalcharakter mehr besitzt), müsse diese Hochwasserschutzkonzeption grundlegend überarbeitet werden. Die Deichkonstruktionen würden bei Erhaltung/Sanierung der Brücke im Sinne eines Nachbaus ein Ausmaß annehmen, das selbst bei der grundsätzlichen Erhaltung der Optik der Brücke die Umgebung derart nachteilig verändert werden würde, dass von dem Verlust der Denkmaleigenschaft ausgegangen werden müsste.

Als Folge des Einstaus wäre bei einer Erhaltungslösung linksufrig vor der Brücke eine Hochwasserschutzwand von 100 m Länge erforderlich und ein 50 m langer Hochwasserschutzdeich. Rechtsufrig ist auf einer Länge von 155 m ein Deich mit einer Schutzwand erforderlich. Diese Maßnahmen verändern das Landschaftsbild oberhalb der Brücke wesentlich und führen zu umfangreichen Eingriffen in das FFH-Gebiet.

Des Weiteren sind die an die Bestandsbrücke anschließenden Stützwände parallel zur S 196 und zur Oberschaarer Straße zurzeit ebenso wie die Brücke in ihrer Standsicherheit gefährdet. Für die Stützwand entlang der S 196, ein Natursteinmauerwerk, liegt dem Vorhabenträger ein Zustandsbericht 2014 vor. Dieser führt über den Zustand der Stützwand aus, dass diese auf einer Länge von ca. 5 m eingebrochen ist. Steine liegen im Bachbett und verengen den Durchflussquerschnitt. Die oben liegende Böschung rutscht nach, was zu frei hängenden Geländerfundamenten führt. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Stützwand entlang der Oberschaarer Straße gehört zur Ortsverbindungsstraße und liegt damit nicht in der Baulast des Vorhabenträgers. Ein Zustandsbericht liegt damit nicht vor. Der Zustand dieser Stützwand ist durch eine fehlende Absturzsicherung gekennzeichnet, d. h. es fehlen Kappen und das Rohrgeländer erfüllt keine Aufhaltefunktion. Das lose Steingefüge dieser Natursteinstützwand erfüllt keine statische Funktion mehr, so dass die Standsicherheit dieser Stützwand nicht nachweisbar ist.

Für den Fall einer Sanierung der Brücke müssten demnach auch die bisherigen Stützwände in großem Umfang erneuert werden. Auch diese Erneuerung – die sich wiederum am Hochwasserschutzkonzept orientieren müsste – hätte aufgrund ihrer großen Ausmaße eine völlige Umgestaltung der Umgebung der Brücke und damit schon dadurch von vornherein ihren Verlust der Eigenschaft als Kulturdenkmal zur Folge.

3.3 Verkehrssicherheit

Die Erhaltung der Brücke ist des Weiteren aus den folgenden Gründen der Verkehrssicherheit, die dem Denkmalschutz vorliegend übergeordnet sind, nicht geboten.

Die Staatsstraße S 196 ist eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Freiberg und Reinsberg und weiterführend zur Autobahn A 4. Die Brücke über die Bobritzsch im Zuge der S 196 in Krummenhennersdorf befindet sich infolge ihres Alters und der in der Vergangenheit stark angestiegenen Verkehrsbelastung in einem baulich sehr schlechten Zustand.

Derzeit ist die Brücke mit einer Tonnagebegrenzung von 16 t eingeschränkt nutzbar. Diese Belastung ist jedoch nach den derzeit gültigen Vorschriften nicht mehr rechnerisch nachweisbar.

Da die Brücke wegen zu geringer Breite (Fahrbahnbreite an der engsten Stelle 3,33 m) nur einspurig befahrbar ist, kommt es immer wieder zu Begegnungsfällen, bei denen ein Fahrzeug zurück stoßen muss. Eine Vorrangregelung kann nicht getroffen werden, da die Sichtverhältnisse aus beiden Richtungen ungenügend sind. Aus der Oberschaa-

rer Straße kommende größere Fahrzeuge haben erhebliche Schwierigkeiten in die S 196 rechts einzubiegen.

Die fehlende Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (kein Gehweg, zu geringe Breite) stellt ein großes Gefahrenpotential dar.

Dies führt dazu, dass die Befahrung der Brücke sich derzeit nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Der Ersatzneubau wurde daher bereits unter C II für erforderlich gehalten, weil er in seiner vorgesehenen Form (Ersatzneubau, Variante 3) vorzugswürdig ist, vgl. C III.

3.4 Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist in Zusammenschau des ihr vorliegenden Abwägungsmaterials zur Überzeugung gelangt, dass das öffentliche Erhaltungsinteresse des Kulturdenkmals hinter den vom Vorhabenträger geltend gemachten öffentlichen Belangen der Verkehrssicherheit und des Hochwasserschutzes zurücktreten muss. Der Verzicht auf die Herstellung einer verkehrssicheren Querung der Bobritzsch und auf eine die Belange des Hochwasserschutzes ignorierende Erhaltung des Brückenbauwerks (in Form eines Nachbaus) ist dem Vorhabenträger ferner nicht zumutbar und darüber hinaus sinnlos.

Im Übrigen ist die Maßnahme erforderlich, da sie den Zielsetzungen des SächsStrG entspricht und damit erforderlich ist.

Die Erteilung einer denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG ist demnach zulässig und von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

4 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der vorliegenden Planung und fehlender Alternativen der Trassierung existieren keine Möglichkeiten zur Verringerung der Grundinanspruchnahme. Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange der Sicherheit des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einer ungeschmälerter Erhaltung des Eigentums bzw. der Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzungen wurde das

Interesse an dem Ersatzneubau der Brücke über die Bobritzsch im Ergebnis höher bewertet.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

5 Immissionsschutz

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte – sind beim Ausbau der S 196 in der OD Krummenhennersdorf nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärm-schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Mit der Verordnung zur Einführung der 32. BImSchV wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für andere Gebiete als die in § 7 der 32. BImSchV aufgezählten, hat die Planfeststellungsbehörde die AVV Baulärm herangezogen. Auf die dort genannten Werte wurde zurückgegriffen, indem sie als sachverständige Aussage gewertet wurden.

Bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften zur Verminderung des Baulärms in Verbindung mit den Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass auch während der Bauausführung keine unvermeidbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist ein Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bezüglich der Art und des Umfangs wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan der planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Vorhaben, die „Eingriffsqualität“ besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erhalten hat.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Planfeststellungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Planung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. die Maßnahmenblätter in Planunterlage 19, Umweltfachliche Untersuchungen Stand 2. Tektur).

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen zur Verminderung sowie Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen:

M 1 – Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen,

M 2 – Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen, Einbau von Trockenbermen,

M 3 – Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna (von Oktober bis Februar),

M 4 – besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr,

M 5 – Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fischfauna durch spezielle Schutzmaßnahmen,

M 6 – Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der gebirgsbachbewohnenden Vogelarten durch spezielle Schutzmaßnahmen,

M 7 – Herstellung von Böschungen als Blocksteinsatz,

M 8 – Schaffung einer rauen Sohle im Bereich des auszubauenden Bachabschnittes,

M 9 – naturschutzfachliche Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung),

G 1 – Erstbegrünung.

Trotz der Umsetzung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes verbleiben jedoch noch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Zu deren Kompensation sieht die Planung als Ausgleichsmaßnahmen die mit „A“ und als Ersatzmaßnahmen die mit „E“ gekennzeichneten Maßnahmen in den Maßnahmenblättern in Planunterlage 19 vor.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

A 1 – Rückbau eines Brückenpfeilers in der Bobritzsch (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 19.1.2 Blatt 1),

A 2 – Rückbau einer teilbefestigten Wegefläche (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 19.1.2 Blatt 1),

A 3 – Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 19.1.2 Blatt 1),

A 4 / CEF 4 – Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für gebirgsbachbewohnende Vogelarten (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 19.1.2 Blatt 1),

E 1 – Pflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 19.1.2 Blatt 2).

Die Maßnahmen waren Gegenstand der Beurteilung und Bewertung u. a. der durch die Planfeststellungsbehörde hinzugezogenen Fachbehörden (v. a. der unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Mittelsachsen). Deren allgemeine Geeignetheit zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des zur Genehmigung vorgelegten Gesamtkonzeptes bejaht.

Bei Umsetzung der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter Beachtung der zu Gunsten von Natur und Landschaft ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Insbesondere ist nicht vom Vorliegen eines unzulässigen Eingriffs auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde geht insbesondere davon aus, dass mit den festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

6.2 Natura 2000

6.2.1 FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, DE 4946-301

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“ vom 2. Februar 2011 (SächsABl. S 338) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der in Anlage dieser Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

(1) Erhaltung einer naturnahen, stark mäandrierenden Tallandschaft des unteren Berglandes mit enger Verzahnung von Gewässer-, Wald-, Grünland- und Felslebensräumen, die sich durch wechselnde Expositionen, teilweise Engtalcharakter sowie überwiegend verkehrswegefreie, siedlungsarme Bereiche auszeichnet und mehrere strukturreiche, unverbaute Seitentälchen besitzt.

(2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder.

Die Fließgewässer (LRT 3260) weisen über weite Strecken die lebensraumtypische submerse Vegetation auf und sind deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz von überregionaler Bedeutung. Die überwiegend im Norden des Gebietes sto-

ckenden, strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160, LRT 9170) stellen wichtige Vorposten ihrer Verbreitung im südlichen Teil Sachsens dar. Die Wälder des Gebietes besitzen in der ansonsten waldarmen Agrarlandschaft eine Verbindungsfunktion zwischen den großen, zusammenhängenden Waldflächen des Zellwaldes im Nordwesten und des Tharandter Waldes im Osten.

(3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe und die Grüne Keiljungfer.

Die Bobritzsch weist hervorragende und regional bedeutsame Bestände des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und der Groppe (*Cottus gobio*) auf. Die naturnahen Wälder an den Talhängen sind wichtige Jagdgründe für verschiedene Fledermausarten, so beispielsweise für die Wochenstube des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der Kirche von Oberbobritzsch, welche sich in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet befindet.

(4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Das Vorhaben führt bauzeitlich und anlagebedingt in der Ortslage Krummenhennersdorf zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des FFH-Gebietes bzw. in dessen Randbereich. Die bauzeitliche und anlagebedingte Inanspruchnahme umfasst den Bereich der bestehenden Straßenbrücke auf einem 50 m langen Flussabschnitt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen. Auch eine Betroffenheit des ca. 1,2 km flussabwärts angesiedelten Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ durch baubedingte Schadstoffeinträge kann bei Unterstellung einer dem Stand der Technik folgenden und entsprechend umsichtigen Bauausführung (mit ökologischer Baubegleitung, Maßnahme M 9) sowie aufgrund der Entfernung (geringe Wirkintensität der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren) ausgeschlossen werden.

Durch bau- und anlagebedingte Wirkungen (Flächeninanspruchnahme) sind ausgewiesene Habitatflächen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen. Es handelt sich dabei um Habitats von Fischotter, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Westgroppe, Bachneunauge und Grüne Keiljungfer. Die möglichen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme werden jedoch aufgrund der geringen räumlichen sowie der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme nicht als erheblich eingeschätzt.

Bezüglich der Arten Fischotter, Großes Mausohr und Mopsfledermaus ist zudem festzustellen, dass die betroffenen Flächen aufgrund struktureller Defizite keine essentiellen Habitatbestandteile aufweisen und demzufolge, wenn überhaupt, nur eine eingeschränkte Habitatfunktion besitzen.

Beim Großen Mausohr und der Mopsfledermaus ist festzustellen, dass der Vorhabensbereich aufgrund seiner urbanen Prägung und mangels Waldbestockung kein bevor-

zugtes Jagdhabitat darstellt. Ein Flächenentzug tritt nicht ein. Störungen können aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Auch bei Unterstellung eines Vorkommens des Großen Mausohres und der Mopsfledermaus in dem unterstrom des Vorhabensbereiches als Habitatfläche ausgewiesenen Waldbestand (potentielle Nutzung als Jagdhabitat, Quartiere von Einzeltieren und bei der Mopsfledermaus zusätzlich als potentielle Wochenstubenquartiere) können bauzeitliche Störungen unter den gegebenen Vorbelastungen und aufgrund der Abstandswahrung ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Kohärenz (z. B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko) des Gebietes können aufgrund des am Standort der bestehenden Brücke über die Bobritzsch erfolgenden Ersatzneubaus ohne Mittelpfeiler ausgeschlossen werden.

Für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus weist die zu rodende Gehölzsubstanz keine von den Arten bevorzugt genutzten (Spalten-)Quartiere auf, so dass Beeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die Brücke der S 196 quert die Habitatfläche des Fischotters. Landseitig erstrecken sich durchgängig Siedlungsbereiche, so dass Störungen durch Verkehr für ihn bereits jetzt allgegenwärtig sind. Aufgrund dieser Störungen des potenziellen Lebensraumes kann eine Nutzung der ausgewiesenen Habitatfläche als Tagesunterschlupf bzw. Reproduktionsstätte mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Nutzung des Flusslaufes einschließlich Ufer als potenzielles Nahrungshabitat bzw. als Wanderkorridor ist dagegen nicht ausgeschlossen bzw. für letzteres sogar belegt. , Baubedingt sind bei Einhaltung des Standes der Technik auf den Fischotter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Nachteilige anlagebedingte Wirkungen auf den Fischotter sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich das Fließgewässerprofil und die Längsdurchgängigkeit der Bobritzsch nicht verschlechtern und sich die lichte Weite des Bauwerks durch Wegfall des Mittelpfeilers auf 20 m verbreitert.

Durch den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der S 196 ergeben sich Berührungen mit der Habitatfläche der Westgroppe. Die ausgewiesene Habitatfläche im Bereich der vom Vorhaben beanspruchten Fläche ist jedoch infolge der rückstaubedingten Feinstsedimentablagerungen des Wehrs der Wünschmannmühle als Lebensraum für die Groppe nur eingeschränkt geeignet. Falls bei Beginn der Bauarbeiten Exemplare der Westgroppe angetroffen werden, werden diese mittels Elektrofischung abgefischt, so dass die Gefahr von Individuenverlusten weitestgehend vermindert wird. Baubedingte Einwirkungen haben keine negativen Auswirkungen auf den Bestand, das Ausweichräume ober- wie unterstrom der Baustelle vorhanden sind. Nachteilige anlagebedingte Wirkungen auf die Westgroppe sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich das Fließgewässerprofil und die Längsdurchgängigkeit der Bobritzsch nicht verschlechtern und sich die lichte Weite des Bauwerks durch Wegfall des Mittelpfeilers auf 20 m verbreitert. Ferner sind baubedingte Stoffeinträge (organisch, anorganisch sowie durch Sedimenteinträge) in die Bobritzsch von Belang, weil davon auch größere Vorkommensbereiche erfasst werden könnten. Bei Einhaltung des Standes der Technik können jedoch schädliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Vorkommen der Westgroppe ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen gelten für das Bachneunauge und die im Larvenstadium betroffene Grüne Keiljungfer entsprechend.

Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten kann vorliegend außer Betracht bleiben, da weiterer Hochwasserschutz durch die LTV unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Brückenbaumaßnahme steht.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen (M-Maßnahmen der umweltfachlichen Untersuchung) und Einhaltung des Standes der Technik ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“, DE 4946-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

6.2.2 SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vogelschutzgebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“ vom 5. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1151) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

(1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.

(3) Das Vogelschutzgebiet sichert für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.

(4) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: kleinfischartige Fließ- und Standgewässer, naturnahe Wälder und Forsten, lichte Altholzbestände in Randlage zur offenen Landschaft, strukturreiche Waldränder, halboffene Hecken- und Gebüschlandschaften, Obstanlagen, grünlandbe-

tonte Auenlandschaften und extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen sowie frische, offene Schotter- und Kiesflächen.

Die möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen wurden in der SPA-Vorprüfung in Kapitel 3.3 beschrieben. Relevant sind dabei allenfalls der baubedingte Eintrag organischer sowie anorganischer Verbindungen und baubedingte Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente).

Bezogen auf die direkt vom Vorhaben beanspruchten Flächen kann eine Betroffenheit von Brutplätzen der unter dem Erhaltungsziel 1 aufgeführten Vogelarten nutzungsbedingt ausgeschlossen werden, da es sich im Bestand überwiegend um vorhandene Infrastrukturanlagen mit entsprechender Frequentierung durch Fahrzeuge und Fußgänger/Radfahrer handelt.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Verbreitungsgebiete bzw. Habitatpräferenzen können nach derzeitigem Kenntnisstand Vorkommen von Baumfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wachelkönig, Weißstorch und Wespenbussard auch in dem von den potenziellen vorhabensspezifischen Wirkfaktoren beeinflussten Umfeld ausgeschlossen werden).

Die Feststellung gilt auch für die Erhaltungsziele 2 bis 4. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 1 bis 4 können damit insoweit ausgeschlossen werden.

Bei Eisvogel, Flussuferläufer und Schwarzstorch kann zwar ein Brutvorkommen im Einflussbereich dieser vorhabensspezifischen Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele 1 und 4 (Verschlechterung der Habitatqualität) kann aber gleichwohl aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Entsprechend des Standes der Technik und Anwendung der einschlägigen Regelwerke für den Wasserbau kann der baubedingte Eintrag von schädlichen organischen und anorganischen Verbindungen in das Gewässer vermieden werden, indem biologisch abbaubare Schmierstoffe werden, Betankung, Wartung und Abstellen der Technik nicht in der Nähe des Gewässers erfolgen, die Einleitung zementhaltige Wässer vermieden wird). Die Einhaltung des Standes der Technik sowie der einschlägigen Vorschriften für Arbeiten an Gewässern wird unterstellt, so dass keine negativen Auswirkungen auf Nahrungsorganismen vorgenannten Arten und damit auf deren Reproduktionserfolg zu besorgen sind. Bei einer dem Stand der Technik folgenden ordnungsgemäßen Bauausführung (z. B. Fangedämme, Absetzbecken für Sumpfungswässer) können ferner Freisetzen/Einträge von Bodensubstraten weitestgehend vermieden werden, so dass Depositionen mit strukturellen Auswirkungen auf im Abstrom der Baustelle befindliche Nahrungshabitate, die für die vorgenannten Arten den Nahrungsgewinn vereiteln könnten, nicht zu besorgen sind. Aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Baustelle und Nahrungshabitaten tritt zudem eine Abpufferung durch Verdünnungseffekte und Sedimentation ein.

Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten kann vorliegend außer Betracht bleiben, da weiterer Hochwasserschutz durch die LTV unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Brückenbaumaßnahme steht.

Bei Umsetzung der Maßnahme entsprechend dem geltenden Stand der Technik ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

6.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Untersucht wurden Säugetiere (Biber, Fischotter, Fledermäuse), Vögel (Brutvögel, Rastvögel) und Libellen.

Der Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Auch regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kontinuierlich gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Im Einzelnen ergibt die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Folgendes:

Biber:

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme M 2 (Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen, Einbau von Trockenbermen) wird für den Biber (der ca. 250 m oberstrom eine Burg errichtet hat) kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fischotter:

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme M 2 (Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen, Einbau von Trockenbermen) wird für den Fischotter kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse:

An den fünf zu fällenden Eschen wurden trotz eingeschränkter Vitalität (Eschentriebwelke) keine quartiertauglichen Strukturen (abstehende Rinde, Höhlen) festgestellt. Durch regelmäßigen Rückschnitt abgestorbener Triebe auf das gesunde Holz im Rahmen der Verkehrssicherung ist die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung vorgenannter Strukturen gering. Die Begutachtung des Brückenbauwerks ergab ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Eignung als Fledermausquartier, da die Brückenbögen mit Ausnahme der äußeren, der Witterung ausgesetzten Sandsteinquader, mit einer Spritzbetonschale versiegelt sind. Dadurch gibt es faktisch keine geeigneten Spalten unter der Brücke. Dehnungsfugen sind bauartbedingt nicht vorhanden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Grüne Keiljungfer:

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme M 2 (Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen) wird für die Grüne Keiljungfer kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Vögel:

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten Eisvogel, Gebirgsstelze, Schwarzstorch und Wasserramsel wird bei Umsetzung der folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt:

Gebirgsstelze:

M 6 – Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der gebirgsbachbewohnenden Vogelarten durch spezielle Schutzmaßnahmen,

A 4 / CEF 4 – Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für gebirgsbachbewohnende Vogelarten.

Wasserramsel:

A 4 / CEF 4 – Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für gebirgsbachbewohnende Vogelarten.

Eisvogel, Schwarzstorch:

M 2: Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen.

Ergebnis:

Durch das Vorhaben wird bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6.4 Biotopschutz

Im Untersuchungsraum ist die Bobritzsch als nach §§ 30 BNatSchG, 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Seine Inanspruchnahme kann nicht vermieden werden. Dabei kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Daher wird ange-

nommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft (worst-case-Betrachtung). Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. Kapitel 4 des LBP). Von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dies ist ausweislich der Ausführungen unter C V 6.1 der Fall.

Auf der Grundlage der zur Erforderlichkeit der Planung gemachten Ausführungen unter C II geht die Planfeststellungsbehörde außerdem davon aus, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

7 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung im Einklang.

Entsprechend des Grundsatzes G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß des Grundsatzes G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) soll die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten und auf sich ändernde Bedarfsanforderungen ausgerichtet werden.

Mit dem Ersatzneubau des BW 4 im Zuge der S 196 wird ein Standard hergestellt, der den verkehrlichen Erfordernissen in Halsbrücke OT Krummenhennersdorf gerecht wird.

8 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

9 Versorgungsleitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, Gas-, Trink- und Abwasserleitungen. Die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer wurden am Verfahren beteiligt.

Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt bzw. soweit notwendig, durch Nebenbestimmungen berücksichtigt.

10 Wasserrecht

10.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für Grundwassernutzungen (bauzeitliche Bauwasserhaltung) und Einleitungen in Gewässer erforderlich. Diese werden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A V 1 im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden (Landkreis Mittelsachsen: Schreiben vom 3. März 2014) mit Nebenbestimmungen erteilt. Auf die dortigen Angaben wird verwiesen.

10.2 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehenen offenen und geschlossenen Gewässerquerungen sind §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt. Genehmigungen werden daher für Baumaßnahmen an Anlagen im Bereich eines oberirdischen Gewässers erteilt, insbesondere der Errichtung des Brückenneubaus und der Stützwände. Darüber hinaus werden wasserrechtliche Genehmigungen für Einleitstellen erforderlich.

Die Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG sind im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses unter A V 1 und 2 enthalten.

10.3 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend ist bei Umsetzung der Nebenbestimmungen unter A III 8 und der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar. Aufgrund seiner eher geringen räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Festgelegte Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper finden sich im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 21, Kapitel 9) und den Umweltfachlichen Untersuchungen (Planunterlage 19, Kapitel 4).

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie beruht auf dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 21, Kapitel 9) des Vorhabenträgers, der die aktuell gültigen Vollzugshinweise des SMUL umsetzt. Dieses Fachgutachten belegt nachvollziehbar und schlüssig, dass das Vorhaben den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers nicht verschlechtert.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), von Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsunternehmen (2), von privaten Einwendern (3) sowie anerkannten Naturschutzverbänden (4) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

Hinweis:

Soweit im Verfahren seitens des Vorhabenträgers Zusagen abgegeben worden sind, wurden diese im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für verbindlich erklärt, vgl. die Regelung in A VI. Die Zusagen sind damit Bestandteil der Planfeststellung und zwar auch ohne deren Aufnahme im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Am Planfeststellungsverfahren wurden die Gemeinde Halsbrücke und der Landkreis Mittelsachsen beteiligt.

Gemeinde Halsbrücke

Schreiben vom 4. Februar 2014

Die Gemeinde Halsbrücke begrüße die Planung. Der Ersatzneubau der Brücke werde seit Jahren gefordert und sei verkehrstechnisch aus Sicht der Gemeinderäte zwingend erforderlich und bedürfe einer prioritären Realisierung. Es bestehe außerdem ein großes öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme im Hinblick auf den Hochwasserschutz, insbesondere aus den Erfahrungen aus den Jahren 2002 und 2013 und im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung mit perspektivisch deutlich verbessertem Hochwasserschutz, sowie im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Verkehrsführung.

Die Einschätzung des Sachverhalts wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen unter C II und C III verwiesen, die die Auffassung der Gemeinde Halsbrücke bestätigen.

Die Gemeinde Halsbrücke weise darauf hin, dass die Einlassungen zum Denkmalschutz berücksichtigen sollten, dass in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Brücke im Verlauf der Bobritzsch historisch wertvolle Brücken (Salz-, Schafbrücke sowie Zollhausbrücke) vorhanden seien und das Landschaftsbild prägten. Es sollte geprüft werden, ob die aus der alten Brücke beim Abbruch anfallenden Sandsteinplatten und Schlusssteine in geeigneter Weise erhalten werden könnten.

Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Nebenbestimmung A III 5 umgesetzt. Auf die Ausführungen zum Denkmalschutz unter C V 3 wird verwiesen.

Schreiben vom 17. Mai 2017

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 4. Februar 2014 zu oben genanntem Verfahren wolle die Gemeinde Halsbrücke Folgendes mitteilen:

Die besondere Bedeutung und nun endlich notwendige Realisierung der Maßnahme ergebe sich aus dem Nutzungsbedarf für Schwerlastverkehr und Sondertransporte aufgrund der im Umfeld desolaten Staatsstraßen und in Verbindung mit Ausweichstrecken im Rahmen von Vollsperrungen bzw. Verkehrsstaus auf der Bundesautobahn A 4.

Des Weiteren müssten sie die Aussagen zum verbesserten Hochwasserschutz an der Bobritzsch durch Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung auf unbestimmte Zeit aussetzen. Die geplanten Projekte befänden sich weiterhin in der Planungsphase. Eine Realisierung mit entsprechendem präventivem Hochwasserschutz könne derzeit nicht benannt werden. Umso wichtiger sei die Umsetzung des angezeigten Vorhabens einer

Einfeldbrücke, wodurch neben der Verbesserung der Fahrbahnverhältnisse auch zum örtlichen Hochwasserschutz beigetragen werde.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 3. März 2014; Az.: 22.2-541-012/14

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes seien von der Maßnahme nicht betroffen.

Bei entsprechendem Planungsstand, d. h. möglichst frühzeitig, seien die örtliche Brandschutzbehörde, hier die Gemeinde Halsbrücke, der Leistungserbringer des Rettungsdienstes, hier das DRK Freiberg, sowie die Leitstelle Freiberg über mögliche Einschränkungen der Erreichbarkeit von der Baumaßnahme betroffener Grundstücke zu informieren und diese bei der Lösung damit verbundener Probleme zu unterstützen

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die Hinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Forderungen werden im Übrigen auch in Nebenbestimmung A III 3 zur Bauausführung umgesetzt.

Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht

Seitens des Referates Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht bestünden gemäß den vorliegenden Unterlagen keine Einwände zum Vorhaben. Kreisstraßen in Baulast des Landkreises Mittelsachsen seien nicht betroffen. Die nachfolgenden Hinweise seien zu beachten.

Entsprechend des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes sei für die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Für alle Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen auswirken könnten, sei beim Referat 21.1 Straßenverwaltung Straßenverkehrsrecht, ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen. Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Die Festlegungen zur Beschilderung und Markierung sollten im Rahmen der Ausführung direkt mit dem Fachbereich Verkehrsbehörde des Landkreises anhand eines ausagefähigen Beschilderungs- und Markierungsplanes abgestimmt werden.

Die Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Erfüllung zugesichert hat.

Bauaufsicht und Denkmalschutz

Von dem geplanten Ersatzneubau einer Brücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf seien die Belange des Denkmalschutzes in erheblichem Maße betroffen. Das vorhandene Kulturdenkmal mit seiner hohen Wertigkeit wäre bei Umsetzung der vorliegenden Planungen nicht mehr existent.

Bei der vorhandenen, inschriftlich auf 1806 datierten Doppelbogenbrücke handele es sich aus mehreren Gründen um ein bedeutendes Bauwerk bzw. Kulturdenkmal von regionaler Wertigkeit. Abgesehen davon, dass die historischen Natursteinbrücken der Region ein charakteristisches, erscheinungsbildprägendes Merkmal der durch Tal- und Flusslandschaften dominierten Kulturlandschaften des Erzgebirgsraumes seien und überdies den Verlauf wichtiger historischer Fernhandelswege markierten, zeichne sich das Brückenbauwerk zunächst durch sein hohes Alter und eine imposante Größe aus; die Mehrheit der Brücken im ländlichen Raum entstammten dem späten 19. Jahrhundert und überspannten die Flüsse an engeren Stellen.

Ferner nenne der datierende Inschriftstein zugleich die Initialen des Auftraggebers: „E. F. A. S.“. Es handele sich um Ernst Friedrich August von Schönberg, einem in Krummenhennersdorf ansässigen Spross des weitverzweigten Adelsgeschlechtes derer von Schönberg, das auf mittelalterliche Reichsministeriale zurückgehe und durch die gesamte sächsische Landesgeschichte hindurch staatstragende Funktionen innehatte.

E. F. A. von Schönberg habe mit diesem Brückenbauwerk die Infrastruktur seines Territoriums entscheidend und dauerhaft verbessert und damit auch zum Landesausbau des heutigen Freistaates beigetragen.

Für den hochgestellten Bauherrn spreche die ingenieurtechnisch ausgereifte Konstruktion und die hochwertige Gestaltung der Flussquerung sowie die Verwendung des in der Region recht untypischen Sandsteins, der in großen Quadern verbaut sei und der Brücke eine beeindruckende Wirkung verleihe. Diese Wirkung könne die Brücke durch ihre Lage quer zum Ort ausgiebig entfalten. Sie sei beidseits gut und von weitem einsehbar und damit im wirklichen Sinne ortsbild- sowie landschaftsprägend.

Nachdem im Verlauf der Bobritzsch und anderer Flüsse der Region eine Vielzahl an denkmalgeschützten Brücken aufgrund von Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgegeben werden mussten bzw. tiefe, das Erscheinungsbild stark in Mitleidenschaft ziehende Eingriffe erlitten hätten, sollte bei diesem Bauwerk die Priorität einmal anders gesetzt werden. Dies umso mehr, als im Falle von Krummenhennersdorf ein seltenes Zeugnis einer bis in die Gegenwart weitgehend intakt verbliebenen Waldhufenstruktur mit zahlreichen ländlich-bäuerlich geprägten Kulturdenkmälern (Gehöfte, Fachwerkhäuser, Häusleranwesen etc.) überkommen sei.

Aufgrund ihres Seltenheitswertes und ihrer landeshistorischen, verkehrsgeschichtlichen sowie ingenieurtechnischen Bedeutung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse am authentischen Erhalt der Brücke. Dies sei seit den ersten Überlegungen zu einer Sanierung in den 1990er Jahren seitens der Denkmalbehörden stets dargelegt und betont worden.

Dieser öffentliche Belang finde sich in der Planunterlage in keiner Weise berücksichtigt. Im Gegensatz zum „Ziel der Eingriffsminimierung“, zur „Berücksichtigung trassierungstechnischer Gesichtspunkte“ und letztlich auch zum Kostenrahmen, spiele der gesetzlich geforderte Erhalt der Kulturdenkmale, zumal der im öffentlichen Eigentum stehenden, in der Variantendiskussion keine entscheidende Rolle. Dies sollte in der Abwägung der Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren entsprechend geprüft und gewichtet werden.

Mit den Planungen habe man keine stichhaltige Untersuchung vorgelegt, welche eine Kostengegenüberstellung zwischen dem Erhalt sowie der Ertüchtigung des vorhandenen Bauwerkes und der Errichtung einer neuen Brücke beinhalte. Eine Prüfung der Zumutbarkeit gehe vor dem Hintergrund einer allgemeinen Gegenüberstellung von Altbauerhaltung und Neubauerichtung von einer Zumutbarkeit der denkmal-pflegerischen Forderung zum Erhalt des Objektes aus. D. h. eine überschlägige Bewertung der Kosten für eine Ertüchtigung der vorhandenen (alten) Brücke im Vergleich zur Neuerrichtung der vorgesehenen Brücke stelle aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keinen unzumutbaren Mehraufwand dar.

Der Vollständigkeit halber solle zum Abschluss die Forderung des Landesamtes für Archäologie Sachsen aufgeführt werden, welche die Durchführung archäologischer Grabungen auf dem von der Bautätigkeit betroffenen Terrain beinhalte. Diese Forderung sei aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht relevant, da die untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen einen Substanzerhalt einfordere, welcher diverse Bodeneingriffe gar nicht erst zum Tragen bringe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die denkmalrechtliche Abrissgenehmigung für das Bestandsbauwerk wird unter A V erteilt und unter C V 3 ausführlich begründet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Wirtschaftsförderung und Bauplanung

Bei den Bauarbeiten sei auf eine Minimierung der Behinderung der anliegenden gewerblichen Wirtschaft zu achten.

Im Gebiet sei touristische Infrastruktur ausgeschildert. Sollten Wegemarkierungen entfernt werden müssen, seien diese nach Beendigung der Maßnahme wieder ordnungsgemäß anzubringen

Der Hinweis hat sich erledigt, da dessen Beachtung zugesichert wurde.

Forst und Jagd

Vom Vorhaben sei Wald im Sinne des SächsWaldG betroffen. Hierbei handele es sich um einen schmalen, die Straße begleitenden, Streifen auf dem Flurstück 705 in der Gemarkung Krummenhennersdorf. Der Wald befinde sich im Eigentum der Gemeinde Halsbrücke und sei somit Kommunalwald. Die Fläche sei 290 m² groß. Im Süden grenze eine deutlich größere Waldfläche an.

Den Planungsunterlagen zufolge werde ein Teil des Flurstücks 705 für den Straßenbetrieb dauerhaft und ein weiterer Teil baubedingt zeitweilig in Anspruch genommen. Aus forstfachlicher Sicht ergebe sich hieraus die Konsequenz, dass die Waldfläche bau- und auch betriebsbedingt beeinträchtigt werde. Es werde davon ausgegangen, dass der schmale Waldstreifen durch den Ausbau der S 196 seine Waldeigenschaft dauerhaft verlieren werde.

Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung

Für diesen Bereich verzeichne die Waldfunktionenkartierung die folgenden über das normale Maß hinausgehenden Schutz- und Erholungseigenschaften:

Bereich Landschaft:	Wald im Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“
Bereich Kultur:	Kulturdenkmal im Wald

Ergebnisse der Waldbiotopkartierung

Waldbiotope seien im betroffenen Bereich nicht registriert.

Mit dem geplanten Straßenausbau erfolge ein Eingriff in einen kleinen Waldkomplex, welcher sich im Detail wie folgt darstelle:

- Versiegelung von Waldboden,
- Beeinträchtigung mehrerer besonderer Schutzfunktionen des Waldes,
- Beeinträchtigung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen,
- anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des nachgelagerten Waldbestandes.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte und befristete Waldumwandlung. Die Antragsunterlagen berücksichtigten dies und den hierzu erforderlichen Ausgleich in Form einer Waldneuanlage (Erstaufforstung i. S. v. § 10 SächsWaldG) bislang nicht. Die Ersatzaufforstung müsse einen Umfang von mindestens 410 m² haben (= Ausgleichsfaktor 1:1,4) und könne auch als Waldrandgestaltung ausgeführt werden. Zwingend sei in jedem Fall die direkte Anbindung an eine vorhandene Waldfläche.

Für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens sei die Nachbesserung der Planungsunterlagen notwendig.

Die im LBP erwähnte Maßnahme E 1 kompensiere aus forstlicher Sicht nicht den Wald(funktions)verlust.

Die Einwendung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Bei der tatsächlichen Nutzung des Flurstückes handelt es sich aus Sicht des Vorhabenträgers, die von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird, nicht um Wald im Sinne nach § 2 SächsWaldG. Das Flurstück befindet sich innerhalb der Ortslage Krummenhennersdorf und wird von zwei Seiten durch die öffentlichen Ortsstraßen Hofberg und die S 196 (Halsbrücker Straße) sowie durch das bebaute Flurstück 159a begrenzt. Das kleine Hangflurstück 705 von 290 m² Größe ist nur teilweise mit Sträuchern und einzelnen Gehölzen bestanden. Ein Zusammenhang zur Gehölzfläche auf Flurstück 706, der eine andere Einschätzung rechtfertigen könnte, besteht nicht.

Diese Einschätzung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 SächsWaldG. Demnach sind in der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Die angesprochene Fläche auf Flurstück 705 wurde daher im LBP entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Hecke und Gehölze sowie anteilig als Straße erfasst, eine Bilanzierung als Beeinträchtigung bzw. Verlust von Wald konnte unterbleiben. Im Übrigen ist eine dauerhafte Inanspruchnahme des Flurstückes 705 für die Baumaßnahme nur in einem Umfang von 35 m² vorgesehen, ferner eine vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme in einem Umfang von 75 m² als Randstreifen, der nach Beendigung wiederhergestellt wird.

Wasser

Gegenstand der wasserfachlichen und wasserrechtlichen Prüfung seien folgende Planinhalte:

- Brücke Bw4
- Stützwand BW14S bzw. Gestaltung Krummenhennersdorfer Bach
- Stützwand BW 4.1S
- Straßenentwässerung.

Die untere Wasserbehörde gehe davon aus, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des von den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers in die Bobritzsch sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitbauwerke und für die Verlegung und den Ausbau des Krummenhennersdorfer Bachs mit erteilt würden. Im Rahmen der vorliegenden Planungsunterlagen werde das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde hergestellt.

Das „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ sei verbindlich zu beachten.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Umsetzung zugesichert hat.

Naturschutz

Das Vorhaben befinde sich in einem Schutzgebiet i. S. § 26 BNatSchG, hier im LSG „Grabentour“ (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 1. Juni 2004). Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ seien nicht zu erwarten, da sich das geplante Vorhaben auf vorhandene Infrastrukturanlagen in einer Ortslage beschränke.

In den Planfeststellungsbeschluss seien folgende Entscheidungen aufzunehmen:

Mit der Entscheidung über die Planfeststellung werde

1. die Ausnahme von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gem. § 45 Abs 7 Nr. 1 BNatSchG und
2. die Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Der Fachbereich Naturschutz gehe dabei davon aus,

- dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten Maßnahmen zur Verminderung, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen M 1 bis M 9 sowie die Ausgleichs-, Ersatz und CEF-Maßnahmen umgesetzt würden.
- dass, wie in der Planung vorgesehen, die Baumaßnahme als Tagesbaustelle realisiert werde.

Nach § 44 Abs. 1 sei es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die zuständige Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege könne von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen gem. § 44 Abs. 7 Nr. 5 zulassen,

wenn andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorlägen.

Die Staatsstraße S 196 sei eine Verbindungsstraße von Freiberg bis Tanneberg. Die denkmalgeschützte Steinbogenbrücke sei infolge ihres Alters und der in der Vergangenheit stark angestiegenen Verkehrsbelastung in einem baulich schlechten Zustand. Die Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch liege überwiegend im öffentlichen Interesse einschließlich wirtschaftlicher Art.

Die „Bobritzsch“ sei ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop und in der selektiven Biotopkartierung unter Nr. 5046U177 kartiert. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG könne auf Antrag eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden könne. Unter Beachtung der Zielvorgaben des § 30 Abs. 2 SächsNatSchG könne das erforderliche Einvernehmen nach § 30 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 5 SächsNatSchG nur unter der angeführten Nebenbestimmung erteilt werden, denn die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplanes seien geeignet, die geplanten Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist in der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Immissionsschutz

Gemäß § 41 BImSchG sei sicherzustellen, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden könnten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien. Zur Ermittlung und Bewertung der durch öffentliche Straßen und Schienenwege ausgehenden Schallimmissionen sei die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) heranzuziehen.

Diese gelte für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen. Gemäß § 1 Abs. 2 16. BImSchV sei eine Änderung wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert werde oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht werde oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werde.

Der Antragsteller gehe davon aus, dass es sich bei dem Vorhaben um einen erheblichen baulichen Eingriff handle. Aus diesem Grund sei eine schalltechnische Untersuchung angefertigt worden, um die immissionsbedingten Auswirkungen zu ermitteln. Anschließend werde geprüft, ob die Beurteilungspegel sich durch das Vorhaben um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) erhöhten.

Die durchgeführten Rechnungen zur Immissionsprognose seien aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Im Ergebnis könne festgestellt werden, dass die Beurteilungspegel im Planfall im Vergleich zum Nullfall nur unwesentlich erhöht würden (maximal + 0,3 dB(A)). Da die Beurteilungspegel nicht um 3 dB(A) erhöht würden und

deutlich unter den Schwellenwerten von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) lägen, seien Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffsituation habe den Antragsunterlagen nicht beigelegt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsstärken der S 196 und anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Verfahren könnten die verkehrsbedingten Luftschadstoffe abgeschätzt werden. Die prognostizierten Immissionen unterschritten auch unter konservativen Annahmen die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) deutlich. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werde an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewährleistet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden somit zur Feststellung des o. g. Planes keine Bedenken.

Während der Bauausführung seien die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Während der Bauphase sei in der Nähe von Wohnbebauung bzw. sonstiger schutzwürdiger Bebauung das Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten.

Es werde auf den Regelungsgehalt der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) verwiesen. Müsse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens mit Staubentwicklungen gerechnet werden, so sei das Entstehen / die Ausbreitung von Staubemissionen in der Nähe von Wohnbebauung bzw. sonstiger schutzwürdiger Bebauung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (z. B. Kapselung der Emissionsquelle, Staubbindung durch Befeuchtung, unverzügliche Entfernung von Verunreinigungen). Verunreinigungen der zu befahrenden Flächen seien ebenfalls zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen. Bei eventuell dennoch zu besorgenden Staubbelaustigungen der Nachbarschaft seien die verunreinigten Straßen, Wege und sonstige Flächen zum Zwecke der Staubbindung durch Besprühen mit Wasser feucht zu halten.

Die Forderungen zum Immissionsschutz haben sich durch die Nebenbestimmungen unter A III 6 erledigt.

Abfallrecht und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestünden keine Bedenken, wenn die nachfolgende abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und die Hinweise sowie die beiliegenden Anlagen beachtet würden.

Es werden zwölf Nebenbestimmungen formuliert, die unter A III 2 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

In der Unterlage U 20 Bodenuntersuchung, Tabelle 12 (LAGA Probe Boden/Bauschutt), werde das anfallende Material der Proben-Nummern UPL 4 und UPL 5 als Bauschutt bezeichnet, aber dem Abfallschlüssel 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen – zugeordnet.

Gemäß der AVV sei dieser Bauschutt den Abfallschlüsseln 17 01 01 - Beton und / oder 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjeni-

gen, die unter 17 01 06* fielen oder einem anderen Abfallschlüssel der Gruppe 17 01 der AVV zuzuordnen.

Die endgültige Zuordnung sollte noch einmal überprüft werden.

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen (§ 2 Abs. 3 und 6 BBodSchG z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, ...) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Die Forderungen haben sich durch die Nebenbestimmungen unter A III 2 erledigt.

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM GmbH)

Die EKM GmbH habe keine Einwände gegen die Maßnahme. Die in der beigefügten Anlage aufgeführten Hinweise seien bei Umsetzung zu beachten.

Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen

Schreiben vom 13. Januar 2014, Az.: 13.3.1-128/14-dah

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes seien von den Maßnahmen nicht betroffen.

Man wolle aber darauf hinweisen, dass bei entsprechendem Planungsstand, d. h. möglichst frühzeitig, die örtliche Brandschutzbehörde, hier die Gemeinde Halsbrücke, der Leistungserbringer des Rettungsdienstes, hier das DRK Freiberg, sowie die Leitstelle Freiberg über mögliche Einschränkungen der Erreichbarkeit von der Baumaßnahme betroffener Grundstücke informiert und diese bei der Lösung damit verbundener Probleme unterstützt werde.

Die Forderungen haben sich durch die Nebenbestimmungen unter A III 4 zur Bauausführung erledigt.

Stellungnahme vom 15. Oktober 2015 zur 1. Tektur, Az.: 22.2-541-341/15

Das Vorhaben könne weiterhin nicht abschließend bewertet werden, da die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der durch das Referat 23.2 Forst und Jagd zu vertretenden Belange unzureichende Angaben enthielten und der Ergänzung bedürften.

Darüber hinaus bestünden zum geplanten Vorhaben nach wie vor Bedenken denkmalrechtlicher Art. Das Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz, FB Denkmalschutz, sei nach Prüfung der Antragsunterlagen zu der Auffassung gelangt, dass der Erhalt der vorhandenen Brücke zu favorisieren sei.

Weitere Einwände würden nicht erhoben, wenn die Nebenbestimmungen des Referates 23.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und die Hinweise des Referates 23.3 beachtet würden.

Im Übrigen werde seitens der Referate 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 21.1 Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht, 22.2 Wirtschaftsförderung und Bauplanung, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Sachgebiet Tourismus, 23.3 Wasser, 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft, Fachbereich Naturschutz,

23.5 Immissionsschutz sowie 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz weiterhin auf die Stellungnahme vom 3. März 2014 verwiesen.

Bauaufsicht und Denkmalschutz, FB Denkmalschutz

Das Vorhaben berühre Belange des Denkmalschutzes, weil ein hochwertiger Schutzgegenstand - die im Jahre 1806 errichtete zweifeldrige Steinbogenbrücke über die Bobritzsch - berührt bzw. betroffen sei. Das Bauwerk sei Kulturdenkmal im Sinne von § 2 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG).

Durch die Lage im Dorf (städtebauliche Wirksamkeit), durch das Erscheinungsbild im Umfeld wichtiger weiterer bedeutender Kulturdenkmale (u. a. Mühlgraben, Wehr sowie Mühlenobjekt der ehemaligen Wünschmannmühle Krummenhennersdorf) sowie durch den Umstand, dass es auf dem Territorium des Landkreises Mittelsachsen nur noch wenige Bauwerke dieser Art und Größe gebe, sei im Falle der Brücke von einem überregional bedeutungsvollen Denkmal zu sprechen. Als technisches Denkmal sei das Objekt ein bauliches Dokument der Verkehrsgeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts.

Aus den genannten Gründen komme der denkmalbedingten Erhaltungsforderung eine besondere Bedeutung zu. Die laut § 8 Abs. 1 SächsDSchG vorzunehmende Zumutbarkeitsprüfung weise zwar durch die Forderung nach Erhalt einen erheblichen Mehraufwand gegenüber einem Ersatzneubau (in der anhängigen Dokumentation als „Variante 3“ vom Planer favorisiert) auf, doch erscheine dieser Aufwand als gerechtfertigt, um das öffentliche Anliegen zur Pflege der sächsischen Kulturlandschaft und der sie wesentlich prägenden Baulichkeiten garantieren zu können. Ein Abriss sowie Ersatzneubau könne daher aus denkmalpflegerischer Sicht nicht akzeptiert werden. Stattdessen sei aus diesbezüglicher Sicht vorzugsweise die Variante 1 weiterzuentwickeln. Die Variante 2 besitze den Nachteil, dass durch die Errichtung eines zusätzlichen (dritten) Bogens mit der o. g. Maßnahme ein neues, gewöhnungsbedürftiges Erscheinungsbild einhergehen würde, obgleich streng substantiell betrachtet die vorhandene Brücke bestehen bliebe und damit die wichtigste Forderung der Denkmalschutzbehörden eingelöst werden könnte.

Die vorliegende Stellungnahme habe man in Abstimmung mit dem laut § 4 SächsDSchG fachlich zuständigen Landesdenkmalamt bzw. im Einvernehmen mit demselben erarbeitet, wenngleich eine detaillierte Zuarbeit des genannten Amtes bislang nicht vorliegend sei.

In dieser Stellungnahme wurden keine Einwendungen zur 1. Tektur gemacht, sondern überwiegend das Vorbringen vom 3. März 2014 abgewandelt wiedergegeben bzw. darauf Bezug genommen. Auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme wird in vollem Umfang verwiesen.

Forst und Jagd

In der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 3. März 2014 habe man auf eine erforderliche Nachbesserung der Planungsunterlagen für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens verwiesen.

Bestandteil des Feststellungsentwurfes sollte ein Antrag auf eine befristete Waldumwandlung für die Zeit der Baumaßnahmen wie auch auf die dauerhafte Umwandlung von 290 m² Wald sein, die im Flurstück 705 gerodet werden müssten. Mit einem Ausgleichsfaktor von 1,4 aufgrund der besonderen Waldausstattung und -funktionen erge-

be sich eine Ersatzaufforstungsfläche von mindestens 410 m², die aufgrund ihrer geringen Größe zwingend an ein vorhandenes Waldstück anschließen sollte.

Im Rahmen der vorgelegten Tektur sei auf diese Sachverhalte nicht eingegangen worden.

Die Nachbesserung der Planungsunterlagen sei somit weiterhin erforderlich.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme vom 3. März 2014 verwiesen.

Wasser

Es bestünden wasserbaulich keine Bedenken zur 1. Tektur, jedoch sollten die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.

Hinweise

- Der Abflussquerschnitt des Krummenhennersdorfer Baches dürfe zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses durch die Stützwand und die Böschungssicherung nicht weiter eingeschränkt werden.
- Im Bauabschnitt mündende Einleitungen der Rückentwässerung, Oberflächenentwässerung als auch Entwässerungen angrenzender Grundstücke seien in Edelstahl oder Steinzeug herzustellen und fachgerecht einzubinden. Dabei sei das „Merkblatt für die wasserbaulich - konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer“ verbindlich zu beachten (maximaler Überstand der Einleitrohre: 5 cm).
- Die Natursteinverblendungen der Stützmauern seien mit tiefliegenden Fugen herzustellen. Die dadurch geschaffenen höheren Rauheiten führten zu einer Verringerung der Geschwindigkeit im Hochwasserfall. Dies wiederum habe zur Folge, dass die Belastungen aufgrund geringerer Schleppspannungen herabgesetzt würden und damit der Tiefen- als auch der lokalen Erosion entgegengewirkt werde. Tiefe Fugen seien zudem als ökologisch wertvoll anzusehen, da sie Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinstlebewesen anzusehen wären.

Darüber hinaus bleibe die Stellungnahme vom 3. März 2014 weiterhin gültig.

Die Forderungen zur 1. Tektur werden in die Nebenbestimmungen unter A III 8 aufgenommen und haben sich damit erledigt.

Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

Unter Beachtung der bereits erfolgten Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 3. März 2014 werde ausschließlich die Verlegung des Krummenhennersdorfer Baches bewertet.

Zur 1. Tektur bestünden keine Bedenken, wenn die nachfolgend formulierten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Nebenbestimmungen

1. Die ökologische Baubegleitung der Bachverlegung durch ein dazu fachlich geeignete Personen sei festzulegen. Die Inhalte der Überwachung seien vor Baubeginn

auch mit der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Mittelsachsen, hier Referat Naturschutz und Landwirtschaft, abzustimmen.

2. Die planerisch vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien ebenso auszuführen, wie die konzipierten Kompensationsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung 1. wurde in die Nebenbestimmungen unter A III 7 aufgenommen und hat sich damit erledigt. Die Aufnahme der Nebenbestimmung 2 erübrigt sich, da diese Maßnahmen Bestandteil des festgestellten Plans sind und daher vom Vorhabenträger umgesetzt werden müssen.

Schreiben vom 25. Februar 2019 zur 2. Tektur

Im Ergebnis dieser Beteiligung sei festzustellen, dass eine abschließende Gesamtstellungnahme des LRA Mittelsachsen nicht möglich sei, da die Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Beurteilung und damit Bewertung derzeit nicht zulassen würden. Die Unterlagen bedürften entsprechend den Vorgaben im Abschnitt Referat 23.4 Naturschutz der Überarbeitung.

Weiterhin bestünden erhebliche Bedenken aus denkmalschutzrechtlicher Sicht. Auch hier sei erneut festgestellt worden, dass in den Unterlagen (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht) nicht ausreichend die Variantenuntersuchung zum Erhalt der Brücke Berücksichtigung finde.

Referat 20.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Bereich Denkmalschutz

Das Vorhaben berühre denkmalpflegerische Belange in erheblichem Maße, weil es den Abriss/Ersatzneubau eines regionalgeschichtlich bedeutungsvollen Bauwerkes (Zweibogenbrücke über die Bobritzsch) thematisiere.

Der jetzigen Planvorlage sei ein Planfeststellungsverfahren im Jahre 2014 vorausgegangen. Die damaligen Vorbehalte der unteren Denkmalschutzbehörde gegenüber der Abrissmaßnahme seien in einer Stellungnahme des Fachbereichs Denkmalschutz vom 3. März 2014 zusammengefasst und zusammen mit den anderen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Landratsamt an die Landesdirektion Sachsen übermittelt worden.

Die jetzt vorliegende „Gegenüberstellung Neubau oder Erhalt der Brücke“ biete keine (grundsätzlich) neue Argumentation, sondern eine „Verdringlichung“ der bereits vorhandenen Standpunkte zum Abrissansinnen an.

An mehreren Stellen – beispielsweise dort, wo „Querbeispiele“ aus anderen Fällen zur argumentativen „Aufrüstung“ des Abriss-Standpunktes herangezogen würden – arbeite sie vorsätzlich selektiv, indem sie bewusst ein Negativbeispiel als „Überzeugungsszenario“ des eigenen Standpunktes vortrage, während sie die zahlreichen gelungenen (positiven) Lösungen gleich in der räumlichen Nachbarschaft geflissentlich unterstriche.

Konkret: Die „Zollhausbrücke“ bei Reinsberg stelle sich in der Tat als eine kritische Problematik dar. Allerdings handelt es sich hier um ein Beispiel aus einer anderen Gesellschaftsordnung, die dort vorzufindende Lösung (alte Brücke sei funktionslos erhalten geblieben, Neubau Brücke nebenan) stamme aus dem Jahre 1974 und sei im Vergleich mit dem Heute als reichlich fragwürdig einzuschätzen. Aktuelle Bemühungen, das schwer geschädigte, jahrzehntelang vernachlässigte Bauwerk zu sichern, scheiterten an der fehlenden Eigentümer-Zuständigkeit (Bauwerk sei „herrenlos“).

Demgegenüber gebe es im Landkreis und darüber hinaus zahlreiche positive Beispiele einer Sanierung/ Ertüchtigung/Funktionserweiterung bestehender denkmalgeschützter Steinbogenbrücken, wo es trotz verkehrsseitiger Einschränkungen (Einspurregelung, Gegenverkehr müsse warten) gelungen sei, bestehende regionale Werte der Verkehrsgeschichte zukunftssträchtig zu überarbeiten und neu in Dienst zu nehmen.

Als Beispiele seien genannt:

- „Altväterbrücke“ Rothenfurt/Halsbrücke,
- Holzbrücken in Hennersdorf sowie Hohenfichte (bei Augustusburg),
- Bogenbrücke in Jahna, Gemeinde Ostrau,
- Bogenbrücke in Döschütz, Gemeinde Mockritz,
- Bogenbrücke in Liebstadt bei Pirna, u. a.

Den vorgenannten Beispielen sei ausnahmslos eigen, dass es vor Ort erheblichen Instandsetzungsbedarf gegeben habe und eine Funktionsverbesserung wegen der Bindung an die historischen Gegebenheiten nur begrenzt möglich gewesen sei. Die Ergebnisse würden jedoch allerorten als Kompromiss zwischen den Interessen der Beteiligten zu überzeugen wissen.

Ein weiteres Beispiel für die „Befangenheit“ der Wahrnehmung der vorliegenden „Gegenüberstellung“ stelle die Behauptung dar, dass das betroffene Bauwerk „für den Verkehrsteilnehmer kaum wahrnehmbar“ sei. Der subjektive Gehalt dieser Darstellung lasse sich vor Ort problemlos widerlegen; im Gegensatz zu der vorgenannten Ausblendung von Sichtbeziehungen ist das Brückenbauwerk sowohl von Norden (aus Richtung Wünschmannmühle) als auch von Süden (Verlauf der Oberschaarer Straße) jeweils vom öffentlichen Verkehrsraum aus exzellent wahrnehmbar.

Fazit:

Die untere Denkmalschutzbehörde setze sich nach wie vor für die Umsetzung von Variante 1 (Erhalt mit unterstromigem Anbau) bzw. Variante 2 (Erhalt mit Erweiterung durch einen dritten Bogen) ein und verwerfe aus Gründen des überregionalen Denkmalwertes eine Umsetzung von Variante 3 (Ersatzneubau als Einfeldbauwerk).

Die zugehörige fachliche Argumentation sei aus der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 3. März 2014 zum Planfeststellungsverfahren ersichtlich und müsse daher nicht wiederholt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die denkmalrechtliche Abrissgenehmigung für das Bestandsbauwerk wird unter A V erteilt und unter C V 3 ausführlich begründet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Referat 20.3 Straßenverkehr und Sport

Hinweis:

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen, hier S 196, sei beim Landratsamt Mittelsachsen, Ref. Straßenverkehr und Sport, ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen. Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen, einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes) einzureichen. Zu gegebener Zeit sei der Markierungs- und Beschilderungsplan, Zustand nach Fertigstellung, zur Prüfung und Anordnung beim Ref. Straßenverkehr und Sport einzureichen.

Der Hinweis hat sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Umsetzung zugesichert hat.

Referat 23.1 Recht, Abfallrecht und Bodenschutz

Hinweise:

Der Stellungnahme vom 3. März 2014 seien Allgemeine Hinweise Abfallrecht und Bodenschutz beigefügt worden. Diese Hinweise seien überarbeitet worden und seien in der nun beigefügten Fassung zu beachten. Die der Stellungnahme von 2014 beigefügten Allgemeinen Hinweise Altlasten hätten keine Gültigkeit mehr.

Abfallrecht: Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere würden die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht regeln.

Begründung:

Diese Forderung ergebe sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten seien. Sei dies technisch nicht möglich, seien diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürften Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Umsetzung zugesichert hat. Auf die Nebenbestimmung A III 2 wird verwiesen.

Referat 23.4 Naturschutz

Feststellungen:

Die Unterlagen seien im Rahmen der 2. Tektur überarbeitet und erneut vorgelegt worden. Zum letzten Beurteilungsstand hätten sich im Wesentlichen zum geplanten Ausbaugrad der Gewässersohle der Bobritzsch sowie hinsichtlich der Verlegung des Krummenhennersdorfer Bachs ergeben. Die Änderungen würden zu einer Reduzierung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Fließgewässersohle der Bobritzsch sowie zu einer Verringerung der erheblichen Eingriffsauswirkungen führen.

Die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 30. September 2013 seien nicht überarbeitet worden. Änderungen hätten sich hingegen in den Unterlagen zur FFH-VP (U 9.2) sowie dem LBP (U 9.1) ergeben.

Der unteren Naturschutzbehörde sei im November 2018 eine Biberburg in Höhe des Flurstücks 131/a der Gemarkung Krummenhennersdorf gemeldet worden. In der FFH-Vorprüfung und dem Artenschutzfachbeitrag sei dies nicht beachtet worden.

Fazit: Nach Prüfung der zum Vorhaben übersandten Unterlagen werde festgestellt, dass eine abschließende Beurteilung des Antrages erst anhand der nachgeforderten kompletten Unterlagen möglich sei.

Begründung:

Der Artenschutzfachbeitrag datiere auf den 30. September 2013 und basiere neben den üblichen verfügbaren Datengrundlagen im Wesentlichen auf Datenerhebungen zu planungsrelevanten Arten durch das Planungsbüro aus den Jahren 2010, 2012 und 2013. Hinsichtlich der Plausibilität der Planunterlage sei bereits eine fachliche Beurteilung mit Datum vom 7. Februar 2014 erfolgt, die auch eine Prüfung umfasse. Mit den geplanten Änderungen in der 2. Tektur würden sich hinsichtlich der technischen Umsetzung im Wesentlichen Änderungen ergeben, die auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrags basieren oder einer Reduzierung des Eingriffsumfangs dienen würden. Jedoch befinde sich in unmittelbarer Nähe eine Biberburg. Der Artenschutzfachbeitrag sei zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fischfauna sei die Fischereibehörde einzubeziehen.

Der Hinweis wird als Nebenbestimmung A III 7.8 umgesetzt und hat sich damit erledigt.

Das Vorhaben befinde sich in einem Schutzgebiet gem. § 26 BNatSchG, dem LSG Grabentour (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 1. Juni 2004). Bei diesem Schutzgebiet handle es sich um ein nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschrift auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 weiterhin Gültigkeit besitze.

Nach § 51 Abs. 5 SächsNatSchG seien Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht mehr Bestandteil bestehender Landschaftsschutzgebiete.

Da im betroffenen Gebiet beidseitig der Bobritzsch eine Bebauung vorliege, die den Kriterien an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entspreche, sei davon auszugehen, dass das unmittelbare Eingriffsgebiet entsprechend § 51 Abs. 5 SächsNatSchG nicht mehr innerhalb des LSG liege.

Die Ausführungen zum LSG werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Zum Vortrag die Biberburg betreffend hat der Vorhabenträger folgenden Vortrag an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet:

Da es sich um eine relativ junge Ansiedlung des Bibers handelt, konnte diese zwangsläufig in den Planunterlagen noch nicht mit dem konkreten Vorkommensbereich berücksichtigt werden. Der AFB aus dem Jahr 2013 berücksichtigt jedoch bereits vorausschauend den Biber als relevante Art (siehe Punkt 4.1.2.1 des AFB ab Seite 13 bis Seite 16, einschließlich Prüftabelle, GLB 2013).

Aufgrund des Hinweises der UNB erfolgte am 5. März 2019 eine nochmalige Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurden im Bobritzschabschnitt zwischen dem Pastoralcollege und dem Standort der Biberburg keine Aktivitätsspuren des Bibers festgestellt (Nagespuren, Biberrutschen, Höhlen, Burgen). Hingegen erstreckt sich der Aktivitätsraum des Biberrevieres ausgehend von der Burg offenbar ausschließlich nach oberstrom, also nicht flussabwärts in Richtung des ca. 250 m entfernten Brückenbau-

werkes, was angesichts der Habitatausstattung auch logisch erscheint (Bewuchs mit Ufergehölzen in Richtung Brücke abnehmend, dagegen Bebauung und Frequentierung durch den Menschen zunehmend).

Die im AFB getroffenen Aussagen bezüglich möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf den Biber werden daher weiterhin als uneingeschränkt zutreffend eingeschätzt. Für das nunmehr bestätigte Biberrevier werden aufgrund des Abstandes zum Bauvorhaben von ca. 250 m keine neuen Beeinträchtigungspotenziale erwartet. Insofern würde sich die Überarbeitung des AFB im Wesentlichen auf eine Aktualisierung der Datengrundlage beschränken und statt einer Unterstellung eines Vorkommens von einem tatsächlichen Vorkommen ausgehen.

Aufgrund dieses aktuellen Bibervorkommens hat der Vorhabenträger hinsichtlich des Artenschutzes eine Komplettabfrage beim Landratsamt gestellt und das Artenspektrum mit Stand 2019 aktualisiert.

Mit E-Mail vom 19. März 2019 gab die untere Naturschutzbehörde folgende ergänzende Stellungnahme ab und schlug sechs umweltfachliche Nebenbestimmungen vor, die vorliegend nicht wiedergegeben werden, da sie als Nebenbestimmungen A 7.1 bis 7.6 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Begründet wurden die Nebenbestimmungen folgendermaßen:

Im Rahmen der Prüfung werde jedoch auf Grundlage der Erkenntnisse von Ortsbegehungen eines Mitarbeiters der Unteren Naturschutzbehörde aus 2016 auf eine weitere Gültigkeit der Inhalte der Planungsunterlage abgestellt, da für den Eingriffsbereich keine von der in der Planungsunterlage getroffenen Aussagen abweichende Erkenntnisse oder Beobachtungen hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten hätten erbracht werden konnten.

Der AFB könne aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgelegten Darstellung als hinreichend aktuell angesehen werden.

Die Unterlage zur FFH-Vorprüfung umfasse auch die für die Vorprüfung zum SPA erforderlichen Betrachtungen, die zusätzlich durch die Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrags ergänzt wurd im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung als ausreichend für die Beurteilung der Verträglichkeit gegenüber den Zielen des SPA-Gebietes Nr. 24 „Täler in Mittelsachsen“ eingeschätzt worden seien. Die Prüfung der Unterlagen habe ergeben, dass unter Beachtung der in den Planungsunterlagen des Artenschutzfachbeitrags, der FFH-Vorprüfung sowie des LBP aufgestellten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ oder des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ zu erwarten seien. Das Vorhaben werde daher mit Bestimmungen und Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete verträglich beurteilt.

Abweichend von den bisherigen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde ergebe sich insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich veränderte Rechtslage sowie die im Rahmen der 2. Tektur in die technische Planung übernommener Maßnahmen der naturschutzfachlichen Planunterlagen, der Bedarf einer konkretisierten Formulierung von sechs Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen resultierten aus dem allgemeinen Vermeidungsprinzip entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die besonderen Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr ergebe sich aus dem besonderen Schutzanspruch des Habitats der Grünen Keiljungfer sowie des LRT 3260 (1,2 km entfernt), die im Fall eines Hochwassers durch abgeschwemmte Baumaterialien oder durch den Eintrag von Gefahrenstoffen (Maschinen) gefährdet werden könnten. Da es sich um ein vorhersehbares Risiko handle, seien auf Grundlage von § 34 Abs. 2 BNatSchG entsprechende Risikomanagementmaßnahmen vorzusehen, um eine Zulässigkeit des Vorhabens zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmungen zu 4. bis 6. resultierten aus der Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch den gesetzesunmittelbaren strengen Schutz bestimmter in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG genannter Arten sei eine Einhaltung der für diese genannten Bestimmungen zwingend erforderlich. Die zeitlichen Horizonte würden sich dabei unmittelbar aus der für die betroffenen Arten relevanten regionaltypischen Habitatnutzung ergeben. Da ein Verstoß gegen die Maßgaben des strengen Artenschutzes bei bekanntem Vorkommen in der Regel im Sinne § 71 Abs. 1 BNatSchG strafbewehrt sei, so dass die jeweilige Maßnahme für die Genehmigungsfähigkeit inhaltsbestimmend werde.

Unter dem Bestandsbauwerk befinde sich auf Grundlage der Feststellungen der Planungsunterlage eine Niststätte der Wasseramsel, die entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einem besonderen Schutz unterliege. Eine Ausnahme von den Verboten sei nur dann möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erhalten werden würden. Daher seien grundsätzlich bei der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) durchzuführen, die in der Regel zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits eine nachgewiesene Funktionsfähigkeit aufweisen müssten. Mit der Maßnahme A 4.1 werde dies im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagen, sei jedoch nur durch eine Umsetzung als Nebenbestimmung im Feststellungsbescheid rechtlich kontroll- und vollzugsfähig.

Das derzeitige Brückenbauwerk verfüge neben der vorhandenen künstlichen Nisthilfe durch die Eigenschaften der technischen Konstruktion zahlreiche weitere potentielle Quartiereigenschaften für Wasseramseln sowie Gebirgsstelzen und stelle somit einen funktionales Habitatrequisit innerhalb des Schutzzwecks des Teilgebiets 11 des SPA „Täler in Mittelsachsen“ sowie für die Gewährleistung der Mindestrepräsentanz von charakteristischen Arten des LRT 3260 innerhalb des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ dar. Diese Funktion sei insbesondere im Hinblick auf § 33 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten, so dass für den Ersatzneubau entsprechende Quartiere vorzusehen seien. Die Anzahl der künstlichen Quartiere ergebe sich aus dem zu erwartenden Herstellungsrisiko bei der Verwendung künstlicher Nisthilfen.

Die in der Regel relativ komplexen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen könnten im Regelfall nicht im regulären Baubetrieb durch ein Bauunternehmen oder einen Vorhabensträger abgesichert mit der hinreichenden fachlichen Tiefe abgesichert werden, so dass eine Umweltbaubegleitung regelmäßig erforderlich sei. Weiterhin bedürfe es einer naturschutzfachlichen Begleitung der Bauvorhaben, da insbesondere standortspezifische Eigenschaften des Naturhaushalts vorliegen würden und ggf. planungsrelevante Arten übersehen worden sein könnten, so dass grundsätzlich ein erhöhtes Planungsrisiko abzusichern sei. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG sei die zuständige Naturschutzbehörde zur Prüfung der Sach- und fristgerechten Einhaltung der im Rahmen von Eingriffen festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zuständig und könne entsprechende Berichte verlangen.

Die durch die untere Naturschutzbehörde vorgeschlagenen sechs Nebenbestimmungen wurden unter A III 7.1 bis 7.6 in den Planfeststellungsbeschluss

aufgenommen und durch die Nebenbestimmungen A III 7.7 und 7.8 ergänzt. Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurden damit im gebotenen Umfang umgesetzt.

Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Aus wasserbaulicher und wasserökologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Tektur.

Prüfergebnis: EU-WRRL

Das Vorhaben sei anhand der übersandten Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der §§ 27 bis 31 sowie 47 WHG, basierend auf der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie, kurz WRRL), fachlich geprüft worden.

Vom Vorhaben betroffene Wasserkörper:

Das Vorhaben befinde sich im Oberflächenwasserkörper (OWK) Bobritzsch-2 (OWK-ID: DESN_5422-2) sowie innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) Obere Freiberger Mulde (DESN_FM 1).

Fachliche Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper und Prüfung auf Einhaltung Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot:

Mit den Planungsunterlagen sei auch ein umfangreicher Fachbeitrag zur WRRL eingereicht worden, erstellt durch G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung, Oberschöna (Stand Juli 2018). Die Belange der WRRL seien in den bisherigen Planungen nicht betrachtet worden und im Rahmen der Beteiligung der unteren Wasserbehörde sei bisher keine Prüfung dahingehend erfolgt. Dies werde mit der 2. Tektur nachgeholt.

Der Fachbeitrag kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Nach Einschätzung des Verfassers würden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens für den OWK Bobritzsch-2 keine Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustandes erwartet. Gleiches gelte für den GWK Obere Freiberger Mulde und dessen chemischen und mengenmäßigen Zustand.
2. Nach Einschätzung des Verfassers liege für den OWK Bobritzsch-2 und den GWK Obere Freiberger Mulde kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vor.

Eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG sei daher nicht erforderlich.

Der vorgelegte Fachbeitrag sei vollständig und plausibel nachvollziehbar. Dem Ergebnis könne nach aktuellem Kenntnisstand zugestimmt werden.

Wasserbaulich:

Folgende Forderungen ergeben sich aus der Prüfung:

Es werden acht Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Auf deren Wiedergabe wird verzichtet, da sie unter A III 8 in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsinhaber

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Kabel Deutschland GmbH,
- Südsachsen Netz GmbH als zuständiger Netzbetreiber der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG,
- Bundesnetzagentur,
- Vodafone,
- Tele Columbus GmbH,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Bundesamt für Immobilienaufgaben,
- Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Folgende gem. § 39 Abs. 3 SächsStrG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 14. Februar 2014

Mit Hinweis auf Karte 2 – Raumnutzung – des Regionalplanes befänden sich im Planungsbereich folgende Ausweisungen:

Vorranggebiet Hochwasserschutz-Überschwemmungsbereich und Vorbehaltsgebiet für das Landschaftsbild/Landschaftserleben.

Das Vorhaben werde in der bebauten Ortslage von Krummenhennersdorf durchgeführt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Landschaftserleben entstünden durch Abbruch der landschaftsprägenden Steinbogenbrücke sowie durch Verlust von Großgehölzen im Nahbereich des Vorhabens. Die Einflüsse auf das Landschaftsbild seien jedoch kleinräumig und auf die Ortslage beschränkt.

Durch das geplante Brückenbauwerk werde die bestehende Hochwassergefährdung minimiert. Das Vorhaben sei Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption. Mit dem Ausbau der S 196 und dem Anlegen eines Gehweges werde die Verkehrssicherheit deutlich verbessert.

Aus regionalplanerischer Sicht bestünden keine Bedenken zum geplanten Bauvorhaben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 19. Februar 2014, Az.: 21-3016.40/20/34

Seitens des LfULG bestünden Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes. Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen dazu seien zu beachten.

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Erneuerung der Brücke Bw4 in Krummenhennersdorf komme es zu Eingriffen in die Sohl- und Uferstruktur der Bobritzsch. Die Bobritzsch sei nach HUET ein Gewässer der Äschenregion.

Da die Einteilung in Fischereiregionen vielfach von anderen fischbestandsbestimmenden Faktoren überlagert werde und somit keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Ausprägung der betreffenden Fischartengemeinschaften zulasse, sei im Rahmen der Bewertung der ökologischen Qualitätskomponente Fisch nach EU-WRRL ein Modell zur fischzönotischen Grundausprägung der Oberflächenwasserkörper erstellt worden. Dieses erlaube eine übersichtliche, auf modernen Kriterien und Auswertungsverfahren basierende fischereibiologische Einteilung der sächsischen Fließgewässer und stelle somit eine wichtige Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen nach EU-WRRL dar.

Der Oberflächenwasserkörper Bobritzsch-2 (OWK-ID DESN_5422-2) werde in seiner fischzönotischen Grundausprägung als Bachforellen-Groppen-Gewässer III beschrieben. Es dominiere die Bachforelle. Leitarten seien außer der Groppe auch die Äsche, die Schmerle und teilweise die Elritze. Der Döbel, das Bachneunauge und häufig auch der Gründling erreichten das Niveau typspezifischer Arten.

Das vorgeschriebene, regelmäßige Monitoring des Fischbestandes habe für den OWK Bobritzsch-2 einen guten ökologischen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergeben.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sei als einzige Maßnahme zum Schutz der Fischfauna (M 5) eine Bergung des im Baubereich vorkommenden Fischbestandes mittels Elektrobefischung vorgesehen. Die Befischung des Baustellenbereiches sei jedoch nicht ausreichend eine Gefährdung des Fischbestandes ausschließen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürften Bauarbeiten am bzw. im Gewässer nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne die Fischereibehörde nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet und die Fischdurchgängigkeit gesichert sei.

Die vorliegende Planunterlage enthalte keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO. Dies sei nachzuholen. Im entsprechenden Antrag seien Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände über die oben bereits angesprochene Befischung des Baustellenbereichs hinaus vorzusehen.

Fischbestandsuntersuchungen in der Bobritzsch in Halsbrücke hätten das Vorkommen folgender Arten nachgewiesen:

Bachforelle, Döbel, Gründling, Bachneunauge, Groppe, Elritze und Schmerle.

Das Bachneunauge, die Groppe, die Elritze und die Schmerle sind nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO ganzjährig geschützte Fischarten. Die Groppe und das Bachneunauge seien zudem Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die Schonzeit der Bachforelle liege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst ist die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO, siehe C I 2.

Im Übrigen werde auf die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO verwiesen, wonach der Beginn der Bauarbeiten am und im Gewässer gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (hier: Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V., Bernsdorfer Str. 132, 09126 Chemnitz; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) 21 Tage vorher schriftlich anzuzeigen sei.

Die Anzeigepflicht wird mit der Nebenbestimmung A III 4.10 umgesetzt.

Aus geologischer Sicht habe man das Planvorhaben noch nicht umfänglich und abschließend bewertet können. Anhand der bisher der Abteilung Geologie vorgelegten Unterlagen seien die planungsseitig vorgesehenen Gründungsvarianten für die Ingenieurbauwerke und die Bemessung des frostsicheren Straßenoberbaus nicht plausibel nachvollziehbar.

Die in Erläuterungsbericht zitierten geologisch-geotechnisch relevanten Planungsunterlagen wie Unterlage 14: Ermittlung des frostsicheren Oberbaus und Unterlage 20: Baugrund- und Gründungsgutachten der Ingenieurbauwerke habe der Vorhabenträger für eine geologische Plausibilitätsprüfung der Unterlagen inzwischen der Abteilung Geologie des LfULG nachgereicht. Es erfolge zu diesen Planteilen zeitnah eine gesonderte geologische Prüfung und eine Zuarbeit in Form einer geologischen Einzelstellungnahme.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms sowie Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Schreiben vom 11. März 2014

Aus geologischer Sicht bestünden gegen das Planvorhaben nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange keine Bedenken.

Die im Geotechnischen Bericht dargelegten geologisch-hydrogeologischen Modellvorstellungen seien fachlich plausibel und nachvollziehbar. Sie entsprächen dem aktuellen Kenntnisstand des LfULG und würden daher befürwortet.

Die in Unterlage 14 dargestellte Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus werde aus hydrogeologischer und ingenieurgeologisch-geotechnischer Sicht als plausibel angesehen.

In der weiteren Planung empfehle man nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen und fachliche Anmerkungen klarzustellen.

Die Bemessungskennwerte der Pfahlspitzenwiderstände für Bohrpfahlgründungen (geotechnischer Bericht S. 11, Tabelle 5) erschienen aus geotechnischer Sicht nicht plausibel und bedürften einer abschließenden Bewertung durch den geotechnischen Sachverständigen. In Anlehnung an die vom Gutachter zugrunde gelegte Bemessungsliteratur „Empfehlungen des Arbeitskreises ‚Pfähle‘ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (2. Auflage, 2012), Tabelle 5.17 bestehe Grund zu der Annahme, dass die Pfahlspitzendrücke zu hoch angegeben würden bzw. ein Einheitenfehler vorliege.

Man empfehle in der weiteren Planung die Bemessung der Bohrpfähle anhand der tatsächlich ermittelten Bohrprofile vorzunehmen.

Für die Bohrpfahlgründungen der Stützwände würden Probelastungsversuche empfohlen, da die Bemessungskennwerte aus der Fachliteratur für Fels auf geringer Datengrundlage basierten.

Aus geotechnischer Sicht werde die Abnahme der Gründungssohle für die Flachgründungen der Brücke und für die Tiefgründungen der Stützwände durch einen Sachverständigen für Geotechnik im Auftrag des Auftraggebers empfohlen (gemäß EG 7-1). Im Zuge der Bauausführung sollten die Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden Baugrunderkundung, der Gründungsempfehlung und der statischen Berechnung verantwortlich geprüft und zur Betonage freigegeben werden.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger folgende Maßnahmen in der Ausschreibung vorsehen wird: Die Bemessung der Bohrpfähle wird entsprechend der Stellungnahme des LfULG vorgesehen und es werden Belastungsversuche vorgeschrieben. Die Abnahme und Freigabe der Gründungssohlen wird Bestandteil der Ausschreibung.

Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau

Schreiben vom 3. Februar 2014, Az.: Vg 14-013, Bobritzsch, S 196 ENB BW 4 Krummenhennersdorf

Liegenschaften:

Der Ersatzneubau der Brücke Bw 4 der S 196 in Krummenhennersdorf über die Bobritzsch berühre die Gewässerflurstücke 665/1 und 666/2 der Gemarkung Krummenhennersdorf. Beide Flurstücke stünden im Eigentum des Freistaates Sachsen und würden von der LTV, Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau verwaltet. Für die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme - z.B. mit Baustraßen, Wasserhaltungen, dauerhafte Einleitstellen, Widerlager etc. - von Flächen dieser Flurstücke seien mit der LTV, Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau vertragliche Regelungen abzuschließen.

Bau (Umsetzung Hochwasserschutzmaßnahmen):

Im Zuge der Prüfung der Planungsunterlagen durch den Betriebsteil Bau seien keine Änderung zu den im Vorfeld abgestimmten Maßnahmen erkannt worden. Die Abstimmung der gemeinsamen Planungen erfolgte mit dem LASuV bereits 2013.

Die Planung berühre zwar die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Hochwasserschutzkonzepte in Krummenhennersdorf, jedoch könnten durch Abstimmung eines zeitlichen Ablaufplanes im Zuge der Bauvorbereitung Konfliktpunkte ausgeräumt werden. Hierzu sei durch das LASuV frühzeitig ein Bauablaufplan an die LTV zu übergeben.

Insgesamt werde der Planung zum Ersatzneubau der Brücke seitens der Betriebsteils Bau zugestimmt.

Fließgewässer (Gewässerunterhaltung):

Es bestünden aus Sicht des Gewässerunterhaltungspflichtigen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Neubau der Brücke gemäß Variante 3. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen oder Hinweise seien Grundlage für die Erteilung der Zustimmung durch die LTV:

- Die Ausbildung der Herdschwellen habe aus Wasserbausteinen zu erfolgen. Bei Bedarf sei eine Nachbettung vorzusehen, wobei nur wie unbedingt erforderlich in die vorhandene Gewässersohle eingegriffen werden sollte.
- Die Einhaltung der angegebenen Abflussleistung nach Neubau der Brücke und der Straßenstützwand habe die LTV nicht geprüft. In den Schnittzeichnungen seien neben dem MQ auch das HQ 100 und der Freibord darzustellen.
- Der Baustellenbereich sei vom Antragsteller vor und nach Beendigung der Maßnahme zu dokumentieren. Von Interesse seien insbesondere die vorhandenen Sohl- und Geländeprofile. Man bitte um die Übergabe einer Dokumentation vor Baubeginn.
- Der Bauablauf sei so zu gestalten, dass der Zeitraum der Wasserhaltung so kurz wie unbedingt erforderlich ausfalle.
- Der vorgefundene Zustand im Umfeld müsse nach Beendigung der Arbeiten wieder hergestellt werden. Die Beeinträchtigung des Gewässers und des Gewässerrandstreifens sei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- Restmengen an Erdstoff seien abzutransportieren, entsprechend zu entsorgen und dürften nicht in Gewässernähe abgelagert werden
- Auf den Straßen, Gerinnen und der Brücke anfallendes Oberflächenwasser müsse so abgeführt werden, dass eine Schädigung an den Böschungen durch Ausspülung ausgeschlossen werde.
- Eine Verschmutzung des Gewässers, des Grundwassers sowie des Erdreiches sei auszuschließen. Die Bestimmungen des WHG und SächsWG seien einzuhalten.
- Alle Leistungen seien gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- Bei Gefahr durch Überflutung der Baustelle sei unverzüglich alle bewegliche Baustelleneinrichtung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Entsprechendes Personal und Hebezeuge seien vorzuhalten. Die Baufirma habe einen Havarieplan anzufertigen, dessen Alarmierungs-Schema mit dem Pegel in Krummenhennersdorf korrespondieren müsse. Während der Baumaßnahme dürfe keine der Anlieger im HW-Fall schlechter gestellt werden. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen seien zu treffen.
- Der Übergang von den Mauern zu den vorhandenen Böschungen habe hydraulisch günstig zu erfolgen. Hier sollten hydraulisch günstige und stabile Übergangsbereich hergestellt werden.
- Erforderliche Baubehelfe, die im Abflussprofil errichtet werden müssten, seien separat mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der LTV abzustimmen. Eine Gefährdung durch Verklauelung sei zu berücksichtigen. Sämtliche Baubehelfe seien nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig zu entfernen.
- Man gehe davon aus, dass keine Behelfsbrücke benötigt werde und dies sei somit auch nicht Inhalt der Zustimmung.

- Beginn und Ende der Baumaßnahme seien der Flussmeisterei Dörnthal rechtzeitig (14 Tage) vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- Man bitte um Beteiligung in den weiteren Planungsphasen und um Übergabe der Ausführungsplanung.

Diese Stellungnahme verliere ihre Gültigkeit ein Jahr nach ihrem Ergehen. Wenn in der Zeit nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werde oder keine entsprechende behördliche Genehmigung vorliege, müsse eine neue Anfrage gestellt werden.

Stellungnahme vom 30. Oktober 2015 zur 1. Tektur

Liegenschaften:

Nach Abschluss der Baumaßnahme sei eine Schlussvermessung durchzuführen. Die vom künftigen Bauwerk in Anspruch genommenen Flurstücksteilflächen, welche im Eigentum des Freistaates stünden und von der LTV verwaltet würden, seien vom Brückeneigentümer zu übernehmen. Für die bauzeitliche Mitbenutzung der Fließgewässerflurstücke sei eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Bau:

Es werde darum gebeten, der LTV noch zwei Querprofile von oberhalb der Brücke zuzusenden. Die Profile sollten am Beginn der Baustrecke und am Beginn des Bauwerkes 4.1 S liegen. Darin sollte die HQ 100 Linie eingezeichnet sein.

Fließgewässer (Gewässerunterhaltung):

Es bestünden aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine grundsätzlichen Einwände gegen den Neubau der Brücke gemäß der Pläne zur 1. Tektur vom 9. März 2015. Die Forderungen laut Stellungnahme vom 3. Februar 2014 blieben vollumfänglich bestehen. Explizit möchte man nochmals auf die Forderungen im zweiten Anstrich des Abschnitts des Betriebsteils Fließgewässer verweisen.

„Die Einhaltung der angegebenen Abflussleistung nach Neubau der Brücke und der Straßenstützwand wurden von Seiten der LTV nicht geprüft. In den Schnittzeichnungen sind neben dem MQ auch das HQ 100 und der Freibord darzustellen.“

Diese Angaben gingen aus den vorliegenden Plänen nicht hervor.

Diese Stellungnahme verliere ihre Gültigkeit ein Jahr nach ihrem Ergehen. Wenn in der Zeit nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen würde oder keine entsprechende behördliche Genehmigung vorliege, müsse eine neue Anfrage gestellt werden.

Da die Stellungnahmen aus Sicht der LTV ihre Gültigkeit verloren haben, sieht die Nebenbestimmung A III 4.11 vor, dass sich der Vorhabenträger mit der LTV vor Baubeginn ins Benehmen zu setzen hat. Unabhängig davon haben die in den Erwiderungen enthaltenen Zusicherungen des Vorhabenträgers zu den Stellungnahmen vom 3. Februar 2014 und 30. Oktober 2015 weiterhin Bestand, vgl. die Regelung in A VI.

Stellungnahme zur 2. Tektur vom 29. März 2019

Die LTV wolle ergänzend bzw. in Aktualisierung ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2014 Folgendes anmerken.

HWSK:

Mit Umsetzung der Maßnahme „Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch“ würden durch die LTV keine weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich, da die Anforderungen aus dem Hochwasserschutzkonzept für den gegenständlichen Bereich erfüllt werden würden.

Wassertechnische Berechnungen:

Ohne Modellprüfung könne anhand der Antragsunterlagen eingeschätzt werden, dass

- die Kalibrierung sehr gute Übereinstimmung für HQ2002 zeige,
- die wasserwirtschaftliche Vorzugsvariante (Plan-Zustand 3) aus hydraulischer Sicht bestätigt werden könne.

Zur abschließenden Bewertung seien der LTV die Ergebnisse der 2d-HN-Modellierung (hydraulische Nachweisführung) für die Vorzugsvariante schnellstmöglich zu übergeben.

Durch die Vorlage der 2d-HN-Modellierung zur hydraulischen Nachweisführung hat sich die Forderung erledigt. Dies hat die LTV dem LASuV mitgeteilt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 27. Januar 2014, Az.: 17545

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme man wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH sei Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht würden. Sie habe Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie sei. Die Ausgliederung sei gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18. März 2010 der Bundesnetzagentur habe man der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 69 Abs. 1 TKG übertragen.

Wir bitten dies entsprechend im Regelungsverzeichnis, Spalte 4, abzuändern.

In und an den Verkehrswegen befänden sich umfangreiche TK-Linie, bestehend aus unterirdisch verlegten Kabel- und Kabelrohranlagen unter anderem mehrere Glasfaserkabel mit überregionaler Bedeutung (Glasfaserfernkabel). Bei der Planungen sei auf diese vorhandenen TK-Linien Rücksicht zu nehmen, so dass Umverlegungen der vorhandenen TK-Linien möglichst vermieden werden bzw. den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Man beantrage deshalb, die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden könnten.

Im Baubereich befänden sich entlang des Hofberg und der Halsbrücker Str. umfangreiche TK-Linien, ein Kupferverzweigerkabel zur Versorgung der angrenzenden Bebauung und ein Kupferhauptkabel, welches die Versorgung der Ortslage Krummehennersdorf mit Telekommunikationsdienstleistungen sicher stelle, sowie mehrere überregionale Glasfaserkabel, welche in Teilen die öffentlichen Zwecken dienenden Kommunikationsdienstleistungen für den Großraum Freiberg mit den angrenzenden Ortsteilen zur Verfügung stelle. Eine Beschädigung der TK-Linie in diesem Bereich sei mit großräumigen Störungen am Netz der Telekom verbunden.

Soweit ersichtlich, müssten in einigen Ausbaubereichen Telekommunikationslinien der Telekom infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden.

lfd.Nr. 21: ca. Bau-km 0+074 kreuzend:

Im Bereich der benannten Umverlegung befänden sich sehr umfangreiche TK-Linien (Kupferhauptkabel, mehrere überregionale Glasfaserkabel, Glasfaserhauptkabel und Kupferverzweigerkabel) sowie angrenzend ein Multifunktionsgehäuse mit umfangreicher Übertragungstechnik zur regionalen Breitbandversorgung. Eine Umverlegung sei nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand und unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand realisierbar. Man fordere deshalb um entsprechende Rücksichtnahme. Einer Umverlegung, wie im Regelungsverzeichnis dargelegt, werde nicht zugestimmt, Schutzmaßnahmen seien entsprechend einzuplanen. Die Kostentragung regle sich nach §72 TKG. Folgende Maßnahmen seien verbindlich einzuplanen:

- Sicherungsmaßnahmen an den vorhandene in Betrieb befindlichen Kabeln und Kabelrohren während der Bauzeit, Vermeidung der Erstellung von aufwendigen Provisorien,
- ggf. freilegen und verdrücken der TK-Anlage,
- Herstellung von Suchschürfen zur Feststellung der genauen Tiefenlage, bei Minderdeckung, wenn möglich Absenkung der kompletten TK-Anlage bzw. Schutz der TK-Linie bei Minderdeckung im Zuge der Straßenbaumaßnahme,
- Beachtung und Eintragung der ggf. erforderlichen neuen Trassierung in den koordinierten Leitungsplan.

Zur Deckung künftiger Bedarfe, zur Störungsbeseitigung und für ggf. erforderliche Netzerweiterungen sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verlegung einer Querung der Straße und der angrenzenden Gewässermulde auf der vorhandenen Trasse in Regelausbauweise mit einer Dimensionierung von 1x3 KR DN125 geplant. Man bitte, die TK-Anlage im koordinierten Leitungsplan und Ersatzneubau Stützwand einzuordnen.

lfd. Nr. 22 ca. Bau-km 0+074 bis 0+103 rechts

lfd. Nr. 23 ca. Bau-km 0-002 bis 0+020 der Oberschaarer Str.:

Im Baubereich befinde sich ein Kupferverzweigerkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Bebauungsgebietes „Oberschaarer Str.“ mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Man rege an, die vorhandene TK-Linie freizulegen und in den südlichen Gehweg zu verdrücken. Spätere ggf. erforderliche Aufgrabungen des hochwertigen Fahrbereiches könnten dadurch vermieden werden.

lfd. Nr. 24 ca. Bau-km 0+141 kreuzend:

Im Baubereich befinde sich ein Kupferverzweigerkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich, ggf. könne es erforderlich werden, die Straßenquerungen auf die geforderte Tiefenlage bei Minderdeckung im Zuge der Straßenbaumaßnahme abzusenken.

Neuverlegung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei im Ersatzneubau der Brücke unterstrom und abgehend im Baubereich eine Neuverlegung eines Kabelkanals mit einer Dimensionierung von 1x2 KKR DN110 geplant. Man bitte die TK-Anlage im Ersatzneubau und im koordinierten Leitungsplan einzuordnen. Die Verlegung solle im Gehweg / Randstreifen erfolgen. Man bitte eine Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Oberbaus könnten dadurch vermieden werden.

Zur Wahrung der Belange der Telekom beantrage man in die Baufreigabebeschluss aufzunehmen, dass mit dem Beschluss alle erforderlichen Zustimmungen, insbesondere § 68 Abs. 3 TKG – Zustimmung Träger der Wegebau-, und Genehmigungen für die Folgemaßnahmen der Telekom erteilt würden.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, da diese Forderung zu unbestimmt ist. Im Übrigen gilt § 75 Abs. 1 VwVfG, wonach durch den Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen nicht erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen ergibt sich somit aus dem Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen. Gesonderte Zustimmungen und Genehmigungen werden nicht ausgesprochen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom beim Ressort PTI 13, über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, diese Forderungen und Hinweise bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Man bitte dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstelle und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Baumaßnahme der Telekom benötige man eine Vortaufzeit von zwei Monaten.

Vom Vorhabenträger wurde eine Vorlaufzeit von zwei Monaten zugesichert. Im Übrigen hat der Vorhabenträger zugesichert, die Einwenderin in die Bauvorbereitung und den Bauablauf einzubeziehen, so dass die ausreichende Berücksichtigung ihrer Belange abgesichert ist. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Allgemeines:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne. Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden.

Grundsätzlich bitte man, das geplante Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch das Bauvorhaben werden Telekommunikationsanlagen betroffen. Die konkrete Betroffenheit und die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis der Planunterlagen beschrieben. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt wurden. Bestimmte Eingriffe in den Leitungsbestand sind nicht zu vermeiden.

Soweit gefordert wird, das Straßennetz so auf die vorhandenen Fernmeldeanlagen der Einwenderin abzustimmen, dass deren Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Die Wahl der Trassenführung hat sich maßgeblich an dem Kriterium der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu orientieren, nicht am vorhandenen Leitungsbestand.

Sollten dennoch Änderungen und / oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag zwei Monate vor Ausführungstermin bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung / Umverlegung sei eine Bauzeit (incl. Umschaltungen) von vier bis sechs Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablaufplan einzuplanen.

Bei Umverlegung bitte man außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung.

Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden.

Während der Bauphase sind die TK-Linien zu sichern.

Beschädigungen oder Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen.

Betreiben und Zugänglichkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden.

Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom.

Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich.

Die beigefügten Bestandspläne würden nur informatorischen Charakter besitzen. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden.

Auf die Erkundigungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten weise man hin.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Nach Ablauf von zwei Jahren verliere diese Stellungnahme ihre Gültigkeit und das Vorhaben sei erneut zu beantragen.

Da die Stellungnahmen nach Einschätzung der Telekom ihre Gültigkeit verloren haben, sieht die Nebenbestimmung A III 4.12 vor, dass sich der Vorhabenträger mit der Telekom vor Baubeginn ins Benehmen zu setzen hat. Unabhängig davon haben die Zusicherungen des Vorhabenträgers zu der Stellungnahme vom 27. Januar 2014 weiterhin Bestand, vgl. die Regelung in A VI.

GDMcom GmbH

Schreiben vom 13. Januar 2014, Az.: GEN / Hi 00055/14/00

GDMcom sei vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handle insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Das Vorhaben berühre weder die vorhandenen Anlagen noch die laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Einwände würden nicht erhoben. Sie sei aber am weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert oder der geplante Arbeitsraum überschritten werde.

Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen sei die Stellungnahme der unmittelbar betroffenen Leitungsbetreiber einzuholen.

Die Beteiligung der GDMcom GmbH im Falle der Planänderung ist bereits kraft Gesetzes (§§ 73 Abs. 8, 76 Abs. 1 und 2 VwVfG) vorgesehen. Von einer gesonderten Nebenbestimmung hinsichtlich des Beteiligungsverlangens wurde deshalb abgesehen. Im Übrigen darf der Vorhabenträger das Vorhaben nur in dem Umfang und den Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses ausführen.

Die Betreiber regionaler/örtlicher Gasleitungen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

Schreiben vom 18. März 2019, Az.: VS-O-S-G br-ro PVV 4961/2019, V42580 (ersetzt frühere Stellungnahmen)

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

MITNETZ Strom nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werde festgestellt, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden würden.

Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, werde darum gebeten, den Baulastträger zu veranlassen, MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen.

Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls gestatte sich MITNETZ STROM, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen geben.

Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden MITNETZ STROM keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten die Kabel der MITNETZ STROM durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen der MITNETZ STROM sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulasträger oder dessen Beauftragter unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen der MITNETZ STROM, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen der MITNETZ STROM ausgeführt, so seien diese rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) anzuzeigen, um berechnigte Forderungen zum Schutz unserer Anlagen und der in der Nähe unserer Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise MITNETZ STROM insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich die Störungshotline 0800 2 305070 (kostenfrei) zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabelage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werde MITNETZ STROM eine Prüfung vornehmen, ob der vorhandene Anlagenbestand der Netzregion Südsachsen der MITNETZ STROM teilweise oder vollständig ersetzt werde.

Für die erforderlichen Baufeldfreimachungen (Punkt 25 bis 29 Regelungsverzeichnis) bitte MITNETZ STROM um rechtzeitige Abstimmung im Zuge der Planung. Erforderliche Tiefbauarbeiten für geplante Mitverlegungen bzw. Baufeldfreimachungen sollten als separates Los „Leitungstiefbau Strom“ mit ausgeschrieben werden.

Als Ansprechpartner stehe hierfür Herr Taube unter Tel. 0373170-5471 gern zur Verfügung.

Unabhängig von der Stellungnahme der MITNETZ STROM werde DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hingewiesen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete MITNETZ STROM die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Die Stellungnahme besitze ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Einhaltung in vollem Umfang zugesichert hat.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 10. Februar 2014

Die S 196 habe in den betrachteten Abschnitten eine zwischengemeindliche Verbindungsfunktion und bilde gleichzeitig eine alternative Verbindung des Freiburger Raums an die A 4. Der Ersatzneubau diene der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Beseitigung einer Engstelle und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen sei eine Bauzeit von 18 Monaten vorgesehen. Von Vollsperrung über den gesamten Zeitraum sei dabei auszugehen.

Man gehe davon aus, dass die Bauzeit so abgestimmt werde, dass sie mit den Bauzeiten parallel stattfindender Straßenbaumaßnahmen in der Region korrelierten. In den Unterlagen werde die ständige Erreichbarkeit der Grundstücke zugesichert.

Man bitte, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über Detailplanungen ihrer speziellen Betroffenheit sehr frühzeitig informiert würden.

Insbesondere die Gewährleistung des Anliefer- und Kundenverkehrs und dessen mögliche Beeinträchtigungen sollte frühzeitig mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden um ihnen rechtzeitige Dispositionen zu ermöglichen.

Wenn Linien des ÖPNV oder des freigestellten Schülerverkehrs von der Sperrung betroffen seien, sollte der Auftraggeber Entschädigungsleistungen für die Mehraufwendungen der Beförderungsunternehmen im Umleitungsverkehr einplanen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger die Abstimmungen Baubeginn und die Information der Anlieger zugesichert hat. Auf die Nebenbestimmungen unter A III 4 wird ergänzend verwiesen.

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

Schreiben vom 3. Januar 2014

Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen seien die Belange der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Insbesondere seien dies:

Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt werde). Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nebenbestimmungen unter A III 4 sollen sicherstellen, dass die Betroffenheit während der Bauausführung minimiert wird.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 18. Februar 2014, Az.: 31-4772-01/2013/1506

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien zwei lageunsichere, alte Stolln bekannt. Die Mundlöcher befänden sich vermutlich südlich der Bauwerksnummer 4 (und des Hauses Nr. 2) und unmittelbar westlich des Beginns der Baustrecke. Von diesen Grubenbauen könne keine Gefährdung für das Vorhaben abgeleitet werden.

Da eine Wasserführung der Stölln nicht auszuschließen sei, sollten die in der Nähe befindlichen Abschnitte des Vorhabens auf Röschen bzw. Leitungen zur Ableitung der Stollnwässer zur Vorflut kontrolliert werden. Diese Wasserwegigkeit sei weiterhin zu gewährleisten.

Nach den bekannten Unterlagen seien im Bereich des Vorhabens keine weiteren stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten ließen.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunder) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues sei gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger deren Umsetzung zugesichert hat.

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 5. Februar 2014

Nach Durchsicht der Unterlagen weist man darauf hin, dass auf dem betreffenden Abschnitt der S 196 die folgenden beiden Buslinien verkehren:

- Regionalbuslinie 764 Halsbrücke - Krummenhennersdorf - Reinsberg) und
- Schülersonderlinie 798 Halsbrücke - (Krummenhennersdorf -) Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Naundorf - Niederschöna.

Diese Linien würden durch die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM), Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida, betrieben und hätten u. a. eine wichtige Bedeutung im Schülerverkehr.

Während der Vollsperrung sei die direkte Bedienung der Ortslage Krummenhennersdorf durch beide Buslinien wegen fehlender Wendemöglichkeit und eingesetzter Fahrzeuggröße nicht mehr möglich.

Gemäß der Vorabstimmung mit der RBM müssten Ersatzverkehre mit Kleinbussen eingerichtet und entsprechende Umsteigestellen in anderen Orten eingerichtet werden. In Krummenhennersdorf sei für den Ersatzverkehr die Umfahrung Halsbrücker Straße - Kirchberg - Hofberg - Obere Allee - Straße zum Forst - Halsbrücker Straße zu gewährleisten.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den ÖPNV und Schülerverkehr bitte man dringend, nach Möglichkeiten zu suchen, den Zeitraum der Vollsperrung für diese Busverkehre zu verkürzen.

Falls nicht bereits geschehen, bitte man außerdem, die konkrete bauliche Gestaltung der Haltestelle Krummenhennersdorf, Grabentour und die bauzeitlichen Verkehrseinschränkungen (vgl. Erläuterungsbericht, Punkt 4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen und Punkt 9 Durchführung der Baumaßnahme)

- mit der RBM als Linienbetreiber sowie
- mit dem Landkreis Mittelsachsen als Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

abzustimmen und die RBM zu vorbereitenden Bauabsprachen, die einspurige Verkehrsregelungen bzw. Straßenvollsperrungen beinhalten, hinzuzuziehen.

Die Hinweise haben sich erledigt, da der Vorhabenträger konkrete Abstimmungen zur Einrichtung des Ersatzverkehrs sowie die weiteren geforderten Abstimmungen vor Beginn der Baumaßnahme anlässlich der Erstellung der Ausführungsplanungen zugesichert hat.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Schreiben vom 17. Januar 2014, Az.:B1028-1548/2-FPN-Dok.926

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen teile der Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen seien.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer

Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolgte.

Die Beteiligung der Einwenderin im Falle der Planänderung ist bereits kraft Gesetzes (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. §§ 73 Abs. 8, 76 Abs. 1 und 2 VwVfG) vorgesehen. Von einer gesonderten Nebenbestimmung hinsichtlich des Beteiligungsverlangens wurde deshalb abgesehen. Im Übrigen darf die Vorhabenträgerin das Vorhaben nur in dem Umfang und den Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses ausführen. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Polizeidirektion Chemnitz

Schreiben vom 13. Januar 2014, Az.: R2-11-0513.27/10/2013

Aus verkehrspolizeilicher Sicht sei eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, vor allem der zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer und der Leichtigkeit des Verkehrs erkennbar.

Die Realisierung setze voraus, dass die einzurichtende Umleitung vorher noch einmal auf Funktionalität geprüft werde bzw. eventuell vorhandene Fahrbahnschäden beseitigt werden. Die Belange der Anlieger seien entsprechend dem Baufortschritt mit den Betroffenen abzustimmen.

Der Bau der Haltestelle sei mit den betreffenden Busunternehmen abzustimmen.

Die Absicherung habe entsprechend RSA in Verbindung mit der ZTV SA zu erfolgen.

Die Abnahme und weitere Planung habe unter Einbeziehung des Sachbearbeiters beim Polizeirevier Freiberg zu erfolgen.

Die Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, diese zu beachten.

Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 7. Januar 2014, Az.: II-2554.10-Mi/436/2014

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen und Gründe.

Auflagen:

1. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das LfA im von Bau-tätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
2. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
3. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
4. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer

Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegten archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien [mittelalterlicher Dorfkern (36220-D-01), Relikte vermutlicher Vorgängerbrücken und Mühlenanlagen (vgl. S. 3 und 24. des Erläuterungsberichtes)].

Es gelte darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfassten. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Die Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, diese zu beachten.

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schreiben vom 10. Februar 2014, Az.: II-1-255-14/02/10

Von dem geplanten Ersatzneubau seien die Belange des Denkmalschutzes im höchst denkbaren Maß betroffen. Das Kulturdenkmal von hoher Wertigkeit wäre nach der Durchführung nicht mehr existent.

Bei der inschriftlich auf 1806 datierten Doppelbogenbrücke handele es sich jedoch aus mehreren Gründen um ein bedeutendes Bauwerk. Abgesehen davon, dass die historischen Brücken der Region ein charakteristisches Merkmal des durch Tal- und Flusslandschaften geprägten Kulturraumes seien und wichtige historische Fernhandelswege markierten, zeichne sie sich zunächst durch ihr hohes Alter und ihre imposante Größe aus; die meisten Brücken im ländlichen Raum entstammten dem späten 19. Jahrhundert und überspannten die Flüsse an engeren Stellen. Ferner nenne der datierende Inschriftstein zugleich die Initialen des Auftraggebers: „E.F.A.S.“. Es handele sich um Ernst Friedrich August von Schönberg, einem in Krummhennersdorf ansässigen Spross des weitverzweigten Adelsgeschlechts derer von Schönberg, das auf mittelalterliche Reichsministeriale zurückgehe und durch die gesamte sächsische Landesgeschichte hindurch staatstragende Funktionen innehatte.

E. F. A. von Schönberg habe mit diesem Brückenbauwerk die Infrastruktur seines Territoriums entschieden und dauerhaft verbessert und damit auch zum Landesausbau des heutigen Freistaates beigetragen.

Für den hochgestellten Bauherrn sprächen die ingenieurtechnisch ausgereifte Konstruktion und die hochwertige Gestaltung der Flussquerung und die Verwendung des in der Region untypischen Sandsteins, der in großen Quadern verbaut sei und der Brücke damit eine beeindruckende Wirkung verleihe.

Diese Wirkung könne die Brücke durch ihre Lage quer zum Ort ausgiebig entfalten. Sie sei beidseits gut und von weitem einsehbar und damit wahrhaft Ortsbild prägend.

Nachdem im Verlauf der Bobritzsch und anderer Flüsse der Region eine Vielzahl an denkmalgeschützten Brücken aufgrund von Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgegeben werden musste bzw. das Erscheinungsbild stark in Mitleidenschaft ziehende Eingriffe erlitten habe, sollte bei diesem Bauwerk die Priorität einmal anders gesetzt werden.

Aufgrund ihres Seltenheitswertes und ihrer landeshistorischen, verkehrsgeschichtlichen und ingenieurtechnischen Bedeutung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse am

authentischen Erhalt der Brücke. Dies sei seit den ersten Überlegungen zu einer Sanierung in den 1990er Jahren seitens der Denkmalbehörden stets dargelegt und betont worden.

Dieser öffentliche Belang finde sich in der Planunterlage überhaupt nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zum „Ziel der Eingriffsminimierung“, zur „Berücksichtigung trassierungstechnischer Gesichtspunkte“ und zum Kostenrahmenspiel der gesetzlich geforderte Erhalt der Kulturdenkmale, zumal der im öffentlichen Eigentum stehenden, in der Variantendiskussion keine entscheidende Rolle. Dies sollte in der Abwägung des Planfeststellungsverfahrens anders sein.

Stellungnahme vom 6. November 2015 zur 1. Tektur, Az.: II.2.-255/15/11/06

Das Landesamt für Denkmalpflege teilt Ihnen in seiner Funktion als Fachbehörde nach Prüfung der Unterlagen mit, dass der als Vorzugsvariante betitelten Planung des Entwurfes, „Ersatzneubau des Brückenbauwerkes“, nicht zugestimmt werden kann.

Gründe

1. Die zweibogige Natursteinbrücke sei ein bedeutendes Kulturdenkmal (gemäß § 2 SächsDSchG) des Freistaates Sachsen. Auf vorkragenden, massiven Mittelpfeilern ruhend, in den Materialien Sandstein bzw. in den Randbereichen in Bruchstein ausgeführt, stelle es ein wichtiges ingenieurtechnisches, verkehrstechnisches und architektonisches Denkmal des Brücken- bzw. Straßenbaus der Zeit um 1800 dar (Datierung des Schlusssteines 1806). Errichtet unter Ernst Friedrich August von Schönberg zur infrastrukturellen Erschließung seiner Ländereien -einhergehend mit dem Ausbau der sächsischen Handelswege- komme dem Brückenbauwerk eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung zu. Die gestalterische Ausformung der Brücke unter Verwendung großer Sandsteinquader sei in dieser Gegend, welche überwiegend durch Brücken im heimischen Material des Bruchsteins gekennzeichnet sei, als außergewöhnlich zu bezeichnen.

Die historischen Brücken der Region seien eines der wichtigsten Merkmale des landschaftlich reizvollen Kulturraums, welcher besonders durch Tal- und Flusslandschaften geprägt sei. Sie dienten der geschichtlichen Überlieferung historischer Fernhandelswege zwischen den Ortschaften und sind heute unverzichtbare Bestandteile der Ortsbilder.

2. Wie bereits in vorherigen Schreiben an die LDS Chemnitz durch den Fachkollegen des LfDS für Technische Denkmale, Herrn Dr. Streetz, ausführlich dargelegt (zuletzt 2014) könne dem Vorhaben nicht zugestimmt werden, da mit Durchführung der Planung eines der bedeutendsten historischen Brückenbauwerke des Landkreises Mittelsachsen unwiederbringlich verloren ginge. Die Vernichtung, eines in dieser baulich- architektonischen Ausprägung nur noch sehr selten erhaltenen verkehrstechnischen Zeugnisses, finde seitens des Landesamtes für Denkmalpflege aus konservatorisch- denkmalpflegerischer Sicht keine Zustimmung.

3. Der durch das Sächsische Denkmalschutzgesetz rechtlich geforderte Erhalt von Kulturdenkmälern sollte vorbildwirkend für die Öffentlichkeit in den Planungen der freistaatlichen Behörden Beachtung finden. Es sei bedauerlich, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr -als unmittelbarer Erbe und Verantwortlicher der historischen, infrastrukturellen Bauwerke Sachsens- dieses bedeutende Sachzeugnis aus der Anfangszeit der verkehrstechnischen Erschließung des Freistaates nicht entsprechend seiner Wertigkeit zu würdigen wisse.

4. Es sei nicht Aufgabe des LfDS die Planung hinsichtlich der angeführten Begründung zum geplanten Abbruch des Brückenbauwerkes zu beurteilen und abschließend zu bewerten. Es gelte aber zu überdenken, ob es für die Bewohner und den Durchfahrtsverkehr innerhalb einer geschlossenen Ortschaft (Dorf) unzumutbar sei, die verkehrstechnische Einschränkung an einer Engstelle des Verkehrs zu ertragen; ob es keine anderen Lösungen zur Verlagerung des mehr als 16t- schweren Verkehrs gebe (der ohnehin für die Anwohner ein Ärgernis darstelle) oder ob eine „moderne“ Brücke sogar für die stetige Verkehrsnutzung durch Schwertransporter noch attraktiver würde. Aus technischer Sicht sei nur angemerkt, dass Instandsetzungsarbeiten an Brücken, deren baulicher Zustand vorrangig durch Auskolkungen in Mitleidenschaft gezogen wurden, zur alltäglichen Arbeit entsprechender Fachfirmen zählt und bereits an vielen Brücken zur langfristigen, baulichen Sicherung durchgeführt wurde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Abrissgenehmigung für die Brücke wird unter A V in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt und unter C V 3 begründet.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 10. Februar 2014, Az.: 24-2819.21/2259

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

Man bitte darum, den GeoSN weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die Forderung hat sich erledigt, da der GeoSN am Verfahren weiter beteiligt wurde.

Abwasserzweckverband „Muldental“

Schreiben vom 18. Februar 2014

Bei der Durchsicht der Unterlagen sei aufgefallen, dass in den ursprünglich vom Abwasserzweckverband übergebenen Bestandsunterlagen der Regenwasserkanal SB 400/SB 500 nicht korrekt dargestellt gewesen wäre. Man übergebe die Korrektur des Bestandes.

Der Abwasserzweckverband erhebe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserzweckverband Freiberg

Schreiben vom 10. Januar 2014, Az.: ho 949/13

Man habe die Unterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte 1 : 100.000, Lageplan 1 : 250, ausgetauschtes Regelungsverzeichnis, Leitungsplan 1 : 250, Plan Landschaftspflegerische Maßnahme E1) eingesehen und gleichzeitig den vorhandenen Bestand an Trinkwasserleitungen in doppelter Ausfertigung beigelegt.

Daraus sei ersichtlich, dass sich im geplanten Baubereich Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Anschlussleitungen befänden. Eine Trinkwasserversorgungsleitung quere die Bobritsch oberhalb der Brücke als Dükerleitung mit einem Abstand von ca. 30 m zum vorhandenen Brückenbauwerk.

Mit der weiterhin gültigen Stellungnahme vom 23. November 2011 an das Ingenieurbüro EIBS GmbH Dresden habe man sich bereits zu der geplanten Baumaßnahme geäußert und den vorhandenen Bestand an Trinkwasserleitungen übergeben.

In den jetzt vorgelegten Unterlagen sei der Trinkwasserleitungsbestand im Leitungsplan offensichtlich weitestgehend richtig eingearbeitet.

Hinweisen wolle man darauf, dass im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.7 Ingenieurbauwerke, Stützwände BW 14S und BW 4.1S die in der Fahrbahn verlaufenden Schmutzwassersammelleitungen und Schmutzwasserdruckleitungen sowie andere Rohrleitungen erwähnt würden, die ebenfalls vorhandenen Trinkwasserleitungen jedoch nicht. Dies sei entsprechend zu ergänzen.

Der Tiefgründung der Stützwände (s. ebenfalls Erläuterungsbericht Punkt 4.7) mit Großbohrpfählen, Stahlbetonbalken mit kurzem Kragarm sowie Kappenabschluss mit Geländer könne nur zugestimmt werden, wenn von dieser Ausführungsart keinerlei Gefährdung der vorhandenen Trinkwasserleitungen zu erwarten sei. Beim Einbringen der Großbohrpfähle halte man deshalb einen lichten Abstand $> 3,0$ m zwischen Großbohrpfählen und Trinkwasserleitungen für erforderlich.

Unter Punkt 4.10 des Erläuterungsberichtes (Leitungen) sowie im Regelungsverzeichnis seien die Trinkwasserleitungen des Wasserzweckverbandes Freiberg erfasst. Die Lage der Leitungen (Stationierung) sei teilweise nicht nachvollziehbar (Oberschaarer Straße) bzw. unvollständig (S 196). Hier seien entsprechende Korrekturen und Ergänzungen notwendig.

Weiterhin wolle man nochmals darauf hinweisen, dass man beabsichtige im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ca. 25 m Trinkwasserversorgungsleitung in der Oberschaarer Straße vom Unterflurhydranten bis zum Übergang auf PE 110 einschließlich des Trinkwasserhausanschlusses für Haus-Nr. 2 (Schmiede) zu erneuern und die weiterführende Trinkwasserversorgungsleitung in Richtung Oberschaar einschließlich Oberflurhydrant außer Betrieb zu nehmen. Dies sollte an geeigneter Stelle in den Planfeststellungsunterlagen vermerkt werden.

Weitere Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung seien gegenwärtig nicht erkennbar, so dass der Wasserzweckverband Freiberg unter Beachtung der Hinweise und Forderungen seiner Stellungnahmen den Planunterlagen des Feststellungsentwurfes zum Planfeststellungsverfahren „Erneuerung der Brücke Bw 4 über die Bobritzsch“ in Halsbrücke, OT Krummenhennersdorf, Halsbrücker Straße (S 196) mit Stand 28. Oktober 2013 zustimme.

Die Gültigkeit dieser Stellungnahme betrage drei Jahre.

Schreiben vom 20. März 2019 zur 2. Tektur

Der Wasserzweckverband bedanke sich für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses und teile Folgendes mit:

Mit den weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 23. September 2011 an das Ingenieurbüro EIBS GmbH Dresden und vom 10. Januar 2014 an die Landesdirektion Sachsen Chemnitz habe sich der Wasserzweckverband bereits zu der geplanten Baumaßnahme geäußert und seinen vorhandenen Bestand an Trinkwasserleitungen übergeben.

Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen am Trinkwasserleitungsnetz würde der aktuell vorhandene Trinkwasserleitungsbestand nochmals in doppelter Ausfertigung beigelegt.

Es sei ersichtlich, dass sich im geplanten Baubereich Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Anschlussleitungen befinden würden. Eine Trinkwasserversorgungsleitung quere die Bobritzsch oberhalb der Brücke als Dükerleitung mit einem Abstand von ca. 30 m zum vorhandenen Brückenbauwerk.

Präzisieren wolle der Wasserzweckverband seine Stellungnahmen dahingehend, dass der Wasserzweckverband Freiberg im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Trinkwasserversorgungsleitung in der Oberschaarer Straße vom Unterflurhydranten im Einmündungsbereich an der Halsbrücker Straße (S 196) bis zum Endhydrant in der Oberschaarer Straße erneuern würde. Die Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses für Haus-Nr. 2 (Schmiede) sei mittlerweile erfolgt.

Darüber hinaus beabsichtige der Verband gegenwärtig keine Erneuerung oder Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in dem gekennzeichneten Abschnitt.

Ob Reparatur- und Erneuerungsbedarf an den Trinkwasserarmaturen/Einbaugarnituren in Ihrem geplanten Baubereich bestehe, müsse durch Mitarbeiter des Verbandes zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Diesbezüglich bitte der Verband um rechtzeitige Rücksprache und Abstimmung vor der Ausschreibung der Baumaßnahme.

Die erforderlichen Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Trinkwasserversorgungsleitung in der Oberschaarer Straße sowie für ggf. erforderliche Reparaturen an Trinkwasserarmaturen/Einbaugarnituren sollten von der beauftragten Baufirma erbracht werden. Sie seien deshalb in einem separaten Los Trinkwasser zu erfassen und in die Ausschreibung der Baumaßnahme zu integrieren. Das Los Trinkwasser werde dann von dem Verband direkt beauftragt. Alle notwendigen rohntechnischen Arbeiten würden Mitarbeiter des Verbandes ausführen.

Unter Beachtung der Hinweise und Forderungen unserer Stellungnahmen einschließlich der örtlichen Abstimmung mit unserem Sachgebiet sowie der weiteren Abstimmung mit dem Verband stimme der Wasserzweckverband Freiberg den Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „S 196 - Krummenhennersdorf – Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch“ in Halsbrücke, OT Krummenhennersdorf, Halsbrücker Straße (S 196), Oberschaarer Straße und An der Bobritzsch zu.

Die Gültigkeit dieser Stellungnahme betrage drei Jahre.

Die geforderten Abstimmungen werden vom Vorhabenträger zugesichert. Beabsichtigte Leitungsumverlegungen können in die Baumaßnahme aufgenommen werden, die Kostentragung erfolgt nach Rahmenvertrag.

3 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendung wird unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Dem Einwender wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses seine Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1 Die Einwender sind durch Grunderwerb betroffen.

Gegen das Planfeststellungsverfahren erhebe man fristgemäß folgende Einwendungen:

Das Planfeststellungsverfahren sei nicht ortsüblich bekannt gemacht worden, es habe zwar nach Aussage des Bürgermeisters ein Aushang in den Schaukästen aber keine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde und im Bekanntmachungsteil der örtlichen Presse stattgefunden. Man habe erst am 29. Januar 2014 durch zufällige Nachfrage bei einem Besuch der Bürgermeistersprechstunde wegen einer anderen Sache davon erfahren.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bekanntmachung ist rechtmäßig erfolgt. Ein Formfehler liegt nicht vor. Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG haben die Gemeinden, in denen die Planunterlagen auszulegen sind, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 6. Februar 2004 erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Halsbrücke durch Anschlag in den Schaukästen der Gemeinde. Diese Verfahrensweise wurde vorliegend eingehalten. Folglich war die Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen auch nicht im Amtsblatt der Gemeinde und im Bekanntmachungsteil der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

Eine Überkappung des Dorfbaches im Bereich von der Hofeinfahrt der Einwender bis zur Brücke der Garagen sehe man wegen des Abflusses von Hochwasser und der Gefahr des Hängenbleibens von Treibgut als problematisch an und fordern dazu ein Gutachten der zuständigen Wasserbehörde. Der Dorfbach sei bei Hochwasser schon mehrmals übergelaufen. Alternativ könnte ein Gehweg auf der anderen Straßenseite gebaut werden. Im Bereich von Gewächshaus der Einwender bis zur Bobritzsch sei gegen eine Überkappung nichts einzuwenden da durch das Gefälle die Höhe viel größer sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die zuständige untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt und wird kein „Gutachten“ der geforderten Art abgeben.

Der Dorfbach ist durchgängig so bemessen, dass ein ausreichender Abflussquerschnitt vorhanden ist. Einer Gewässerführung im geschlossenen Querschnitt stimmt die untere Wasserbehörde nicht zu.

Im Übrigen findet keine „Überkappung“ des Dorfbaches in der von den Einwendern angenommenen Art und Weise statt, da nur der Gehweg mit einer auskragenden Kappe versehen wird. Ein Wechsel des Gehweges auf die gegenüberliegende Seite ist ungünstig, da der Gehweg nach der Bobritzschbrücke weitergeführt wird.

Einem eventuellen teilweisen Abriss der neuen Stützmauer vor dem Haus der Einwender und einem Grunderwerb oberhalb der Hofeinfahrt widerspreche man, weil man das nicht für erforderlich halte. Bei einem Abriss der sehr starken und bewehrten sowie vernagelten Mauer mit schwerer Technik befürchte man Gebäudeschäden. Das Haus der Einwender sei in Schlackengussbauweise erstellt.

Um Gebäudeschäden vorzubeugen, ist in Nebenbestimmung A III 4.7 der Einsatz erschütterungsarmer Technologievorgesehen, in Nebenbestimmung A III 4.8 ist die Beweissicherung geregelt.

Schlüsselnummer 2 *Der Einwender ist nicht durch Grunderwerb betroffen*

Als direkter Anwohner und Inhaber einer ansässigen Tischlerei sei er unmittelbar von dem geplanten Neubau der Brücke betroffen. Durch die schlechten Erfahrungen bei dem Bau des Abwasserkanals, widerspreche er mit folgender Begründung.

- Die Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsdienst seien in dem Plan nicht vorhanden.

Die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen wird in Nebenbestimmung A III 4.4 in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt.

- Wie werde die Müllentsorgung geregelt? Lt. Plan könne der Weg (An der Bobritzsch) großflächig nicht erreicht werden.
- Wie sei die Versorgung mit Heizmaterial geregelt?

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke ist in Nebenbestimmung A III 4.2 geregelt. Konkrete Festlegungen auf der Grundlage dieser Nebenbestimmung können allerdings erst vor Baubeginn zwischen dem Baubetrieb und dem Entsorgungsunternehmen getroffen werden.

Außerdem ist in Nebenbestimmung A III 4.9 geregelt, dass die bauzeitliche Zufahrt auf Flurstück Nr. 131/1 der Gemarkung Krummenhennersdorf so auszugestalten ist, dass sie mit Lkw befahren werden kann und eine Breite von mindestens 3,50 m aufweist.

- Wie lange gehe die Baumaßnahme?

Der Vorhabenträger rechnet mit einer Bauzeit von ca. 15 Monaten.

- Das wichtigste: Was werde aus seiner Tischlerei?
- Wie und mit welchem Aufwand bekomme er Ware bzw. könne er seine Produkte liefern?
- Die Zuwegung müsse in einer angemessenen Breite (wie zurzeit vorhanden), über die komplette Bauzeit gewährt werden!!!
- Werde ihm die Firma abgegraben?

Die Einwendung wird im folgenden Umfang berücksichtigt:

Für die ständige Erreichbarkeit aller Anlieger die den Weg „An der Bobritzsch“ nutzen hat der Vorhabenträger die Errichtung einer bauzeitlichen Zufahrt hinter dem jetzigen Trafohäuschen zugesichert. Falls der Vorhabenträger nicht alle Bauerlaubnisse freihändig erhält, hat er eine Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit Errichtung der bauzeitlichen Zufahrt die Zufahrt im gebotenen Umfang gewährleistet wird. Auf die Nebenbestimmung A III 4.9 wird verwiesen.

Sollte es zu dennoch Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit der Anlieger kommen, sind diese durch die Betroffenen hinzunehmen, da der Gemeingebrauch der Straße nach ständiger Rechtsprechung – siehe das Urteil des BGH vom 7. Juli 1960, abgedruckt in NJW 1960, S. 1995, das auf das Urteil des Reichsgerichts vom 28. März 1896, Az. V 308/05, abgedruckt in RGZ 37, 252, 256 Bezug nimmt – bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt ist, dass die Anlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwen-

digkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen, wie dies mit dem planfestgestellten Ausbau der S 196 in der Ortsdurchfahrt Krummenhennersdorf geschieht.

Grundsätzlich geschützt ist beim Anliegergemeingebrauch nur die ausreichende Möglichkeit, das Grundstück mit Kraftfahrzeugen zu erreichen. Dies gilt auch bei gewerblich genutzten Grundstücken (so die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Schutz des Anliegergemeingebrauchs seit dem Urteil vom 8. Februar 1971, BGHZ 55, 261, 264; siehe des Weiteren stellvertretend das Urteil des BVerwG vom 20. Mai 1987, Az. 7 C 60/85), da nur der Kernbereich des Anliegergemeingebrauchs dem privatrechtlichen Eigentum so nahe kommt, dass er unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG steht. Dies stellt im Übrigen eine Weiterentwicklung des Urteils des BGH vom 22. Mai 1952 (BGHZ 8, 273, 275 mit Verweis auf die Reichsgerichtsentscheidung RGZ 145, 107, 113 vom 13. Juli 1934) dar, wonach nur die vollständige Entziehung der Teilnahme am Gemeingebrauch oder dessen Beschränkung, die die Zugänglichkeit eines Grundstücks ausschließt, nicht entschädigungslos hinzunehmen ist. Dies zeigt, dass wirtschaftliche Fragestellungen beim Anliegergebrauch von untergeordneter Bedeutung sind.

Auch in seinem Urteil vom 8. Februar 1971 (Az. III ZR 33/86, BGHZ 55, 261, 263 ff.) hatte der BGH im Rahmen der Beurteilung, in welchem Umfang die Teilnahme am Gemeingebrauch einer Straße zum grundrechtlich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gehört, festgestellt, dass die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße nur dann unter dem Schutz des Art. 14 GG steht, wenn diese günstige Verkehrslage auf Umständen beruht, auf die der Gewerbetreibende vertrauen darf. Als Vertrauenstatbestand kommt der Anliegergemeingebrauch in Betracht. Dieser schafft aber einen Vertrauenstatbestand aber nur dahingehend, dass eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück liegenden Straßenteil besteht und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung des Anliegers mit dem öffentlichen Wegesystem, aus der er bislang ohne eigenes Zutun Vorteile gezogen hat, bildet regelmäßig keine schutzwürdige Rechtsposition (BGH aaO), weder unter dem Gesichtspunkt des Anliegergemeingebrauchs im Allgemeinen noch unter dem des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes im Besonderen.

Dies gilt umso mehr, als sich der Einwender nur gegen die nachteiligen Auswirkungen der Bauphase wendet, nach deren Umsetzung sein Betrieb wieder wie bisher erreichbar ist. In den Anliegergemeingebrauch wird vorliegend nicht eingegriffen, nicht zuletzt dank der Schaffung der bauzeitlichen Umfahrung.

Aus der Sicht des Denkmalschutzes wäre noch anzumerken:

Mit der Behauptung es gäbe regional noch mehr solche Brücken und man könne ja sehen was aus diesen Brücken geworden sei, sei soweit nicht richtig!

Die Brücke über die Bobritzsch sei einer der letzten ihrer Art die komplett in Nutzung stehe! Wenn eine solches Bauwerk einmal abgerissen sei, sei es unwiederbringlich weg! Der versuch diverse Elemente der alten Brücke in die neue Brücke zu integrieren sei aus Denkmal technischer Sicht nicht empfehlenswert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Abrissgenehmigung für die Brücke wird unter A V in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt und unter C V 3 begründet.

Hochwasserschutz:

Dass durch die einzelne Baumaßnahme ein kompletter Hochwasserschutz gewährleistet werde, könne er nur anzweifeln. Das Problem mit dem Rückstau an den Brückenpfeiler und die Durchflussmenge sei zwar eventuell behoben aber das nächste Problem komme schon 50 m weiter! Die komplette Wehranlage mit Anbindung des Mühlgrabens würde dann auch zum Rückstau führen. Spätestens an der Brücke (Hinter der Mühle), welche eine Durchflusshöhe von ca. Oberkante Wehranlage habe, komme es zur Überschwemmungen. Da reiche schon ein HW 2013 zu. Die Wassermengen m^3/s seien ja durch die Baumaßnahme nicht verschwunden! Er sei der Meinung, dass man das Problem nur mit diversen Rückhaltebecken und kontrolliertem Ablauf zu gewähren sei! Er fordere auf, den Bau der Brücke hinsichtlich solcher Aspekte zu prüfen und anzupassen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Baumaßnahme dient in erster Linie der Erreichung der Zielsetzungen des Sächsischen Straßengesetzes, vgl. die Ausführungen unter C II. Hochwasserschutz ist nur eine Folge des Neubaus der Brücke, nicht aber der ausschließliche Anlass des Vorhabens.

Dem § 9 SächsStrG ist zu entnehmen, wie der Ausbauzustand einer Staatsstraße herzustellen ist, um den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Staatsstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Trotz bisheriger und geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen an der Bobritzsch ist die Überflutungsgefahr für den Bereich der bestehenden Brücke nicht gebannt. Am massiven Mittelpfeiler staut sich zunächst ankommendes Treibgut und führt in Folge zu Verklausung des hauptsächlich angeströmten linken Bogenfeldes. Der ungehinderte Abfluss kann vom verbleibenden Bogenfeld nicht geleistet werden, es kommt zur Überflutung. Durch den geplanten Neubau wird zumindest die vom Mittelpfeiler ausgehende Stauungsgefahr gebannt und dadurch mittelbar Hochwasserschutz erzielt.

Außerdem wolle er als Anwohner und Firmeninhaber informiert werden über weitere Maßnahmen und dies nicht aus der Zeitung erfahren.

Die Nebenbestimmungen A III 4.6 und 4.9 sollen die ausreichende Information der Anwohner sicherstellen.

Schlüsselnummer 3 Der Unterzeichner und die Anwohner hätten die Planungsunterlagen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens eingesehen und würden sich dazu wie folgt äußern:

1. Die Anwohner würden den Neubau der Brücke ausdrücklich begrüßen und unterstützen. Mit dem Neubau gebe es dann keine Gefährdungen mehr für Leben und Gesundheit der Menschen bei dem Gang über die Brücke. Ohne Mittelpfeiler und erhöhtem Durchlass verringerten sich die Hochwassergefahr und damit die Schäden am Eigentum der Anwohner.
2. Bei der Darstellung der Baumaßnahme sei aus ihrer Sicht das Benutzen der bestehenden Brücke durch Fußgänger in Bezug auf die bestehenden erheblichen Gefahren nur vage angedeutet worden. Über die Brücke würden Kinder (ab

1. Klasse) zum Schulbus gehen. Es sei kein Fußweg auf der schmalen Brücke vorhanden, so dass auf die Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer vertraut werden müsse. Öfters könnten die Kinder, aber auch die Erwachsenen, Rentner und Behinderten, sich nur durch einen Sprung auf den schmalen Bordstreifen vor Unfall schützen. Im Winter werde die Situation noch drastisch verschärft, da das Schneeräumen auf der Brücke mit einem sonst üblichen Winterdienstfahrzeug nicht problemlos möglich sei (manchmal gar kein Schnee geschoben) und dann die Bordstreifen gar nicht betreten werden könnten. Außerdem habe die Brücke einen sehr unebenen Belag (Spurrinnen, Buckel), was die Schneeräumsituation weiter verschärfe.
3. Auf der Brücke hätten sich schon mehrere Unfälle ereignet, wo PKW auf der Brücke zusammengefahren seien oder LKW sich im Brückengeländer verkeilt hätten. An den stark beschädigten Brückengeländern sei dies zu erkennen (vgl. die Bilder in der Einwendung).
 4. Ein Begegnungsverkehr selbst von PKW sei auf der Brücke nicht möglich. Die Fahrbahnbreite zwischen den Bordsteinen betrage 3,34 m und zwischen den Geländern 4,30 m.
 5. Die Brücke sei erbaut worden, als es Pferdefuhrwerke gegeben habe und heute seien 40 t LKW auf der Straße an der Tagesordnung. Es seien immer wieder Anpassungs- und Reparaturarbeiten an der Brücke durchgeführt worden, so dass sie insgesamt kein Denkmal mehr sei. Die älteren Bürger im Ort würden die Brücke noch im Ursprungszustand, mit Sandsteingewänden und ohne Anfahrrampe von der Oberschaarer Straße kennen. Sie sei mittlerweile eine Schande für den Ort.
 6. Bevor die Brücke die Tonnagebegrenzung erhalten habe, sei die S 196 von LKW auch bei Sperrung der B 101 und B 173 als Umleitungsstrecke genutzt worden. Einzelne LKW würden sich immer noch in Richtung Brücke „verirren“.
 7. Der bestehende Mittelpfeiler der Brücke sei immer wieder der Anlass für Verklausungen, die die Hochwassergefahr für die anliegenden Grundstücke maßgeblich erhöhen würden z. B. die Hochwasser im August 2002 und Juni 2013. Auch bei Eisgang erhöhe sich durch die Flussverengung infolge der Brücke und ihres Pfeilers die Hochwassergefahr. Bei Eisgang müssten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr den Eisstau oberhalb der Brücke beseitigen. Dies sei nicht gefahrlos möglich. Ebenso habe die Sanierung der Brückenbögen den Durchlass wesentlich verringert.
 8. Das Bauwerk einschließlich des Pfeilers sei im Oberstrombereich beschädigt.

Die Aussagen zu 1. bis 8. werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen unter C II zur Erforderlichkeit des Vorhabens in diesem Planfeststellungsbeschluss bestätigen, dass die Annahmen der Anwohner zutreffen und der Ersatzneubau der Brücke dringend geboten ist.
 9. Die bestehenden Eschen im Baufeld würden Krankheitsmerkmale aufweisen, was nicht nur durch abgestorbene Äste sichtbar werde. Bei starkem Wind komme es immer wieder zu Windbruch der abgestorbenen Äste, was einer besonderen Gefährdung der Schulkinder und Passanten darstelle. Die Bäume sollten sofort gefällt werden.

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen und müssen daher vom Vorhabenträger nicht gefällt werden. Grundsätzlich obliegt es dem jeweiligen Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Bäume in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Erkrankungen zu untersuchen und diese im Falle des Verlustes der Standfestigkeit zu entfernen, damit von ihnen keine Gefahr ausgeht.

10. Die in den Unterlagen aufgeführte fehlende Fischtreppe sei aus der Sicht der Anwohner nicht notwendig, weil das Wehr mehr als 800 Jahre bestehe und die Fische, vor allem im Herbst, das Wehr flussaufwärts überwinden würden. Ansonsten dürfte es ja keine Fische mehr oberhalb des Wehres geben.

Die Aussage zu 10. wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht, da die Fischtreppe dem Wehr zuzuordnen ist und nicht dem Brückenbauwerk.

Die Unterzeichner würden hoffen, dass der Brückenbau nicht erst in weiteren 27 Jahren (Planungszeit 1992 bis 2019) erfolge und sie könnten nicht nachvollziehen, dass für einen Ersatzneubau ein derart aufwendiges, zeitraubendes Planungsverfahren durchgeführt werden müsse. Wer übernehme die Verantwortung, wenn ein Kind auf der Brücke durch Unfall zu Schaden komme?

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Sächs-StrG ist geregelt, dass Baumaßnahmen an Staatsstraßen erst dann erfolgen dürfen, wenn der Plan festgestellt wurde.

Schlüsselnummer 4 Die Einwendung ist identisch mit der Einwendung der Schlüsselnummer 3. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Folgende Aussage ist ausschließlich im Schreiben des Einwenders der Schlüsselnummer 4 enthalten:

Die Situation der Verklauung werde in Zukunft noch verstärkt, weil oberhalb der Brücke Flussauen durch Naturschützer mit flachwurzelnden Bäumen zugepflanzt worden seien oder nicht mehr gepflegt werden würden. Damit erfolge ein Wildanwuchs von Bäumen und Sträuchern, die auch meist nur Flachwurzler seien.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Baumpflanzungen wurden nicht durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr veranlasst und stehen in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben. Sachgerechte Pflegearbeiten können nur vom Eigentümer bzw. Nutzer realisiert werden. Wie bereits im Falle der Einwendung Nr. 9 bei Schlüsselnummer 3 obliegt es dem jeweiligen Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Bäume in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Erkrankungen zu untersuchen und diese im Falle des Verlustes der Standfestigkeit zu entfernen, damit von ihnen keine Gefahr ausgeht. Diese Tätigkeiten zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichtigen schließen mit ein, dass Bäume und Büsche adäquat gepflegt werden.

4 Anerkannte Naturschutzverbände

Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens

Schreiben vom 10. Februar 2014; Az.: LSH-LAG-2014-890_Halsbrücke

Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für:

- den Landesverband Sächsischer Angler e.V.,
- den NABU Landesverband Sachsen e.V.,
- die Grüne Liga Sachsen e.V. und
- den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

nehme man nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt Stellung:

Die in der vorliegenden Stellungnahme vertretenen Mitglieder der LAG lehnten das Vorhaben „Planfeststellung für das Bauvorhaben S 196 - OD Krummenhennersdorf, Erneuerung Brücke BW4 über die Bobritzsch“ ab und würden ihre Entscheidung im Einzelnen wie folgt begründen:

Begründung zur Ablehnung seitens des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. unter Anschluss des NABU Landesverband Sachsen e.V.:

Der Regionalverband, der Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (AVS) sei für den vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitt fischereiausübungsberechtigt. Nach Rücksprache mit dem AVS wolle man Folgendes mitteilen:

Die Planung für die Erneuerung der Brücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf werde vorerst abgelehnt. Die geplante Sicherung der Gewässersohle im Brückenbereich mit sohlgleichen Herdschwellen und der Schüttung von Wasserbausteinen entspreche nicht den Anforderungen an ein naturnahes Gewässerbett. Es sollte unbedingt geprüft werden, ob auf eine ganzflächige Sohlsicherung verzichtet werden könne. Sei eine Sicherung aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aus hydraulischen Gründen unumgänglich, dann sollten diese 20-30 cm unter Sohlniveau erfolgen. Eine solche Sicherung werde bei normalen Abflüssen von natürlichem Sohlsubstrat überlagert. Damit wäre eine durchgehend naturnahe Gewässersohle gesichert. Und die Gefahr, dass an den Herdschwellen Abstürze entstehen, wäre beseitigt.

Man bitte am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und die Gründe mitzuteilen, falls diesem Anliegen nicht entsprochen werde (§ 33 SächsNatSchG).

Der **NABU Landesverband Sachsen e. V.** schließe sich dieser Stellungnahme des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. vollumfänglich an und lehne das o. g. Vorhaben ebenfalls ab.

Die **Grüne Liga Sachsen e.V.** bedanke sich für die Beteiligung im o. g. Verfahren und nehme nachfolgend Stellung.

Die Planung werde abgelehnt.

Begründung:

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“, des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“.

Der Vorhabensträger plane den Abriss der 200 Jahre alten, denkmalgeschützten Steinbogenbrücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf und den Neubau einer Stahlbetonbrücke an der gleichen Stelle. Damit verbunden sei gemäß § 14 BNatSchG ein erheblicher Eingriff in das aktuelle, historisch gewachsene und schützenswerte Landschaftsbild sowie in das Fließgewässer. Die durch Verbauung des Fließgewässers über die Jahre entstandenen ökologischen Defizite (insbesondere Uferverbauung und Wehranstau) werde durch die Maßnahme nicht behoben, sondern nur auf neue Art manifestiert.

Als Begründung für die Notwendigkeit des Eingriffes würden Baumängel, unzureichende Verkehrsverhältnisse und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Standort angeführt. Der Vorhabensträger stuft das Vorhaben und damit die Eingriffe als „unvermeidbar“ ein (LBP, S. 21).

Baumängel

Wie im Folgenden dargelegt, könnten die genannten Gründe nicht überzeugen. Die Grüne Liga Sachsen e.V. plädiert vielmehr für einen denkmalgerechten Erhalt der Steinbogenbrücke und für einen Rückbau/Umbau des die Bobritzsch anstauenden Wehres, um das Denkmalensemble zu bewahren, Eingriffe in Natur und Landschaft zu verringern sowie die Durchgängigkeit der Bobritzsch und einen ungehinderten Wasserabfluss auch im Hochwasserfall herzustellen.

Bei der Brücke über die Bobritzsch handle es sich um eine der ältesten erhaltenen Steinbogenbrücken in Mittelsachsen. Mit einem Abriss würde neben dem Verschwinden eines einmaligen Zeitzeugen auch das historische Ensemble am Standort (Wünschmannmühle) wesentlich verändert werden.

Wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen sei, sei im Jahr 2002 eine denkmalgerechte Instandsetzung der Gewölbebrücke geplant worden. Es sei deshalb auch jetzt davon auszugehen, dass eine Instandsetzung (Beseitigung der Baumängel) grundsätzlich, das heißt auch mit einem vertretbaren Aufwand, technisch machbar sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Abrissgenehmigung für die Brücke wird unter A V in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt und unter C V 3 begründet.

Unzureichende Verkehrsverhältnisse

Die durchgeführte manuelle Verkehrszählung im Jahr 2011 habe für den Bereich der S 196 einen durchschnittlichen Richtungsverkehr von 1.350 bzw. 1.500 Kfz/24 h ergeben. Das sei für eine Staatsstraße sehr wenig. Aus der Ortskenntnis heraus sei zu sagen, dass diese geringe Verkehrsbelegung bereits nicht den überdimensionierten Ausbau der Straße im Oberdorf von Krummenhennersdorf rechtfertige. Die viel zu breit ausgebaute und wenig frequentierte Straße verleite vielmehr zur Geschwindigkeitsüberschreitung im Ort und erhöhe somit das Risiko für alle Verkehrsteilnehmer. Umso weniger gerechtfertigt sei der Abriss der historischen Gewölbebrücke aufgrund dieser geringen Verkehrsbelegung.

Auch die beigefügte Verkehrsprognose 2020 rechtfertige keine Straßenverbreiterung auf Kosten der Brücke. Es erschließe sich dem gesunden Menschenverstand nicht, wieso seit 2004 deutlich zurück gehende Bevölkerungszahlen, deutlich zurück gehende Zahlen für Erwerbspersonen (-23 % in Sachsen, in Mittelsachsen -31 %) und deutlich zurückgehende Arbeitsplätze (-19% in Mittelsachsen) mit einer Zunahme des Pkw-Verkehrs von 14 % einhergehe (was bei der S 196 am Standort zu einer Erhöhung der Verkehrsbelegung von 1.500 bzw. 2.000 Kfz/24 h führen solle). Vielmehr sei

doch davon auszugehen, dass die Verkehrsbelegung auch der S 196 kontinuierlich sinken werde.

Unter diesem Ansatz sei die Notwendigkeit einer Fahrbahnverbreiterung auf der Brücke nicht gegeben. Es sei aufgrund der geringen Verkehrsbelegung ausreichend, beidseitig der Brücke Ausweichbereiche zu errichten, um bei Gegenverkehr warten zu können. Aufgrund der überschaubaren Lage sei dafür auch keine Ampelregelung erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Vorliegend ist schon § 9 SächsStrG zu entnehmen, dass der Ausbauzustand der Staatsstraße so herzustellen ist, um die S 196 Staatsstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben in diesem Sinne erforderlich ist, wird unter C II dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Breite der Staatsstraße S 196 entspricht in den bereits instand gesetzten Abschnitten, wie im Planbereich den Anforderungen der anzuwendenden Richtlinie für Stadtstraßen (RASt 06). Die Fahrbahnbreite beträgt $2 \times 2,75$ m und ermöglicht die gefahrlose Begegnung von Pkw und Lkw. Diese geringe Breite berücksichtigt bereits die beschriebene geringe Verkehrsbelegung der Straße. Die einstreifige Befahrbarkeit entspricht vor dem Hintergrund des § 9 SächsStrG nicht den Anforderungen an eine Staatsstraße. Außerdem sind die Sichtverhältnisse mit der einmündenden Oberschaarer Straße nicht „überschaubar“, sondern das Gegenteil davon. Verkehrssicherheit besteht somit nicht.

Hochwasserschutz

Im Erläuterungsbericht werde im Zuge der Variantendiskussion die Hochwassergefährdungslage am Brückenstandort wie folgt charakterisiert:

„Für den denkmalgerechten Erhalt und Umbau der Brücke lag im Mai 2002 ein vom SMWA genehmigter Bauwerksentwurf vor. Dabei wurde der hydraulischen Berechnung ein HQ100 von $55,00 \text{ m}^3/\text{s}$ mit einem Freibord von 1,00 m zugrunde gelegt. Das Abflussvolumen beim Augusthochwasser 2002 betrug $187,50 \text{ m}^3/\text{s}$. In der Hochwasserschutzkonzeption wurde für die Bobritzsch an dieser Stelle ein HQ100 mit $102,71 \text{ m}^3/\text{s}$ definiert. Diese Wassermenge kann nicht ohne Einstau abfließen. Zusätzlich besteht Verklausungsgefahr durch das Anströmen des Mittelpfeilers“.

Der Unterlage sei nicht zu entnehmen, aus welchen Quellen die Angaben kämen. Nach Einblick in das HWSK Los 4 - Freiburger Mulde bis Pegel Nossen mit Bobritzsch (Endbericht 2004) sowie in die Gefahrenkarten (Gefahr durch Überschwemmung im Bereich der Gemeinde Halsbrücke mit den Ortslagen Halsbrücke und Tuttenhof/Conradsdorf an der Freiburger Mulde und der Ortslage Krummenhennersdorf / Hofmühle an der Bobritzsch) aus dem Jahr 2005 sei zu jedoch schlussfolgern, dass diese Behauptungen nicht stimmen würden.

Im HWSK (Anlage 12) werde die Brücke über die S 196 bei Fluss-Kilometer 06+677 (Gewölbebrücke) weder als ein Anstauhindernis während des Hochwassers 2002 (HQ300) aufgeführt noch sei ein Schadenspotenzial aufgrund zu geringer Leistungsfähigkeit der Brücke festgestellt worden. In der gleichen Anlage werde als Leistungsfähigkeit der Brücke ein HQ100 mit einem Durchfluss von $97,3 \text{ m}^3/\text{s}$ angegeben. Dies werde durch die Aussagen der Gefahrenkarten für den Bereich Krummenhennersdorf des Jahres 2005 gestützt. Darin werde für die Brücke über die S 196 bei Fluss-Kilometer 6+677 bei einem HQ100 ein Freibord von 1,27 m angegeben. Selbst bei einem HQ300 verbleibe noch ein Freibord von 0,99 m. Was bedeute, dass die Gewölbe-

brücke ausreichend leistungsfähig sei, so dass weder ein dritter Bogen noch ein Neubau aus Hochwasserabflussgründen notwendig sei. Dies bestätigen auch die Angaben in der Wassertechnischen Untersuchung (Planzustand 1 bzw. Planzustand 1.1).

Natürlich werde auch in den Gefahrenkarten darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser die Brücke besonders zu beobachten sei, da sich am Mittelpfeiler Treibgut verfangen könne. Dies könne jedoch bei allen Brücken mit Mittelpfeiler passieren, was noch lange nicht zum Abriss all dieser Brücken führen müsse. Man verweise hier auf die Diskussion über die historische Seeberbrücke in Flöha. Die in der Wassertechnischen Untersuchung aufgeführte Variante „der vollständigen Verklauung eines Bogens der historischen Brücke“ (Planzustand 1.2) welche belegen solle, dass die Brücke bei einem HQ100 hydraulisch nicht mehr ausreichend leistungsfähig sei, sei jedoch völlig realitätsfern. Damit könnten theoretisch alle Brücken mit Mittelpfeiler(n) als Anstauhindernis gerechnet werden, indem beliebig viele Bögen / Segmente aus der Rechnung herausfielen, obwohl in Wirklichkeit ein derartiger Fall gar nicht auftrete (siehe HWSK - keinerlei Verklauung 2002 beobachtet).

Tatsächliches Fließhindernis im Planbereich seit nicht der ca. 3 m breite Mittelpfeiler der Brücke oder eine in der Realität bisher noch nie beobachtete Verklauung eines der beiden 7,8 m breiten und 3,5 m hohen Brückenbögen, sondern das Wehr der Wünschmannmühle. Laut Wehrdatenbank stau die 1 m hohe und 13 m breite Wehrschwelle die Bobritzsch mindestens 150 m weit zurück. Damit befinde sich die Brücke innerhalb des Anstaubereiches. Der Anstau und die Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch das Wehr, welche zu Sedimentablagerungen im Fluss führten, verringerten das Abflussprofil der Bobritzsch erheblich. Im Hochwasserfall komme es dadurch zu größeren Überflutungen der beiden Ufer

Bevor technische Hochwasserschutzmaßnahmen für diesen Bereich angedacht würden (Mauern, Deiche), die den Denkmalbereich weiter technogen überprägen würden, sei das Anstauhindernis zu verringern (z. B. durch Umbau zu einer rauen Rampe, damit Absenken des Stauzieles) und abgelagertes Sediment zu beräumen. Dadurch erhöhten sich dauerhaft sowohl Fließgeschwindigkeit als auch Abflussvolumen. Da die Wasserkraftanlage nur noch zu Schauzwecken wenige Male im Jahr laufe, reichten auch geringere auszuleitende Wassermengen, die durch eine raue Rampe gewährleistet würden könnten. Mit diesen Maßnahmen könne das historische Ensemble Gewölbebrücke - Wünschmannmühle auch unter Hochwasserschutzaspekten für die Zukunft erhalten werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die im Erläuterungsbericht angegebenen Daten, auf die sich die Grüne Liga bezieht, sind der 2d-HN-Modellierung entnommen und präzisieren die HWSK-Daten.

Brücken mit Flusspfeilern bergen grundsätzlich eine Verklauungsgefahr. Die Höhe der Gefahr ist abhängig von den Dimensionen – Durchflussbreite und Pfeilerabmessungen. Da die Bobritzsch im Bereich der verfahrensgegenständlichen Brücke eine fast rechtwinklige Kurve beschreibt, ist die Situation besonders ungünstig. Eine Vielzahl von Verklauungsereignissen ist nachgewiesen.

Die Landestalsperrenverwaltung hat 2009 eine 2d-HN-Modellierung zu Hochwasserschutzmaßnahmen an der Bobritzsch in Krummenhennersdorf erstellen lassen. Die Studie bestätigt, dass die Schäden des Hochwasserereignisses 2002 nur dadurch entstehen konnten, dass der linke Bogen fast vollständig

verklaust war. Dies wurde von Anwohnern für 2002 bestätigt (sie berichten von Verklausungen durch entwurzelte Bäume, Baumaterial, Heuballen etc.).

Das Wehr der Wünschmannmühle ist von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Das Wehr gehört zur Wünschmannmühle, die ein denkmalgeschütztes Ensemble bildet. Der von der Grünen Liga angenommene Einfluss des geforderten Wehrrückbaus auf den Hochwasserschutz wäre angesichts der von der Brücke ausgehenden Verklausungsgefahr marginal und muss daher nicht weiter untersucht werden. Der ungehinderte Wasserabfluss ist durch die rechtwinklige Lage der Brücke zur Bobritzsch gestört, da der massive Pfeiler ein wesentliches Abflusshindernis darstellt.

Wirtschaftlichkeit

Aus den o.g. Gründen überzeuge auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die drei Varianten nicht. Den Berechnungen seien sachfremde Kosten zugrunde gelegt. Denn

- weder sei eine Brückenverbreiterung aufgrund des geringen Verkehrs notwendig,
- noch sei ein dritter Brückenbogen aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig,
- noch seien besondere Hochwasserschutzmaßnahmen im Umfeld der Maßnahme wegen der Brücke notwendig,

welche in die Kosten der Maßnahme eingerechnet werden müssten, weil die Brücke bei HQ100 (Schutzziel) keinen Einstau verursache.

Bei den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen fehle somit die realistische Variante „denkmalgerechter Erhalt ohne Umbau“.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorhaben ist erforderlich, was unter C II dargestellt wird, so dass angesichts der zurzeit bestehenden Einschränkungen eine Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht anzunehmen ist.

Wasserrahmenrichtlinie

„Die Gewässerstrukturgüte der Bobritzsch ist infolge von Uferbefestigungen, Querverbauungen und Bebauungen in Flussnähe im Plangebiet der Güteklasse 5 zuzuordnen und damit als stark verändert einzustufen (LfULG 2008A). Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der ökologische Zustand der Bobritzsch mit „mäßig“ beurteilt (LfULG 2008B). Als Gewässer II. Ordnung mündet linksufrig der Dorfbach von Krummenhennersdorf in die Bobritzsch. Der im Betrachtungsgebiet liegende Abschnitt ist weitgehend verbaut (Kastenprofil „(LBP, Seiten 11 und 12)“)

Aus den Feststellungen des LBP sei zu schlussfolgern, dass am Standort der Baumaßnahme erhebliche strukturelle Defizite sowohl bei der Bobritzsch als auch beim Krummenhennersdorfer Dorfbach bestünden. Da das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie sei, bei allen Fließgewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen, stelle sich die Frage, wie das bei der Baumaßnahme, welche auch in Fließgewässer eingreife, umgesetzt werden solle. Aus den Unterlagen sei ersichtlich, dass die bisherigen Naturstein-Ufermauern nicht beseitigt, sondern in Betonbauweise (mit Verblendung) neu errichtet, die Gewässersohle mit einer Schüttung von Wasserbausteinen (Bobritzsch) bzw. mit Wasserbaupflaster Bach) befestigt, die Uferbereiche mit Wasserbaupflaster befestigt und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Vor allem der Krummenhennersdorfer Dorfbach verbleibe auch weiterhin bis zur Mündung in die Bobritzsch in seinem viel zu schmalen, vollständig kanalartig ausgebauten Bett. Eine ökologische Verbesserung für die Anbindung dieses Nebenbaches werde nicht erreicht. Im Gegenteil - durch

den finanziell aufwändigen Neubau von Ufermauern werde der naturferne Zustand auch für die Zukunft manifestiert.

Der Vorhabensträger möge deshalb darlegen, wann und wie am Standort der gute ökologische Zustand der Fließgewässer (Bobritzsch und Krummenhennersdorfer Bach) hergestellt werde.

Der Vortrag wird berücksichtigt, indem mit Unterlage 21 in der 2. Tektur ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt wurde. Auf die Ausführungen unter C V 10.3 wird verwiesen. Demnach ist das Vorhaben mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) vereinbar. Die untere Wasserbehörde bestätigt dies.

Habitats von FFH-Arten

Die Bobritzsch sei im Planbereich Habitat der FFH-Art Groppe. Im LBP werde auf Seite 24 formuliert:

„Im Hinblick auf die Gewässersohle wird davon ausgegangen, dass u. a. unter Berücksichtigung der Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes eine für die gewässertypischen Leitarten Bachforelle und Groppe durchgängige Sohlstrukturierung erfolgt, so dass anlagebedingte Barrierewirkungen ausgeschlossen werden können.“

Im LBP werde nicht weiter ausgeführt, was die „durchgängige Sohlstrukturierung“ bedeute. Näheres ergebe sich aus dem Erläuterungsbericht. Auf Seite 16 werde ausgeführt: „Die Fließgewässersohle wird mit Schüttung aus Wasserbausteinen nach TLW, DIN EN 13383-1, leichte Gewichtsklasse LMB 5/40 befestigt und rund 5 bis 6 m von den Gesimsauskanten mit jeweils einer Herdschwelle gesichert“.

Herdschwellen seien Riegel in der Flusssohle, welche die Sohle unterbrechen. An diesen Stellen bestehe die Gefahr von Auskolkungen. Herdschwellen stellten deshalb für die bodenorientierte Groppe potenzielle Hindernisse dar. Eine anlagebedingte Barrierewirkung, wie vom LBP ausgeschlossen, sei also für die Groppe mit der geplanten Bauweise durchaus gegeben, so dass die Baumaßnahme nicht FFH-verträglich sei.

Die Einwendung hat sich erledigt, da Herdschwellen nicht mehr vorgesehen sind.

Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen

Für den Verlust von Biotopstrukturen und den Verlust eines landschaftsbildprägenden Objektes solle in Maßnahme E1 ein 2.200 m² großer Gehölzbestand an der Oberschaarer Straße angelegt werden. Dies werde aus fachlich-funktionalen Gründen abgelehnt.

Bei den zu beseitigenden Biotopstrukturen handele es sich um standortgerechte Ufergehölze der Bobritzsch, beim landschaftsbildprägenden Objekt um die historische Gewölbebrücke über die Bobritzsch, welche durch einen Neubau ersetzt werden soll. Insofern werde durch den Eingriff ein Fließgewässerabschnitt der Bobritzsch sowohl visuell als auch ökologisch entwertet. Für die Kompensationsfolgen sehe der Gesetzgeber primär den funktionalen Ausgleich vor. Dieser bestünde hier aus Maßnahmen am Gewässer, umso mehr, da die Bobritzsch aufwertungsbedürftig sei. Der Vorhabensträger trage nicht vor, weshalb ein Ausgleich am Gewässer nicht möglich sei und warum er stattdessen die Bepflanzung einer Deponie am Straßenrand außerhalb der eigentlichen Aue als Ersatzmaßnahme anbietet. Die zusätzlich zu den bereits vorhandenen Bäumen zu pflanzenden Gehölze würden weder visuell noch ökologisch einen Mehr-

wert, der dem Eingriff angemessen wäre, erbringen. Es dränge sich der Eindruck auf, dass hier eine „Verlegenheitsmaßnahme“ angeboten werde, die keinem weh tut, aber auch der Natur keinen Nutzen bringe. Dies sei umso fragwürdiger, da man zur Sanierung der Deponie vor ca. 10 Jahren die damals stockende, dichte Gehölzvegetation beseitigt habe und dieser Eingriff bis heute noch nicht ausgeglichen sei. Insofern sei die Bepflanzung dieses Standortes eigentlich der Ausgleich für den Eingriff, der bei der Deponiesanierung entstand wäre und könne nicht als Ersatz für den geplanten Eingriff an der Bobritzsch angerechnet werden.

Die Einwendung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Bei dem bau- und anlagebedingten Gehölzverlust handelt es sich um fünf Altbäume der Gemeinen Esche, die einen Befall mit der Eschen-Triebwelke aufweisen (sie stehen entlang der Halsbrücker Straße) sowie auf der gegenüberliegenden Seite um Fichten. Nur im unmittelbar nordwestlich der Brücke liegenden Bereich kommt es zum Verlust einer Gruppe von Ufergehölzen.

Die Kompensationsmaßnahme E 1 für diesen Gehölzverlust wurde vom Vorhabenträger mit den Fachbehörden abgestimmt.

Der Eingriffsbereich ist durch Überflutung im Hochwasserfall gefährdet. Eine eingriffsnaher Pflanzung im Überflutungsbereich kann als Abflusshindernis wirken und sollte hier vermieden werden.

Der Standort der Ausgleichspflanzung E1 befindet sich daher erst im näheren Umfeld des Eingriffes, im unmittelbaren Randbereich zum FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ und außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und ist somit geeignet, den Gehölzverlust eingriffsnah zu kompensieren.

Abstimmungen fanden mit der Gemeinde Halsbrücke zur Suche nach geeigneten Kompensationsflächen und der UNB über das Eingriffs- und Ausgleichskonzept sowie mit der Abfallbehörde zur geplanten Kompensationsmaßnahme E1 statt.

Man bitte um Mitteilung der Abwägungsgründe und weitere Beteiligung im Verfahren.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. schließe sich dieser Stellungnahme der Grünen Liga Sachsen e.V. vollumfänglich an und lehnt das o. g. Vorhaben ebenfalls ab

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- BUND Landesverband Sachsen e.V.
- Landesjagverband Sachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

werde keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Grüne Liga Sachsen e.V

Schreiben vom 4. Februar 2014

Die Einwendung ist identisch mit der Einwendung, die von der Grünen Liga Sachsen e.V. im Rahmen der Einwendungen der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens erhoben wurde. Auf die Ausführungen bei der

Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens wird entsprechend verwiesen.

Landesverband Sächsische Angler e.V

Schreiben vom 28. Januar 2014; Az.: A14/2005

Die Einwendung ist identisch mit der Einwendung, die vom Landesverband Sächsische Angler e.V im Rahmen der Einwendungen der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens erhoben wurde. Auf die Ausführungen bei der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens wird entsprechend verwiesen.

Anglerverband Südsachsen Mulde / Elster e.V.

Schreiben vom 27. Januar 2014

Der Verband lehne die Planung für die neue Brücke über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf ab.

Die geplante Sicherung der Gewässersohle im Brückenbereich mit sohlgleichen Herdschwellen und der Schüttung von Wasserbausteinen entspreche nicht den Anforderungen an ein naturnahes Gewässerbett. Es sollte unbedingt geprüft werden, ob auf eine ganzflächige Sohlsicherung verzichtet werden könne. Sei eine Sicherung aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aus hydraulischen Gründen unumgänglich, dann sollten diese 20-30 cm unter Sohlniveau erfolgen. Eine solche Sicherung werde bei normalen Abflüssen von natürlichem Sohlsubstrat überlagert. Damit wäre eine durchgehend naturnahe Gewässersohle gesichert, die Gefahr, dass an den Herdschwellen Abstürze entstünden, beseitigt.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Schreiben vom 4. Mai 2017

Die Planung wird abgelehnt. Die Stellungnahme ist deckungsgleich mit der Stellungnahme der Grünen Liga vom 4. Februar 2014. Auf die dortigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen bei der LAG wird verwiesen.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen, aber insbesondere auch des Belangs des Denkmalschutzes, unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 UmwRG.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin